9453

III

k. 1- 126

Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe.

Das Verfahren bezweckt, die von einem Gefässe mit wärmerem Inhalt an den äusseren Raum stattfindende Wärmeabgabe, resp. die vom Aussenraum gegen ~~einem~~ mit kälterem Inhalt gefülltes Gefäss vor sich gehende Wärmezufuhr, möglichst zu verhindern. Bis jetzt herrschte die Ansicht, dass die beste Wärmeisolation eines Gefässes dadurch erzielt wird, dass man dasselbe mit einer Schutzhülle umgibt, durch Belegung der Wände des so entstehenden ~~Schutz~~ Zwischen-raumes mit einem Metallspiegel (z.B. Versilberung) die Wärmestrahlung tunlichst vermindert und durch vollkommene Evacuirung des Zwischenraumes die Wärmeleitung desselben beseitigt. Insbesondere werden nach diesem Princips die zur Aufbewahrung flüssiger Luft dienenden sog. Dewar'schen Gefässe hergestellt.

Dagegen habe ich die Entdeckung gemacht, dass man ebenso gute, ja sogar noch beträchtlich bessere Wärmeisolation erhalten kann, wenn man den als Wärmeschutz dienenden Zwischenraum mit passenden fein verteilten Materialien (wie z.B. Russ, Zinkstaub, Metallpulver, Quarzpulver, organische Gewebe, Lycopodiumpulver, u. dergl.) ausfüllt und hierauf evacuirt. Ob die Gefässwände spiegeln oder nicht, ist in diesem Falle ziemlich gleichgültig.

Die Ursache dieser Erscheinung ist darin zu suchen, dass die einzelnen Partikeln solcher Materialien sich gegenseitig nur in einzelnen Punkten (genauer gesagt: sehr kleinen Berührungsflächen) berühren. Infolgedessen ist die direkt durch das Material der Partikeln – ohne Vermittlung des gasförmigen Zwischenmediums – fliessende Wärmemenge sehr gering. Der weit überwiegende Teil der unter gewöhnlichen Umständen (in Luft) durch ein solches pulverförmiges oder gewebeartiges Material durchgeleiteten Wärme geht von einer Partikel zur anderen durch Vermittlung des gasförmigen Zwischenmediums über. Wird nun das Gas entfernt, das heisst der ganze Zwischenraum evacuirt, so wird die durch das

Falls es sich um Gefäße zur Aufbewahrung flüssiger Luft und dergl. handelt, ist die Verwendung von (ausgeglühtem) Kohlepulver auch insofern günstig, da dasselbe (bei Abkühlung) allenfalls übrig gebliebene Gasreste absorbiert.

Gas hindurch stattfindende Wärmeleitung beseitigt und es bleibt nur noch die Wärmestrahlung zwischen den einzelnen Partikeln übrig. Diese Wärmestrahlung kann jedoch, da sie der verhältnismässig sehr geringen Temperaturdifferenz unmittelbar benachbarter Partikeln proportional ist, durch Verwendung eines genügend fein zerteilten Materials leicht kleiner gemacht werden, als die in den Dewar'schen Gefässen noch übrig bleibende Strahlung zwischen den auf sehr verschiedener Temperatur befindlichen (spiegelnden) Gefässwänden.

Dabei spielt auch die Dicke des mit jenen Materialien auszufüllenden Zwischenraumes eine grosse Rolle, indem proportional derselben die Güte der Wärmeisolation wächst, während in den Dewar'schen Gefässen die Wärmeisolation durch Vergrössern des Zwischenraumes nicht verbessert wird. Die Art des zur (Aus-)Füllung verwendeten Materials ist ziemlich gleichgiltig; es kommt nur darauf an, dass sich dasselbe im Zustande ~~möglichst~~ ~~mög~~ äusserst feiner Zerteilung befindet, und dass die Berührungsfläche benachbarter Partikeln desselben möglichst ~~gering~~ klein ist. Vorteilhaft ist es auch wenn die Substanz derselben für Wärme~~leitung~~strahlung undurchlässig ist (z.B. Kohle) oder wenn deren Oberfläche spiegelnd ist (z.B. Metallpulver).

Ausser der ~~Vollk~~ Vervollkommnung der Wärmeisolation ~~erzielt man durch~~ hat dieses Verfahren auch den ~~Nutzen~~ Vorteil, dass das Füllungsmaterial gleichzeitig zur Versteifung des doppelwandigen Gefässes ~~dient~~ beiträgt und so dessen Festigkeit vergrössert.

Patent-Anspruch: Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe, dadurch gekennzeichnet, dass das Gefäss entweder von vornherein doppelwandig hergestellt oder nach Herstellung mit einer Schutzhülle umgeben wird, der Zwischenraum mit einem geeigneten fein zerteilten Material (Pulver, Gewebe u. dergl.) ausgefüllt und
sodann luftleer gemacht wird.
durch Evacuierung von Luft oder eventuellen sonstigen Gasen befreit wird.

Lemberg, 18/1 1910

Dr. Maryan Smoluchowski
Universitätsprofessor
Lemberg, Dlugoszagasse 8

Patents Form No. 1b.

PATENTS AND DESIGNS ACT, 1907.

Application for Patent under International and Colonial Arrangements.

do hereby declare that have made application for protection of invention of

in the following States and on the following official dates, viz.:

and in the following British Possessions and on the following official dates, viz.:

That the said invention was not in use within the United Kingdom of Great Britain and Ireland and the Isle of Man by any other person or persons before the ______ to the best of knowledge, information, and belief, and humbly pray that a patent may be granted to for the said invention in priority to other applicants, and that such patent shall have the date ______

*Signature of applicant or of applicants.

* Maryan Smolich

Vorname ist voll anzuschreiben

______ hereby appoint

to act as Agents in respect of the within application for a Patent, and request that all notices, requisitions, and communications relating thereto may be sent to such Agents at the above address.

Dated the ______ day of ______ 19__.

*To be signed by applicant or applicants.

* Maryan S.

wie oben!

To the Comptroller,
The Patent Office, 25, Southampton Buildings,
Chancery Lane, London, W.C.

An

das Kaiserliche Patentamt

in Berlin.

Im Hinblicke auf die Verfügung des Kaiserlichen Patentamtes, vom 11. October 1912 S. 33115 X/34 1 3., womit ~~der~~ unterzeichnete Patentanmelder ~~und die entsprechende Firma~~ aufgefordert wurde, bis 18 December 1912 ~~mehrere~~ einige Gefässe nach den Angaben der Anmeldung herzustellen und dem Kaiserlichen Patentamte ~~zur~~ zur ~~Vergleichung~~ ~~Prüfung~~ Vergleichung mit den Fabrikaten der entsprechenden Firma vorzulegen, ersucht derselbe, das Kaiserliche Patentamt wolle diese Frist um einen oder zwei Monate ~~bis 18. Januar 1913~~ verlängern. Als Begründung dieser Bitte sei bemerkt, dass die entsprechende Firma bei einer derartigen Vergleichung ohnehin sich im Vorteil befindet, da sie ihre Gefässe nach einem seit vielen Jahren erprobten Verfahren fabriksmässig ~~herstellt, und~~ jederzeit eine grössere Anzahl derselben auf Lager hat, und darunter ~~unter denen~~ die relativ am besten gelungenen auszuwählen und zur Prüfung vorzulegen im Stande ist, während der ~~mit anderweitigen Berufsarbeiten überhäufte~~ Patentanmelder angesichts dessen, dass ihm bisher das Patent nicht erteilt wurde, eine ~~Herstellung~~ Fabrikation der nach seinem Verfahren isolierend gemachten Gefässe im grossen Masstabe noch nicht begonnen hat und bei der technischen Herstellung solcher ~~jener Gefässe derselben~~ mit den unvermeidlichen anfänglichen Schwierigkeiten der Herbeischaffung und versuchsweisen Zubereitung grösserer Quantitäten des Füll-Materials, der Ausführung speciell zu diesem Zwecke erforderlicher Glasarbeiten (da die Glasgefässe eine andere Form als die üblichen Dewar-Gefäss. haben müssen) zu kämpfen hat. Da nun ohnedies das Kaiserliche Patentamt den Begehren der entsprechenden Firma entgegengekommen ist, indem es überhaupt ~~eine~~ die nur in Ausnahmsfällen übliche direkte Vergleichung dieser Fabrikate angeordnet hat, erscheint es wohl gerecht, dass dem ~~mit~~ anderweitigen Berufsarbeiten überhäuften Patentanmelder eine längere ~~grössere~~ Frist zur ~~Vorlegung Herst Vorlegung d~~ Beendigung der erforderlichen Arbeiten gewährt wird.

11/10 1912 [illegible] 33115 X/34 [illegible]

Auf die Eingabe vom 24/6 1912

120 §22 Absatz 2 [illegible] Patentgesetzes [illegible]:

[illegible] 24/6 1912 [illegible] Vakuum [illegible]

[illegible] Patentierung [illegible].

[illegible] Firma [illegible] 13/8 [illegible] 16/4 1912 [illegible]

[illegible]

[illegible] Temperatur [illegible] evakuiert [illegible] Vacuum

[illegible] Firma [illegible]

[illegible]

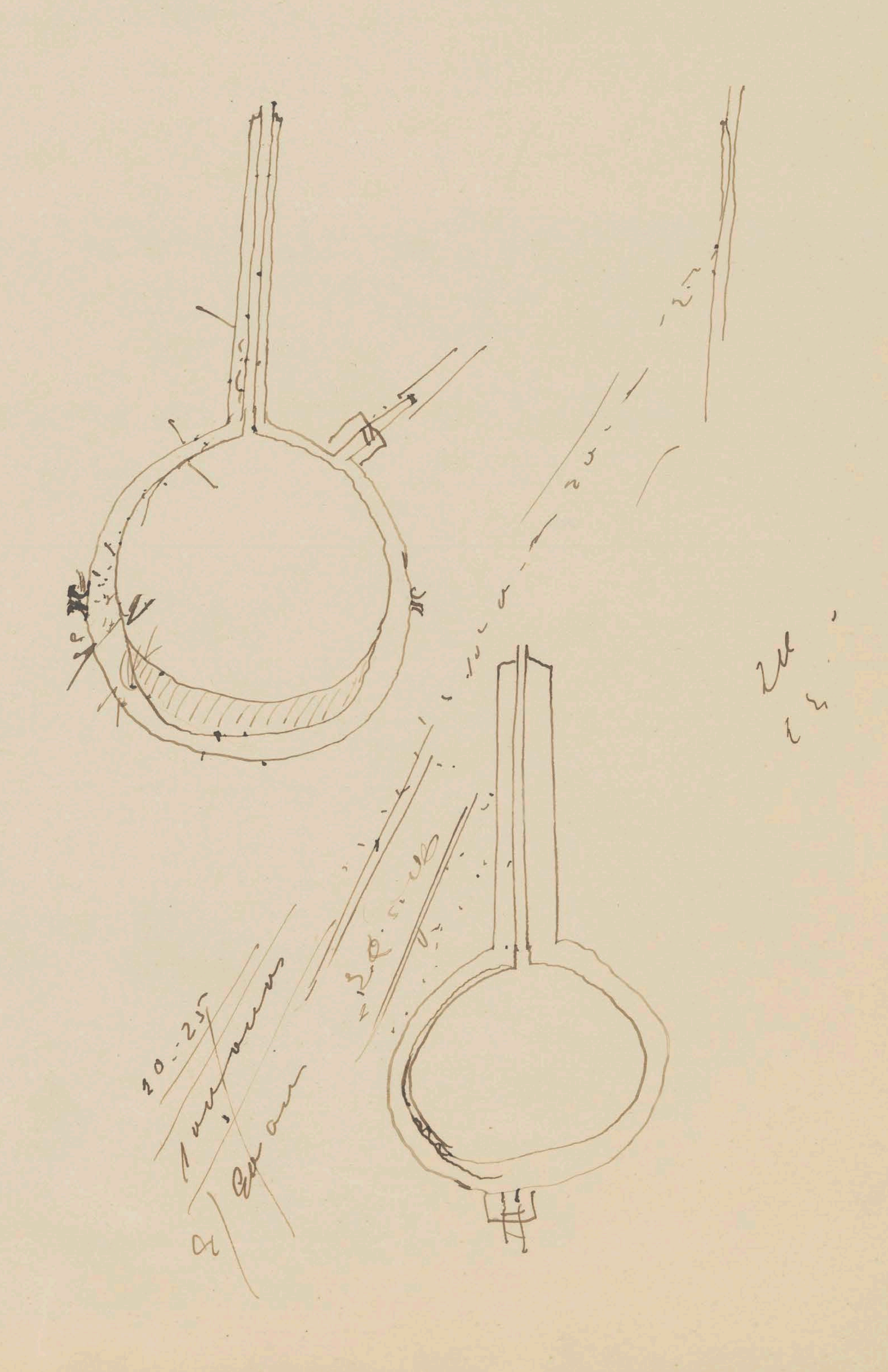
[illegible] Frist von 2 Monaten [illegible]. [illegible]

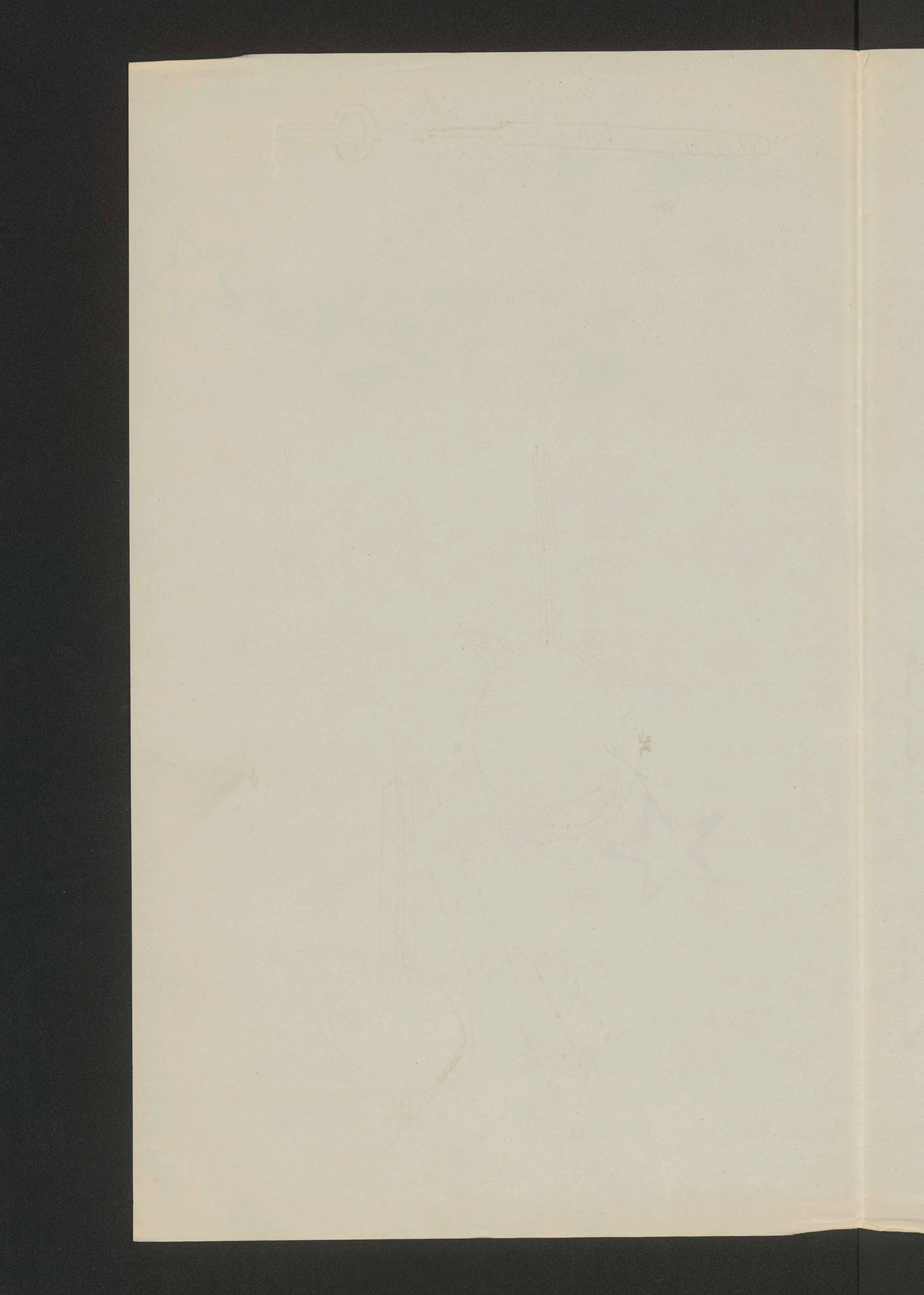
Frist [illegible] Patent [illegible].

8/3 1906

Seit Kriegsbeginn [illegible] Patenten [illegible] wiederum [illegible] 2/2 1914 [illegible] gef. Auskunft, [illegible]

[illegible]





8

Empfangschein

über eine Einlage von K .... h ...., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Erlagschein

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

in ....

auf Konto-Nr. **7.514**

am 191

Von der Partei auszufüllen.

Poststempel:

7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

Konto-Nr. **7.514**

Poststempel:

7

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amt. In diesem Raum angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen

an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

9

Herrn

H. PALM (Michalecki & Co.)

Patent-Bureau

Karlsplatz Nr. 3.

WIEN, I./1.

Verkke lest igjen
22/4

Rechng. Erstentwicklung zur

25/6 1910 Erwiderung auf Vorbescheid Ö 4.–

20/5 1910 ~~[illegible]~~, franz. Patentschrift 3.–

18/7 1910 Erwiderung 20.–

28/1 1910 Ö Anmeldung (u. 1 Jahrestaxe) 140.–

5/11 1910 Erwiderung, neue Beschreibung (Österr.) 20.–

1/1 1912 2 Taxe 65.–

3 75.–

4. 96

1/1 1914

423.–

Anmeldung u. I Jahrestaxe 160.–

Belege 12.–

3/5 1911 Deutsche Patentschrift K 2.–

24/6 1911 Erwiderung 12.–

3/11 1911 Beschwerde 60.–

21/6 1912 Erwiderung auf Einspruch d. Th. AG. 50.–

13/12 1912 Eingabe 6.–

07/2 1913 Eingabe 45.–

96
280
160
223
250
260
1269

~~30/5 1910~~ ~~23/6~~ ~~…/7~~

Anmeldung u. I Taxe 250.–

Franz. Pat. Sch. Belege 29.–

Erstentwicklungsgesuch

[illegible] 130.–

2 Taxe

Franz. 3 Taxe 130.–

539.–

27/6 1913 Deutsche Schrift 2.–

15/7 1913 Erwiderung 20.–

24/12 1913 2, 3 Taxe 223.–

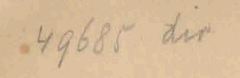
592.–

10

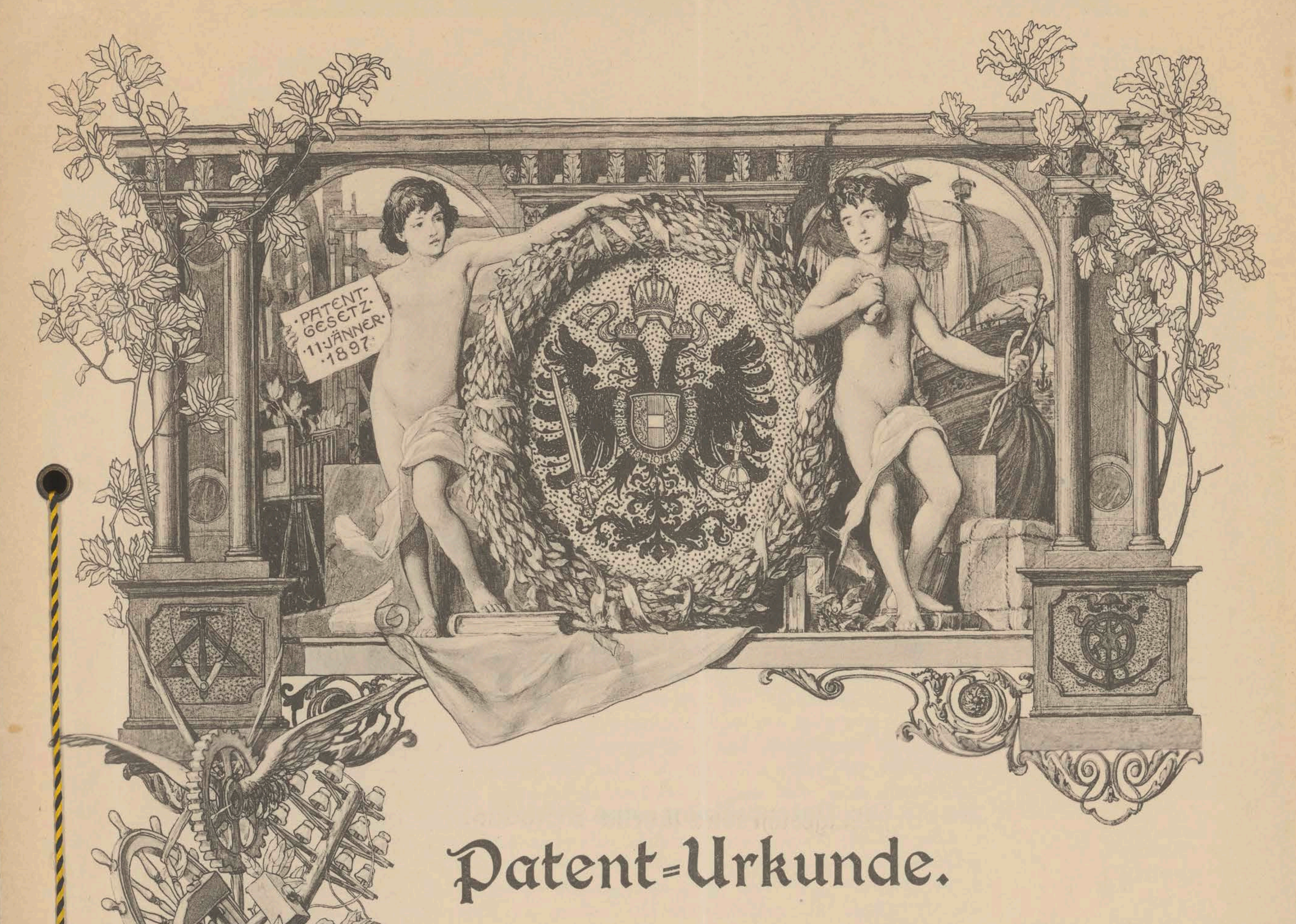
	Ö	F	D	
	1/1 4 J.T. 96.-		24/12 223.-	2 + 3 J.T.
	3 J.T. 75.-	3 J.T. 130.-	22.-	Erw.d.
	2 J.T. 65	125.- ?	6.-	
			45.-	
			50.-	
		451.-	2.-	
	27.-		60.-	
	3.-			
	20.-		14.-	
	4.-			
	140.-			
	430.-	706.-	422.-	

1558.- K bis Ende 1913

423.-
592.-
539.-
1554.-



12



Patent-Urkunde.

№ 47771

Auf Grund des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, ist dem

Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg

ein Patent nach Maßgabe der angehefteten Patentschrift erteilt worden.

Wien, am 10. März 1911.

K. k. Patentamt.

Der Präsident:
I. V.
[signature]

Die Patentgebühr wird jährlich fällig am

1. Jänner

Aktenzeichen: A 980-10

13

Klasse 34 a. Ausgegeben am 10. Mai 1911.

KAIS. KÖNIGL. PATENTAMT.



Österreichische

PATENTSCHRIFT Nr. 47771.

DR. MARYAN SMOLUCHOWSKI IN LEMBERG.

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße.

Angemeldet am 4. Februar 1910. — Beginn der Patentdauer: 1. Jänner 1911.

Die Erfindung betrifft ein wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße, das gegenüber den bisher angewendeten Materialien große Vorteile hat. Bisher wurde nämlich der Hohlraum der Gefäßwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in denselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Ruß u. dgl. eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht. Man ging hiebei von der Voraussetzung aus, daß Materialien, die bei Anwesenheit von Luft schlechte Wärmeleiter sind, auch im luftleeren Raum für die Wärmeisolierung am zweckmäßigsten seien. Diese Voraussetzung erwies sich nach den Untersuchungen des Erfinders als irrtümlich, da alle diese üblichen Wärmeisolatoren, wie Ruß, Kieselguhr u. dgl. sich zusammenballen und eine dichte, wenig Hohlräume enthaltende Maße bilden, deren einzelne Teilchen sich an großen Flächen berühren. Durch Anwendung derartiger Wärmeisolatoren im luftleeren Raum wird wohl der Wärmeübergang durch Strahlung verhindert, dagegen durch die großen Berührungsflächen der direkte Wärmeübergang zwischen den Teilchen begünstigt. Dieser direkte Wärmeübergang ist hiebei trotz der angewendeten schlechten Leiter so groß, daß die Verhinderung der Wärmestrahlung diesen Übelstand nicht wettmacht.

Der Erfindung gemäß werden zur Wärmeisolation für Dewar'sche Gefäße solche Materialien verwendet, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen haben. Solche Materialen sind Zinkstaub, Metall-, Schmirgel- oder Quarzpulver, Lycopodium u. dgl. Wie aus den aufgezählten Materialien ersichtlich ist, kommt es hiebei in erster Linie nicht darauf an, daß die verwendeten Materialien unter gewöhnlichen Umständen, d. h. bei Gegenwart von Luft, schlechte Wärmeleiter sind, sondern darauf, daß die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben. Daß Materialien, die im lufterfüllten Raum weniger gute, sogar schlechte Wärmeisolatoren sind, im luftleeren Raum zu guten Wärmeisolatoren werden, beruht darauf, daß der direkte Wärmeübergang zwischen zwei Körpern von der Größe ihrer Berührungsfläche abhängt. Dieser direkte Wärmeübergang ist daher bei den der Erfindung gemäß verwendeten Isoliermaterialien auf ein Minimum herabgesetzt und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in demselben Maße wie bisher durch die Ausfüllung und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefäßwand verhindert.

PATENT-ANSPRUCH:

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße, welches sich im feinverteilten Zustande befindet, dadurch gekennzeichnet, daß sich die Teilchen nur an Punkten gegenseitig berühren, wie z. B. Metallstaub, Schmirgel oder Quarzpulver, Lycopodium, so daß die Wärmeleitungsfähigkeit zwischen den einzelnen Teilchen in evakuiertem Zustande auf ein Minimum herabgesetzt wird.

Druck von R. Spies & Co., Wien.

Aus d

Erteilun
mache

der Ver
behufs

Patenta

eines s
Patent
wohnen

Rechtsv

schließl
stellen,

auch a

welche
Inlande
lichen

Betrieb

veräuße

Patenth
Anerke
Anspru
entsche
das Pat

mit de
Wehrk
gungen
oder d
daß de
Rechte

und d
einbar
Einver

ist von

eine
dungs
rücksi
verwal

nur v
gelang

dieser
geme

pate
lich a
erklär
dem
des A
an die

der B
Gesun
Staats

weit
schad
werbe

recht
nicht

gesch
trage

tragu
ein s
Übert
wenn
schri

nach

dritte
desse
lasse

liche
regis

stim
über
wirk

folge
vora

welc
Pate
mäß

des

Mini

14

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Victor Karmin und Max Leopold Baczewski)
WIEN
I. Bäckerstraße 1.

Pat.-Reg. Nr. 49685

Wien, den 7. 6. 1911

Sr. Wolgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
P. T. Universitäts-Professor

Patentträger: Lemberg.

Titel Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe

Hiemit beehre ich mich Ihnen die Urkunde nebst beigehefteter (~~abgestempelter~~) Beschreibung ~~und Zeichnung~~ über das in Oesterreich erteilte Patent Nr. 47.771 mit der Bitte zu übersenden, mir den Empfang unter Benützung des angeschlossenen Formulares gef. bestätigen zu wollen.

Zulässige Patentdauer 15 Jahre vom 1. 1. 1911 ~~ab~~

Priorität vom 4. 2. 1910

Prolongation notwendig vor dem 1. Jänner jährlich

Ausführung muss vor dem 10. 3. 1914 stattfinden

~~und darf dann nicht durch volle ... Jahre unterbrochen werden~~

~~Umwandlung in das definitive Patent muss vor dem ... erfolgen.~~

An die vorzunehmenden ~~Annuitätszahlungen,~~ Verlängerungen und Ausübungen werde ich Sie stets rechtzeitig zu erinnern die Ehre haben, ohne hiefür irgend welche Haftung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

Aus dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz)

§ 7. **Wer nicht im Inlande wohnt**, kann den Anspruch auf Erteilung eines Patentes und **die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er einen im Inlande wohnhaften Vertreter hat.**

Der Name und Wohnort dieses Vertreters sowie jede hinsichtlich der Vertretung entstehende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht behufs Eintragung in das Patentregister beim Patentamte anzumelden.

Im Verordnungswege ist zu bestimmen, welchen Inhalt die bei dem Patentamte zu hinterlegende Vollmacht haben soll.

Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermanglung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers.

Die an den Vertreter geschehenen Zustellungen haben dieselben Rechtswirkungen, wie wenn sie an den Patentinhaber selbst erfolgt wären.

§ 8. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

§ 9. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugnis von dem Patentbesitzer durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt werde. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsprozeß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist über Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

§ 10. Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister*) von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft notwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem erteilten Patente irgendwelche Rechte geltend gemacht werden können.

Insofern über eine billige Vergütung zwischen dem Patentbesitzer und der Kriegsverwaltung unter Zustimmung des Finanzministers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister*) und der Kriegsverwaltung.

Die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist von dem Gange dieser Verhandlungen unabhängig.

§ 11. Stellt sich, wenn auch nach der Erteilung eines Patentes, für eine Erfindung heraus, daß deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, so hat das Patent rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung.

§ 12. Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentes nicht.

§ 14. **Die Dauer des Patentes beträgt 15 Jahre**; der Lauf dieser Zeit **beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung** im Patentblatte (§ 57).

Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatente. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Anfangstage des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebühren tritt das selbständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes.

§ 16. **Ein erteiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften**, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

§ 17. Der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen des § 16, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden.

§ 18. Das Recht aus der Anmeldung eines Patentes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Teilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden.

Die zur Erwerbung des Patentrechtes erforderliche Eintragung der Übertragung (§ 23) hat durch das Patentamt über gerichtliche Requisition oder über ein schriftliches Übertragungsgesuch eines der Beteiligten zu erfolgen. Mit dem Übertragungsgesuche ist die Übertragungsurkunde vorzulegen, auf welcher, wenn sie nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde besitzt, die Unterschrift des Übertragenden beglaubigt sein muß.

Das Übertragungsgesuch und die Übertragungsurkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamtes.

§ 20. Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Lizenz).

§ 23. Das Patentrecht (§ 18), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.

Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Lizenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.

Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, daß die Eingabe zur Eintragung führt.

Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

§ 24. Wer ein Patent erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, welche im Zeitpunkte der Überreichung des Eintragungsgesuches bei dem Patentamte aus dem Patentregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet sind.

§ 26. Das Patent erlischt:

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren spätestens mit Ablauf des 15. Jahres;

2. **wenn die fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig** bei der Kasse des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt des Inlandes **eingezahlt wurde**;

3. wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet.

Betrifft der Verzicht nur einzelne Teile des Patentes, so bleibt das Patent hinsichtlich der übrigen Teile, sofern dieselben noch den Gegenstand eines selbständigen Patentes bilden können, aufrecht.

In den Fällen der durch Zeitablauf (1 und 2) eingetretenen Erlöschung wirkt dieselbe mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres folgenden Tage, in dem Falle des Verzichtes (3) mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tage.

§ 27. **Ein Patent kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber** oder dessen Rechtsnachfolger **es unterläßt, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben oder ausüben zu lassen** oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern. Die Rücknahme kann in diesem Falle nicht früher als nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte erfolgen. Diese Zeitbeschränkung entfällt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt wird und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, fortfährt, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum allergrößten Teile durch die Einfuhr zu decken.

Soll ein Patent vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte zurückgenommen werden, so muß der Rücknahme eine Androhung unter Angabe der Gründe und unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung der Erfindung vorausgehen. Diese Frist darf nicht vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Anmeldung des Patentes zu Ende gehen.**)

Die Rücknahme wirkt mit dem Tage der Rechtskraft des Rücknahmeerkenntnisses. Ist aber der Rücknahme eine Androhung vorausgegangen, so wirkt die Rücknahme mit dem im Rücknahmeerkenntnisse anzusetzenden letzten Tage der in der Androhung für die gesetzmäßige Ausübung festgesetzten Frist.**)

§ 47. Absatz 2. **Für einen Patentinhaber, welcher zeitweilig keinen Vertreter im Inlande besitzt** oder dessen Aufenthalt im Inlande unbekannt ist, kann das Patentamt erforderlichenfalls zu seiner Vertretung einen Kurator bestellen, an den die Zustellung mit derselben Rechtswirkung wie an den Patentinhaber selbst erfolgen kann.

§ 95. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§ 8);

b) die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§ 9).

§ 96. Gegen jeden Eingriff hat der Verletzte eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.

Die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

§ 97. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld von 1000 bis 4000 K oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 4000 K verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 114. Für jedes Patent, sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 30 K zu bezahlen.

Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine **Jahresgebühr** zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

für das 1. Jahr	40 K	für das 9. Jahr	240 K
„ „ 2. „	50 „	„ „ 10. „	280 „
„ „ 3. „	60 „	„ „ 11. „	360 „
„ „ 4. „	80 „	„ „ 12. „	440 „
„ „ 5. „	100 „	„ „ 13. „	520 „
„ „ 6. „	120 „	„ „ 14. „	600 „
„ „ 7. „	160 „	„ „ 15. „	680 „
„ „ 8. „	200 „		

Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebühr, sofern sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 14), für ihre gesamte Geltungsdauer die Jahresgebühr nur einmal, und zwar im Ausmaße von 50 K zu entrichten.

Die Jahresgebühren sind vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57) an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können für ein Patent entweder jahrweise oder für mehrere oder alle 15 Jahre zusammen im vorhinein bei der Kasse des Patentamtes entrichtet werden.

Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§ 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Jahresgebühren für das 2. bis 15. Jahr sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Für jede nach dem Fälligkeitstage erfolgende Zahlung dieser Jahresgebühren eines erteilten Patentes **ist nebst der Jahresgebühr eine Zuschlagsgebühr von 10 K zu entrichten.**

Die Jahresgebühren können von jeder an dem Patente interessierten Person eingezahlt werden.

Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, können, sofern sie das Patent als Urheber der Erfindung für sich ansuchen, die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für das erste Patentjahr oder auch bloß die erste Jahresgebühr bis zum Ablaufe des dritten Monates nach der Fälligkeit der zweiten Jahresgebühr gestundet und, wenn das Patent mit Beginn des zweiten Jahres erlischt, erlassen werden.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Anmeldegebühr findet niemals statt, der ersten Jahresgebühr nur in dem Falle, wenn die Anmeldung vor dem Tage ihrer Bekanntmachung im Patentblatte (§ 57) zurückgezogen oder wenn das angemeldete Patent versagt wird, aller weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn dasselbe zurückgenommen oder nichtig erklärt wird.

**) Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123, dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten.*

***) Absatz 2 und 3 des § 27 in der ihnen durch § 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1908, R. G. Bl. Nr. 268, gegebenen Fassung.*

9453



61584 dir. 16

PATENT-URKUNDE

№ 268490.

GESETZ v. 7. APRIL 1891

AUF GRUND DER ANGEHEFTETEN PATENTSCHRIFT IST DURCH BESCHLUSZ DES KAISERLICHEN PATENTAMTES

an Dr. Maryan Smoluchowski
in Lemberg

EIN PATENT ERTEILT WORDEN.

GEGENSTAND DES PATENTES IST:

Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß).

ANFANG DES PATENTES: 2. Februar 1911.

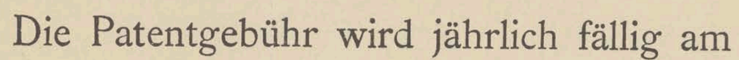
DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES PATENTINHABERS SIND DURCH DAS PATENTGESETZ VOM 7. APRIL 1891 (REICHS-GESETZBLATT FÜR 1891 SEITE 79) UND DURCH DAS GESETZ VOM 6. JUNI 1911 (REICHS-GESETZBLATT FÜR 1911 SEITE 243) BESTIMMT.

ZU URKUND DER ERTEILUNG DES PATENTES IST DIESE AUSFERTIGUNG ERFOLGT.

KAISERLICHES PATENTAMT.

Pat. Rol. 2.
(IV. 1913. 13 000.)

Die Patentgebühr wird jährlich fällig am



2. Februar.

Patentgesetz vom 7. April 1891. (Reichs-Gesetzbl. S. 79.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) treten folgende Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Patentrecht. § 1. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3. Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 6. Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§ 8. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erstemal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

17





PATENTAMT.

AUSGEGEBEN DEN 18. DEZEMBER 1913.

PATENTSCHRIFT

— № 268490 —

KLASSE 34 *l*. GRUPPE 11.

DR. MARYAN SMOLUCHOWSKI IN LEMBERG.

Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß).

Patentiert im Deutschen Reiche vom 2. Februar 1911 ab.

Die Erfindung betrifft die Verbesserung der wärmeisolierenden Wirkung bei Dewarschen Gefäßen. Bisher wurde bei diesen der Hohlraum der Gefäßwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in denselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Ruß u. dgl., eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht. Man ging hierbei von der Voraussetzung aus, daß Materialien, die bei Anwesenheit von Luft schlechte Wärmeleiter sind, auch im luftleeren Raum für die Wärmeisolierung am zweckmäßigsten seien.

Diese Voraussetzung erwies sich nach den Untersuchungen des Erfinders als irrtümlich, da alle diese üblichen Wärmeisolatoren, wie Ruß, Kieselgur u. dgl., sich zusammenballen und eine dichte, wenig Hohlräume enthaltende Masse bilden, deren einzelne Teilchen sich an großen Flächen berühren. Durch Anwendung derartiger Wärmeisolatoren im luftleeren Raum wird wohl der Wärmeübergang durch Strahlung verhindert, dagegen durch die großen Berührungsflächen der direkte Wärmeübergang zwischen den Teilchen begünstigt. Dieser direkte Wärmeübergang ist hierbei trotz der angewendeten schlechten Leiter so groß, daß die Verhinderung der Wärmestrahlung diesen Übelstand nicht wettmacht.

Der Erfindung gemäß werden zur Wärmeisolation für Dewarsche Gefäße solche Materialien verwendet, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen haben. Solche Materialien sind Zinkstaub, Metall-, Schmirgel- oder Quarzpulver, Lycopodium u. dgl. Wie aus den aufgezählten Materialien ersichtlich ist, kommt es hierbei in erster Linie nicht darauf an, daß die verwendeten Materialien unter gewöhnlichen Umständen, d. h. bei Gegenwart von Luft, schlechte Wärmeleiter sind, sondern darauf, daß die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben.

Daß Materialien, die im lufterfüllten Raum weniger gute, sogar schlechte Wärmeisolatoren sind im luftleeren Raum zu guten Wärmeisolatoren werden, beruht darauf, daß der direkte Wärmeübergang zwischen zwei Körpern von der Größe ihrer Berührungsflächen abhängt. Dieser direkte Wärmeübergang ist daher bei den der Erfindung gemäß verwendeten Isoliermaterialien auf ein Minimum herabgesetzt und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in demselben Maße wie bisher durch die Ausfüllung und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefäßwand verhindert.

Dabei wird es aber nun möglich, durch Vergrößerung der Schichtdicke die Isolationswirkung zu vergrößern, während beim Dewarschen Gefäß eine Vergrößerung der Weite des Hohlraumes ohne Einfluß bleibt.

PATENT-ANSPRUCH:

Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß), dadurch gekennzeichnet, daß die Hohlwände mit Materialien, wie Metallstaub, Schmirgel, Quarzpulver, Lycopodium o. dgl., angefüllt sind, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen besitzen.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.


18

Neufeldt & Kuhnke

Elektrotechnische Fabrik

Kiel

9453

§ 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so rfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung les Patents.

§ 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage ler über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

§ 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ereilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend nachen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere st zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo ler Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausändischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt. Patentamt. § 13. Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch las Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14. In dem Patentamt werden

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabteilungen),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung),
3. Abteilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabteilungen)

gebildet.

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 16. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17. Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt. Verfahren in Patentsachen. § 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§ 21. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß.

§ 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.

§ 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden.

§ 26. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§ 27. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

*) Abgeändert durch nachstehend abgedrucktes Gesetz.

Im Falle des § 10 Nr 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

* Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 31. In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteile die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 34. In betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt

Vierter Abschnitt. Strafen und Entschädigung. § 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 38. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Artikel II. Die Bestimmung im § 28 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

*) Aufgehoben durch nachstehend abgedrucktes Gesetz.

Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang. Vom 6. Juni 1911. (Reichs-Gesetzbl. S. 243.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. An die Stelle des § 11 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) treten folgende Vorschriften:

Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Übertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.

Artikel II. Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz finden die Vorschriften des Patentgesetzes über die Zurücknahme des Patents Anwendung.

Artikel III. Die Vorschrift im § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

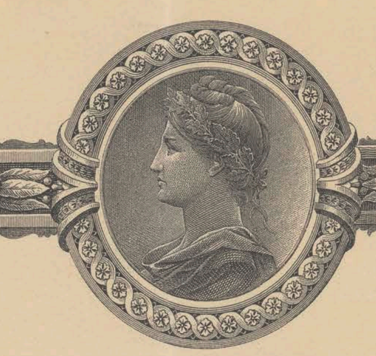
(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

57546 Karmin Prattwent 20

N° 425.542



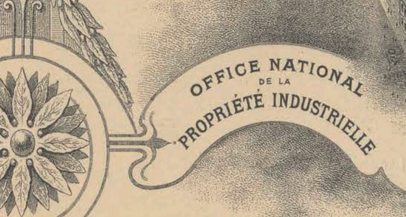


· LIBERTÉ · ÉGALITÉ · FRATERNITÉ ·

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

BREVET D'INVENTION

SANS GARANTIE DU GOUVERNEMENT



CONSERVATOIRE NATIONAL DES ARTS & MÉTIERS

Etablissements Lithographiques B. Arnaud, Lyon-Paris.

17.6

BREVET D'INVENTION

DÉLIVRÉ SANS GARANTIE DU GOUVERNEMENT

Sous le N° 425.542

LE MINISTRE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE,

Vu la loi du 5 Juillet 1844, modifiée par les lois des 31 Mai 1856 et 7 Avril 1902, et par l'article 58 de la Loi de finances du 26 Décembre 1908,

Vu le procès-verbal dressé le 2 Février 1911, à 3 heures 48 minutes, à l'Office national de la Propriété Industrielle

ARRÊTE:

ART. 1er — Il est délivré à M. Smoluchowski, Maryan, représenté par M. L. Chassevent 11 Boulevard de Magenta, à Paris

un brevet d'invention de quinze années, qui ont commencé à courir au jour du procès-verbal susindiqué, pour Matière calorifuge pour les récipients Dewar.

objet pour lequel il a déclaré avoir déposé une demande de Brevet d'invention le 4 Février 1910, en Autriche.

ART. 2 — Le présent arrêté, constituant le brevet d'invention, est délivré conformément à l'article 11 de la loi du 5 Juillet 1844, modifiée par les lois des 31 Mai 1856 et 7 Avril 1902, portant que « les brevets dont la demande aura été régulièrement formée seront délivrés sans examen préalable, aux risques et périls des demandeurs, et sans garantie soit de la réalité, de la nouveauté ou du mérite de l'invention, soit de la fidélité ou de l'exactitude de la description »

Une ampliation du présent arrêté à laquelle sera joint un exemplaire imprimé de la description déposé, sera délivrée au demandeur du présent brevet.

Paris, le 7 avril 1911

Pour le Ministre et par délégation:
Le Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle,
G. BRETON

Pour expédition certifiée conforme,
Le Secrétaire Général:
[signature]

(Voir ci-après les Extraits de la Loi du 5 Juillet 1844).

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE.

OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE.

BREVET D'INVENTION.

XV. — Éclairage, chauffage, réfrigération, ventilation.

2. — Appareils de chauffage et de combustion.

N° 425.542

Matière calorifuge pour les récipients Dewar.

M. Maryan SMOLUCHOWSKI résidant en Autriche.

Demandé le 2 février 1911.

Délivré le 7 avril 1911. — Publié le 13 juin 1911.

(Demande de brevet déposée en Autriche le 4 février 1910. — Déclaration du déposant.)

La présente invention est relative à une matière calorifuge pour les récipients Dewar, qui présente de grands avantages sur les matières employées actuellement. Jusqu'à présent, on laissait complètement vide l'espace formé par la double paroi du récipient, ou bien on remplissait cet espace avec des conducteurs aussi mauvais que possible de la chaleur, tels que le noir de fumée, etc., et on faisait ensuite le vide dans l'espace. On partait de cette hypothèse que des matières, qui sont mauvaises conductrices de la chaleur en présence de l'air, doivent aussi dans un espace dans lequel a été fait le vide jouer le rôle le plus efficace pour l'isolation de la chaleur.

Les expériences sur lesquelles s'appuie la présente invention ont prouvé que cette hypothèse est erronée, car tous les isolateurs de la chaleur ordinairement employés, tels que le noir de fumée, le kieselguhr, etc., se conglomèrent et forment une masse compacte renfermant peu d'interstices et dont les différentes particules sont en contact sur de grandes surfaces. Par l'emploi de matières calorifuges de ce genre dans le vide, la transmission de la chaleur par rayonnement est bien empêchée, mais, par contre, les grandes surfaces de contact favorisent la transmission directe de la chaleur entre les particules. Malgré les mauvais conducteurs employés, cette transmission directe de la chaleur est telle que cet inconvénient ne peut pas être compensé par la suppression du rayonnement de la chaleur.

Conformément à la présente invention, on emploie pour l'isolation de la chaleur dans les récipients Dewar des matières dont les particules ont entre elles des surfaces de contact aussi petites que possible. Comme matières de ce genre, on peut employer la poussière de zinc, les poudres métalliques, la poudre d'émeri, la poudre de quartz, le lycopode, etc. Ainsi qu'on peut s'en rendre compte par les matières énumérées, il n'importe pas surtout que les matières employées soient mauvaises conductrices de la chaleur dans les conditions ordinaires, c'est-à-dire en présence de l'air, mais ce qui constitue le point essentiel, c'est que les poudres se composent de grains distincts, qui n'adhèrent pas entre eux et n'ont donc que des surfaces de contact aussi petites que possible.

Le fait que les matières, qui, en présence de l'air, sont de médiocres et même de mauvais isolateurs de la chaleur, deviennent d'excellents isolateurs dans un espace dans lequel on a fait le vide, s'explique par cette raison que la transmission directe de la chaleur entre deux corps dépend de la grandeur de leurs surfaces de contact. Grâce aux matières isolantes employées conformément à la présente

invention, cette transmission directe de la chaleur est réduite à un minimum, et la transmission de la chaleur par rayonnement et par conductibilité par le véhicule de l'air est empêchée, dans la même mesure que jusqu'à présent en remplissant l'espace formé par la double paroi du récipient et en faisant ensuite le vide dans cet espace.

RÉSUMÉ.

L'invention est relative à une matière calorifuge, à l'état finement divisé, pour les récipients Dewar, cette matière étant de nature telle que ses particules n'ont que des points de contact entre elles, comme cela est le cas, par exemple, pour les poudres métalliques, la poudre d'émeri, la poudre de quartz, le lycopode, etc., de façon que la conductibilité de la chaleur entre les différentes particules, dans un espace dans lequel a été fait le vide, soit réduite à un minimum.

SMOLUCHOWSKI.

Par procuration :

L. Chassevent.

EXTRAIT DE LA LOI DU 5 JUILLET 1844

(Modifiée par les lois des 31 Mai 1856 et 7 Avril 1902).

ART. 4.

Cette taxe sera payée par annuités de 100 francs, sous peine de déchéance si le breveté laisse écouler un terme sans l'acquitter.

ART. 8.

La durée du brevet courra du jour du dépôt prescrit par l'article 5 (dépôt de la demande de brevet à la Préfecture).

ART. 32.

Sera déchu de tous ses droits :

1° Le breveté qui n'aura pas acquitté son annuité avant le commencement de chacune des années de la durée de son brevet[1].

L'intéressé aura, toutefois, un délai de trois mois au plus pour effectuer valablement le payement de son annuité, mais il devra verser, en outre, une taxe supplémentaire de 5 francs, s'il effectue le payement dans le premier mois, de 10 francs, s'il effectue le payement dans le second mois, et de 15 francs, s'il effectue le payement dans le troisième mois.

Cette taxe supplémentaire devra être acquittée en même temps que l'annuité en retard.

2° Le breveté qui n'aura pas mis en exploitation sa découverte ou invention, en France, dans le délai de deux ans[2], à dater du jour de la signature du brevet, ou qui aura cessé de l'exploiter pendant deux années consécutives, à moins que, dans l'un ou l'autre cas, il ne justifie des causes de son inaction.

3° Le breveté qui aura introduit en France des objets fabriqués en pays étranger et semblables à ceux qui sont garantis par son brevet[3].

Néanmoins, le Ministre du Commerce et de l'Industrie pourra autoriser l'introduction[4] :

1° Des modèles de machines;

2° Des objets fabriqués à l'Etranger, destinés à des expositions publiques ou à des essais faits avec l'assentiment du Gouvernement.

ART. 33.

Quiconque, dans des enseignes, annonces, prospectus, affiches, marques ou estampilles, prendra la qualité de breveté sans posséder un brevet délivré conformément aux lois, ou après l'expiration d'un brevet antérieur, ou qui, étant breveté, mentionnera sa qualité de breveté ou son brevet sans y ajouter ces mots : *sans garantie du Gouvernement*, sera puni d'une amende de 50 à 1.000 francs. En cas de récidive, l'amende pourra être portée au double.

---

(1) La durée du brevet court du jour du dépôt de la demande à la Préfecture (voir ci-dessus art. 8) et non du jour de la délivrance du brevet.

La loi n'a point réservé à l'Administration le droit d'accorder des délais pour la mise en exploitation des inventions ou découvertes, ni pour le paiement des annuités.

Les questions de déchéance sont exclusivement de la compétence des tribunaux civils.

Le Ministre ne peut donc accueillir aucune demande tendant, soit à obtenir des délais pour le payement de la taxe ou la mise en exploitation des inventions ou découvertes, soit à être relevé d'une déchéance encourue.

Le payement des annuités doit être effectué sans avis préalable de l'Administration, à la caisse d'un Receveur particulier des Finances ou à celle d'un Trésorier-Payeur général. A Paris, le versement doit être effectué à la Caisse du Receveur central des Finances, *292, Rue Saint-Martin.*

Les taxes qui seraient envoyées à l'Office National de la Propriété Industrielle ne pourraient qu'être retournées à l'expéditeur, quelles que puissent être pour lui les conséquences de ce renvoi.

Lorsque le jour de l'échéance tombe un dimanche ou un jour férié, l'annuité doit être acquittée la veille.

Les annuités ne sont remboursées qu'en cas de versement fait en double emploi. En dehors de ce cas, tout versement d'annuité ou de taxe supplémentaire, alors même qu'il aurait été effectué après l'échéance, demeure définitivement acquis au Trésor.

(2) Ce délai a été porté à trois ans, à compter du dépôt de la demande, pour les ressortissants des Etats unionistes. (Convention du 20 mars 1883, modifiée par l'Acte additionnel du 14 décembre 1900).

(3) Aux termes de l'art. 5 de la Convention Internationale du 20 mars 1883, l'introduction par le breveté, dans le pays où le brevet a été délivré, d'objets fabriqués dans un des pays de l'Union, n'entraîne pas la déchéance; mais le breveté reste tenu d'exploiter dans le délai de trois ans.

(4) Ces autorisations ne sont plus nécessaires que dans le cas d'introduction en France d'objets fabriqués dans un pays non unioniste.

9453

P.A. 282779

S.33115 X/34 1 3

Dr. Maryan Smoluchowski.

Beschwerde.

An das

Kaiserliche Patentamt

Berlin.

Gegen den Beschluss vom 4. Oktober 1911, mit welchem die obbezeichnete Anmeldung, betreffend "Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe" aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil es für ausgeschlossen gehalten werde, dass die Einführung von wärmeisolierendem Material, dessen Teilchen sich in Punkten berühren, in den luftverdünnten Raum von Vakuumflaschen die Wirkung verbessert und durch die Eingabe vom 26. Juni dies ebenfalls nicht erwiesen werde, erhebt Anmelder unter Zahlung der gesetzlichen Gebühr innerhalb der gestellten Frist

Beschwerde

und erlaubt sich, zur Begründung dieser Beschwerde folgendes vorzubringen:

Es ist schwer gegen diese Zurückweisung zu polemisieren, da die Anmeldeabteilung dieselbe nur scheinbar motiviert, in Wirklichkeit aber keine Gründe für die Zurückweisung angibt. Die Anmeldeabteilung beruft sich nämlich auf die im Vorbescheide vom 21. April 1911 gemachten Einwände und erklärt weiters kurzweg: dass es eine Verbesserung der Vakuumflaschen durch Einführung von dem vom Anmelder beschriebenen isolierenden Material "für ausgeschlossen halte", und dass auch die Eingabe

P.A. 282779

S.33115 X/34 1 3

Dr. Maryan Smoluchowski.

Beschwerde.

An das

Kaiserliche Patentamt

Berlin.

Gegen den Beschluss vom 4. Oktober 1911, mit welchem die obbezeichnete Anmeldung, betreffend "Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe" aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil es für ausgeschlossen gehalten werde, dass die Einführung von wärmeisolierendem Material, dessen Teilchen sich in Punkten berühren, in den luftverdünnten Raum von Vakuumflaschen die Wirkung verbessert und durch die Eingabe vom 26.Juni dies ebenfalls nicht erwiesen werde, erhebt Anmelder unter Zahlung der gesetzlichen Gebühr innerhalb der gestellten Frist

Beschwerde

und erlaubt sich, zur Begründung dieser Beschwerde folgendes vorzubringen:

Es ist schwer gegen diese Zurückweisung zu polemisieren, da die Anmeldeabteilung dieselbe nur scheinbar motiviert, in Wirklichkeit aber keine Gründe für die Zurückweisung angibt. Die Anmeldeabteilung beruft sich nämlich auf die im Vorbescheide vom 21. April 1911 gemachten Einwände und erklärt weiters kurzweg: dass es eine Verbesserung der Vakuumflaschen durch Einführung von dem vom Anmelder beschriebenen isolierenden Material "für ausgeschlossen halte", und dass auch die Eingabe

vom 26. Juni diesbezüglich nichts erweise.

Nun sind im Vorbescheide vom 21. April 1911 zwei Einwände gemacht worden:

a) dass die Benützung von fein zerteiltem Material für Isolierzwecke bekannt sei, daher der Erfindung die Neuheit mangle,

b) dass die Abnahme der Wärmeleitfähigkeit solcher Materialien durch Evacuierung nicht bewiesen sei.

Punkt (a) hat der Patentanmelder in der Eingabe vom 26. Juni 1911 dahin aufgeklärt, dass es sich hier um etwas ganz anderes handelt, als die seit altersher bekannten isolierenden Eigenschaften von Korkpulver, Kieselpulver, Wolle, Filz und dgl. Jene Stoffe werden allgemein bei Gegenwart von Luft (unter Atmosphärendruck) verwendet, wobei ihre Wärmeleitfähigkeit niemals kleiner sein kann als jene der Luft und daher höchstens eine solche Isolation erzielt wird, wie durch stagnierende Luftschichten. Hier dagegen handelt es sich um fein verteilte Materialien anderer Art, nämlich körnige Pulver, wie Metallstaub, Lycopodiumpulver, Schmiergelpulver und dgl., welche, falls sie von Luft befreit, im Vacuum verwendet werden, die besten Isolatoren sind, die es überhaupt gibt. Ihre Leitfähigkeit ist dann $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{60}$ der normalen Leitfähigkeit der Luft; sie ist viel geringer als die Leitfähigkeit jener Isoliermaterialien, sogar wenn dieselben im Vacuum verwendet werden.

Dieses Verhalten der verschiedenartigen Materialien, sowie überhaupt die enorme Abnahme der Wärmeleitfähigkeit von Pulvern bei Evacuierung ist vom Anmelder entdeckt worden (siehe Beilagen zur Eingabe vom 26. Juni 1911). Tatsächlich würde niemand früher vermutet haben, dass Vacuumflaschen durch Einführung solcher Materialien in ihrer Wirkung verbessert werden können. Die Anmeldeabteilung X hält dies ja auch jetzt noch

vom 26. Juni diesbezüglich nichts erweise.

Nun sind im Vorbescheide vom 21. April 1911 zwei Einwände gemacht worden:

a) dass die Benützung von fein zerteiltem Material für Isolierzwecke bekannt sei, daher der Erfindung die Neuheit mangle,

b) dass die Abnahme der Wärmeleitfähigkeit solcher Materialien durch Evacuierung nicht bewiesen sei.

Punkt (a) hat der Patentanmelder in der Eingabe vom 26. Juni 1911 dahin aufgeklärt, dass es sich hier um etwas ganz anderes handelt, als die seit altersher bekannten isolierenden Eigenschaften von Korkpulver, Kieselpulver, Wolle, Filz und dgl. Jene Stoffe werden allgemein bei Gegenwart von Luft (unter Atmosphärendruck) verwendet, wobei ihre Wärmeleitfähigkeit niemals kleiner sein kann als jene der Luft und daher höchstens eine solche Isolation erzielt wird, wie durch stagnierende Luftschichten. Hier dagegen handelt es sich um fein verteilte Materialien anderer Art, nämlich körnige Pulver, wie Metallstaub, Lycopodiumpulver, Schmirgelpulver und dgl., welche, falls sie von Luft befreit, im Vacuum verwendet werden, die besten Isolatoren sind, die es überhaupt gibt. Ihre Leitfähigkeit ist dann $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{60}$ der normalen Leitfähigkeit der Luft; sie ist viel geringer als die Leitfähigkeit jener Isoliermaterialien, sogar wenn dieselben im Vacuum verwendet werden.

Dieses Verhalten der verschiedenartigen Materialien, sowie überhaupt die enorme Abnahme der Wärmeleitfähigkeit von Pulvern bei Evacuierung ist vom Anmelder entdeckt worden (siehe Beilagen zur Eingabe vom 26. Juni 1911). Tatsächlich würde niemand früher vermutet haben, dass Vacuumflaschen durch Einführung solcher Materialien in ihrer Wirkung verbessert werden können. Die Anmeldeabteilung X hält dies ja auch jetzt noch

"für ausgeschlossen". Somit muss wohl der gegen die Neuheit der Erfindung gemachte Einwand (a) als zurückgezogen gelten, denn es wäre doch widersinnig, gleichzeitig zu behaupten, dass eine gewisse Erfindung auf Unmöglichkeit beruhe und dass dieselbe schon längst gemacht sei.

Es verbleiben somit noch die Einwände gegen die Möglichkeit bezw. Zweckdienlichkeit der Erfindung. Warum die Anmeldeabteilung die von dem Anmelder vorgeschlagene Verbesserung der Vacuumflaschen "für ausgeschlossen hält", ist leider mit keinem Worte näher motiviert, somit ist man da nur auf Vermutungen angewiesen. Die im Punkt (b) des Vorbescheides ausgedrückten Zweifel betreffs Abnahme der Wärmeleitfähigkeit solcher Materialien infolge Evacuierung waren von vornherein gewiss berechtigt, da eben jene Tatsache früher nicht bekannt war. Nun hat aber der Anmelder in den beiden Beilagen der Eingabe vom 26. Juni 1911 das in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichte experimentelle und theoretische Beweismaterial vorgeführt und hat einige weitere Zahlen in jener Eingabe angeführt. Ueberdies sei bemerkt, dass der Anmelder seine diesbezüglichen Untersuchungen fortsetzt und unter anderem in einer am 17. Juli 1911 der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Krakau vorgelegten Abhandlung - die sich im Druck befindet und binnen 2 bis 3 Wochen vorgelegt werden kann, - Messungen anführt, welche für gewisse evacuierte Metallpulver eine Leitfähigkeit von nur $\kappa = 1.0 , 10^{-6}$ (G.C.S.) (das ist 0.00036 in technischem Masse) ergeben haben.

Es ist doch kaum anzunehmen, dass das Kaiserliche Patentamt ohne irgend welche Motivierung die Glaubwürdigkeit von Messungen bezweifeln wird, für welche ein Fachgelehrter mit seinem wissenschaftlichen Rufe einsteht und welche von einer

"für ausgeschlossen": Somit muss wohl der gegen die Neuheit der Erfindung gemachte Einwand (a) als zurückgezogen gelten, denn es wäre doch widersinnig, gleichzeitig zu behaupten, dass eine gewisse Erfindung auf Unmöglichkeit beruhe und dass dieselbe schon längst gemacht sei.

Es verbleiben somit noch die Einwände gegen die Möglichkeit bezw. Zweckdienlichkeit der Erfindung. Warum die Anmeldeabteilung die von dem Anmelder vorgeschlagene Verbesserung der Vacuumflaschen "für ausgeschlossen hält", ist leider mit keinem Worte näher motiviert, somit ist man da nur auf Vermutungen angewiesen. Die im Punkt (b) des Vorbescheides ausgedrückten Zweifel betreffs Abnahme der Wärmeleitfähigkeit solcher Materialien infolge Evacuierung waren von vornherein gewiss berechtigt, da eben jene Tatsache früher nicht bekannt war. Nun hat aber der Anmelder in den beiden Beilagen der Eingabe vom 26. Juni 1911 das in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichte experimentelle und theoretische Beweismaterial vorgeführt und hat einige weitere Zahlen in jener Eingabe angeführt. Ueberdies sei bemerkt, dass der Anmelder seine diesbezüglichen Untersuchungen fortsetzt und unter anderem in einer am 17.Juli 1911 der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Krakau vorgelegten Abhandlung - die sich im Druck befindet und binnen 2 bis 3 Wochen vorgelegt werden kann, - Messungen anführt, welche für gewisse evacuierte Metallpulver eine Leitfähigkeit von nur $\kappa = 1.0 \cdot 10^{-6}$ (C.G.S.) (das ist 0.00036 in technischem Masse) ergeben haben.

Es ist doch kaum anzunehmen, dass das Kaiserliche Patentamt ohne irgend welche Motivierung die Glaubwürdigkeit von Messungen bezweifeln wird, für welche ein Fachgelehrter mit seinem wissenschaftlichen Rufe einsteht und welche von einer

Akademie der Wissenschaften veröffentlicht werden - umsomehr als ja die Erscheinung, um welche es sich handelt, auch jedem Fachmann bei näherer Ueberlegung theoertisch verständlich sein muss. Man braucht sich ja übrigens nur an die Analogie mit der Elektrizitätsleitung zu erinnern, wo ja bekanntlich Metallpulver dem Strom einen enorm grossen Widerstand bieten, während massive Metalle vorzüglich leiten. Natürlich gilt diese Analogie nur, wenn die Wärmeleitung der Luft ausgeschlossen ist, also das Pulver sich im Vacuum befindet.

Bei Annahme der vom Anmelder angegebenen Zahlen für die Wärmeleitungskoeffizienten ist es nun ganz klar, dass die vorgeschlagene Erfindung tatsächlich zweckdienlich ist. Zur Illustrierung seien einige auf die üblichen versilberten Vacuumgefässe bezügliche Zahlen angeführt.

Die besten derartigen Gefässe dürften die von der Firma Burger in Berlin hergestellten kugelförmigen Dewargefässe sein. An einem derartigen Gefässe von 1270 kcm Inhalt, welches mit warmen Wasser gefüllt und in ein Gefäss mit kaltem Wasser eingetaucht war, wurden folgende Temperaturen gemessen (Versuch im Physikalischen Institut der Universität Lemberg, am 28. Juni 1911):

1 Uhr Nachmittag: Temperatur des Inhalts : 52.5°, Temperatur des Bades : 21°

9 Uhr 15 Min.Vormittag: Temperatur des Inhalts : 41°, Temperatur des Bades 15°.

Hieraus, sowie aus der Grösse der (inneren) Oberfläche des Kugelgefässes, welche 610 qcm beträgt, berechnet man leicht, dass auf jeden Quadratcentimeter Oberfläche bei einer Temperaturdifferenz von einem Grad (zwischen Inhalt und Umgebung) ein Wärmeverlust von 0.000011 g.-Kalorie pro Sekunde entfällt.

Akademie der Wissenschaften veröffentlicht werden - umsomehr als ja die Erscheinung, um welche es sich handelt, auch jedem Fachmann bei näherer Ueberlegung theoertisch verständlich sein muss. Man braucht sich ja übrigens nur an die Analogie mit der Elektrizitätsleitung zu erinnern, wo ja bekanntlich Metallpulver dem Strom einen enorm grossen Widerstand bieten, während massive Metalle vorzüglich leiten. Natürlich gilt diese Analogie nur, wenn die Wärmeleitung der Luft ausgeschlossen ist, also das Pulver sich im Vacuum befindet.

Bei Annahme der vom Anmelder angegebenen Zahlen für die Wärmeleitungskoeffizienten ist es nun ganz klar, dass die vorgeschlagene Erfindung tatsächlich zweckdienlich ist. Zur Illustrierung seien einige auf die üblichen versilberten Vacuumgefässe bezügliche Zahlen angeführt.

Die besten derartigen Gefässe dürften die von der Firma Burger in Berlin hergestellten kugelförmigen Dewargefässe sein. An einem derartigen Gefässe von 1270 kcm Inhalt, welches mit warmen Wasser gefüllt und in ein Gefäss mit kaltem Wasser eingetaucht war, wurden folgende Temperaturen gemessen (Versuch im Physikalischen Institut der Universität Lemberg, am 28. Juni 1911):

1 Uhr Nachmittag: Temperatur des Inhalts : 52.5°, Temperatur des Bades : 21°

9 Uhr 15 Min.Vormittag: Temperatur des Inhalts : 41°, Temperatur des Bades 15°.

Hieraus, sowie aus der Grösse der (inneren) Oberfläche des Kugelgefässes, welche 610 qcm beträgt, berechnet man leicht, dass auf jeden Quadratcentimeter Oberfläche bei einer Temperaturdifferenz von einem Grad (zwischen Inhalt und Umgebung) ein Wärmeverlust von 0.000011 g.-Kalorie pro Sekunde entfällt.

Die Ursache hievon ist offenbar die Wärmestrahlung zwischen den Gefässwänden, welche trotz Versilberung derselben nicht vollständig elliminiert ist, da ja auch die besten Spiegel noch ein gewisses Emmissionsvermögen besitzen. Wären die Oberflächen schwarz, so würde der Wärmeverlust 0.00015 g.-Kal.betragen (Strahlungsmessungen von Grätz,Kurlbaum u.A.), somit setzt die Versilberung diesen Wärmeübergang auf 7% herab.

Bei Verwendung der vom Anmelder beschriebenen Materialien ist es jedoch leicht, eine viel bessere Isolierung zu erreichen. Würde z.B. in den 5 mm weiten Hohlraum zwischen den Gefässwänden (welche unversilbert gelassen werden können) Lycopodiumpulver eingefüllt und würde dieses von Luft befreit, so würde der Wärmeübergang (gemäss der zur Eingabe vom 26.Juni 1911 angeschlossenen Abhandlung "Sur la conductibilité..u.s.w." Seite 141, Zeile 3 v.oben,wo 6 = 2.25,10^{-6} angegeben ist) nur 0.0000045 g.Kal., somit weniger als die Hälfte des bei jenem Dewargefäss constatierten Wertes, betragen. Noch weitaus günstiger stellt sich die Sache, wenn man Vakuumgefässe mit grösserer Hohlraum-Weite benützt. Denn bei dem angemeldeten Isolierungsverfahren nimmt die Isolierung offenbar proportional mit der Schichtdicke zu, während die Isolierfähigkeit von Dewar Gefässen von der Weite des Hohlraumes nicht abhängt, daher auch hiedurch nicht verbessert werden kann. Gleichfalls günstigere Resultate würde man noch bei Benützung der vom Patentanmelder in seiner letzten (derzeit in Druck befindlichen) Abhandlung für gewisse Metallpulver gefundenen Werte der Vacuum-Leitfähigkeit (6 = 1.0, 10^{-6}) erhalten.

Da diese Ueberlegungen die Vorzüge der angemeldeten Isoliermaterialiem im Vergleich mit den üblichen Dewar'schen Isolierungsverfahren klar erweisen, drängt sich nur noch die

Vermutung auf, die Anmeldeabteilung habe von gewissen, analogen Versuchen einer bekannten Berliner Firma, welche ein ungünstiges Resultat geliefert haben, Kenntnis erhalten und sei dadurch zur Zurückweisung der Anmeldung bewogen worden. Der Misserfolg der erwähnten Versuche beweist jedoch gar nichts gegen die Zweckdienlichkeit der angemeldeten Isolierungsmethode, denn in jenen Versuchen wurden

a) gewöhnliche für das Dewar Verfahren geeignete Vakuumgefässe verwendet, während hier solche mit grösserer Hohlraum-Weite anzuwenden sind;

b) es waren keine speziellen Massnahmen zur Befreiung des Isoliermaterials von Feuchtigkeit und absorbierten Gasen getroffen, weshalb sich ein geeignetes Vacuum nicht herstellen liess;

c) es waren Korkpulver und analoge, unter gewöhnlichen Umständen, bei Luftdruck als Isoliermaterial bekannte Stoffe verwendet worden, während den Erfahrungen des Anmelders zufolge gerade nicht diese, sondern andere, in der Patentanmeldung eingehend charakterisierte Materialien sich im Vacuum als beste Isolatoren bewähren.

Die Wirkung der letzteren beruht nämlich darauf, dass

1) die Strahlung fast vollständig ausgeschlossen ist (in viel höherem Masse als in Dewar Gefässen), indem die Strahlung nur in dem mikroskopisch kleinen Zwischenräumen zwischen den einzelnen undurchsichtigen Körnchen der betreffenden Materialien vor sich geht, deren Temperaturen äusserst geringe Differenzen aufweisen;

2.) dass der direkte Wärmeübergang zwischen aneinanderliegenden Körnern im evacuierten Zustande auf ein Minimum herabgesetzt ist, indem die Berührungsflächen fast auf mathematische Punkte reduziert sind. Infolgedessen sind die Uebergangswiderstände in der ganzen Körnermasse so gross, dass der gesammte Wärmeüber-

Vermutung auf, die Anmeldeabteilung habe von gewissen, analogen Versuchen einer bekannten Berliner Firma, welche ein ungünstiges Resultat geliefert haben, Kenntnis erhalten und sei dadurch zur Zurückweisung der Anmeldung bewogen worden. Der Misserfolg der erwähnten Versuche beweist jedoch gar nichts gegen die Zweckdienlichkeit der angemeldeten Isolierungsmethode, denn in jenen Versuchen wurden

a) gewöhnliche für das Dewar Verfahren geeignete Vakuumgefässe verwendet, während hier solche mit grösserer Hohlraum-Weite anzuwenden sind;

b) es waren keine speziellen Massnahmen zur Befreiung des Isoliermaterials von Feuchtigkeit und absorbierten Gasen getroffen, weshalb sich ein geeignetes Vacuum nicht herstellen liess;

c) es waren Korkpulver und analoge, unter gewöhnlichen Umständen, bei Luftdruck als Isoliermaterial bekannte Stoffe verwendet worden, während den Erfahrungen des Anmelders zufolge gerade nicht diese, sondern andere, in der Patentanmeldung eingehend charakterisierte Materialien sich im Vacuum als beste Isolatoren bewähren.

Die Wirkung der letzteren beruht nämlich darauf, dass

1) die Strahlung fast vollständig ausgeschlossen ist (in viel höherem Masse als in Dewar Gefässen), indem die Strahlung nur in den mikroskopisch kleinen Zwischenräumen zwischen den einzelnen undurchsichtigen Körnchen der betreffenden Materialien vor sich geht, deren Temperaturen äusserst geringe Differenzen aufweisen;

2.) dass der direkte Wärmeübergang zwischen aneinanderliegenden Körnern im evacuierten Zustande auf ein Minimum herabgesetzt ist, indem die Berührungsflächen fast auf mathematische Punkte reduziert sind. Infolgedessen sind die Uebergangswiderstände in der ganzen Körnermasse so gross, dass der gesammte Wärmeüber-

gang enorm verringert ist.

Dass die unter gewöhnlichen Umständen als beste Isoliermaterialien bekannten, lockeren und möglichst grosse Luftporen enthaltenden Materialien, wie Kork, Kieselguhr, Filz, Russ und dgl. im Vacuum schlechter isolieren als Lycopodium, Metallpulver, Schmiergelpulver, Kohlepulver etc., erklärt sich somit daraus, dass:

1.) Die Strahlung in den grossen Zwischenräumen zwischen den einzelnen Teilen derselben viel grössere Wärmemengen transportiert (Korkpulver, Gewebestoffe und dgl. sind ja in dünnen Schichten ganz durchscheinend);

2.) dass derartige Stoffe teils α).(wie Russ, Kieselguhr) sich sehr leicht zusammenballen, so dass die Teilchen mit grossen Berührungsflächen aneinanderhaften und somit die ganze, kompakte Masse relativ gut leitet; teils β). schon von Natur aus eine faserförmige, schwammige oder gewebeartige Struktur besitzen; somit die Wärme trotz Evacuierung durch das Material der Fasern und Gewebe ungehindert auf relativ grosse Distanzen fortgeleitet wird; somit keine so zahlreichen Uebergangswiderstände in Kraft treten, wie bei den nur in Punkten sich berührenden Teilchen feiner körniger Pulver.

Diese ausführliche Darlegung dürfte genügen, um zu zeigen, dass die Bedenken, welche das Kaiserliche Patentamt gegen Erteilung des angemeldeten Patentes hegen könnte, durchaus unbegründet sind.

Es sei nur noch bemerkt, dass der Anmelder durch Berufspflichten in der praktischen Verwertung seiner Erfindung längere Zeit hindurch verhindert, nunmehr diese Arbeiten wieder aufgenommen hat. Derselbe hat tatsächlich bereits in der angemeldeten Weise Vacuumgefässe hergestellt, deren Isolierung jene der

gang enorm verringert ist.

Dass die unter gewöhnlichen Umständen als beste Isoliermaterialien bekannten, lockeren und möglichst grosse Luftporen enthaltenden Materialien, wie Kork, Kieselgur, Filz, Russ und dgl. im Vacuum schlechter isolieren als Lycopodium, Metallpulver, Schmirgelpulver, Kohlepulver etc., erklärt sich somit daraus, dass:

1.) Die Strahlung in den grossen Zwischenräumen zwischen den einzelnen Teilen derselben viel grössere Wärmemengen transportiert (Korkpulver, Gewebestoffe und dgl. sind ja in dünnen Schichten ganz durchscheinend);

2.) dass derartige Stoffe teils A).(wie Russ, Kieselgur) sich sehr leicht zusammenballen, so dass die Teilchen mit grossen Berührungsflächen aneinanderhaften und somit die ganze, kompakte Masse relativ gut leitet; teils B). schon von Natur aus eine faserförmige, schwammige oder gewebeartige Struktur besitzen; somit die Wärme trotz Evacuierung durch das Material der Fasern und Gewebe ungehindert auf relativ grosse Distanzen fortgeleitet wird; somit keine so zahlreichen Uebergangswiderstände in Kraft treten, wie bei den nur in Punkten sich berührenden Teilchen feiner körniger Pulver.

Diese ausführliche Darlegung dürfte genügen, um zu zeigen, dass die Bedenken, welche das Kaiserliche Patentamt gegen Erteilung des angemeldeten Patentes hegen könnte, durchaus unbegründet sind.

Es sei nur noch bemerkt, dass der Anmelder durch Berufspflichten in der praktischen Verwertung seiner Erfindung längere Zeit hindurch verhindert, nunmehr diese Arbeiten wieder aufgenommen hat. Derselbe hat tatsächlich bereits in der angemeldeten Weise Vacuumgefässe hergestellt, deren Isolierung jene der

Dewar-Gefässe beträchtlich übertraf und wird solche Gefässe nach Abschluss gewisser auf Haltbarkeit derselben bezüglicher Arbeiten an die Oeffentlichkeit bringen.

Aus den obigen Darlegungen dürfte wohl ersichtlich sein, dass kein triftiger Grund gegen die Erteilung des angemeldeten Patentes besteht und es wird daher gebeten, das Kaiserliche Patentamt wolle dieser Beschwerde Folge geben und die Bekanntmachung dieser Anmeldung verfügen.

Dewar-Gefässe beträchtlich übertraf und wird solche Gefässe nach Abschluss gewisser auf Haltbarkeit derselben bezüglicher Arbeiten an die Oeffentlichkeit bringen.

Aus den obigen Darlegungen dürfte wohl ersichtlich sein, dass kein triftiger Grund gegen die Erteilung des angemeldeten Patentes besteht und es wird daher gebeten, das Kaiserliche Patentamt wolle dieser Beschwerde Folge geben und die Bekanntmachung dieser Anmeldung verfügen.

Hiezu 1 Blatt Zeichnung.

№ 301

Kopie.

der österr. Patentanmeldung A. 2483-09.
Klasse 34 b.
Eingereicht am 26. März 1909.
Ausgelegt am 1. Jänner 1911.
Ablauf der Einspruchsfrist am 1. März 1911.

American Insulating Company in Chicago (V. St. v. A.)

„Dewar'sches Gefäss."

Die Erfindung betrifft ein Dewar'sches Gefäss, das bei geringem Gewicht eine hohe Isolierfähigkeit hat. Das neue Gefäss verwendet in bekann-

der Weise luftleere Räume die im Sinne
der Erfindung mit nennenswerthen
Isolirmasse, z. B. Ruß, angefüllt
sind, welches mit möglichst gerin=
gem Nutzen die äußere Hitze
oder Kälte von den eingefüllten
Waaren abzuschließen imstande ist.
Die doppelwandigen Räume der
Gefäße und Deckel können
auf einfache Weise evakuirt
und sicher in diesem Zustande
erhalten werden; die selbstthätig
anzeigen, ob die luftleeren
Räume noch unversehrt sind oder
nicht.
Diese Eigenschaften gestatten
die Verschickung solcher Gefäße
auf weite Strecken, wenn sie
mit leicht verderbenden Waaren,
wie Milch, Austern u. dgl. ange=
füllt sind, bei ganz geringen
Unkosten. –

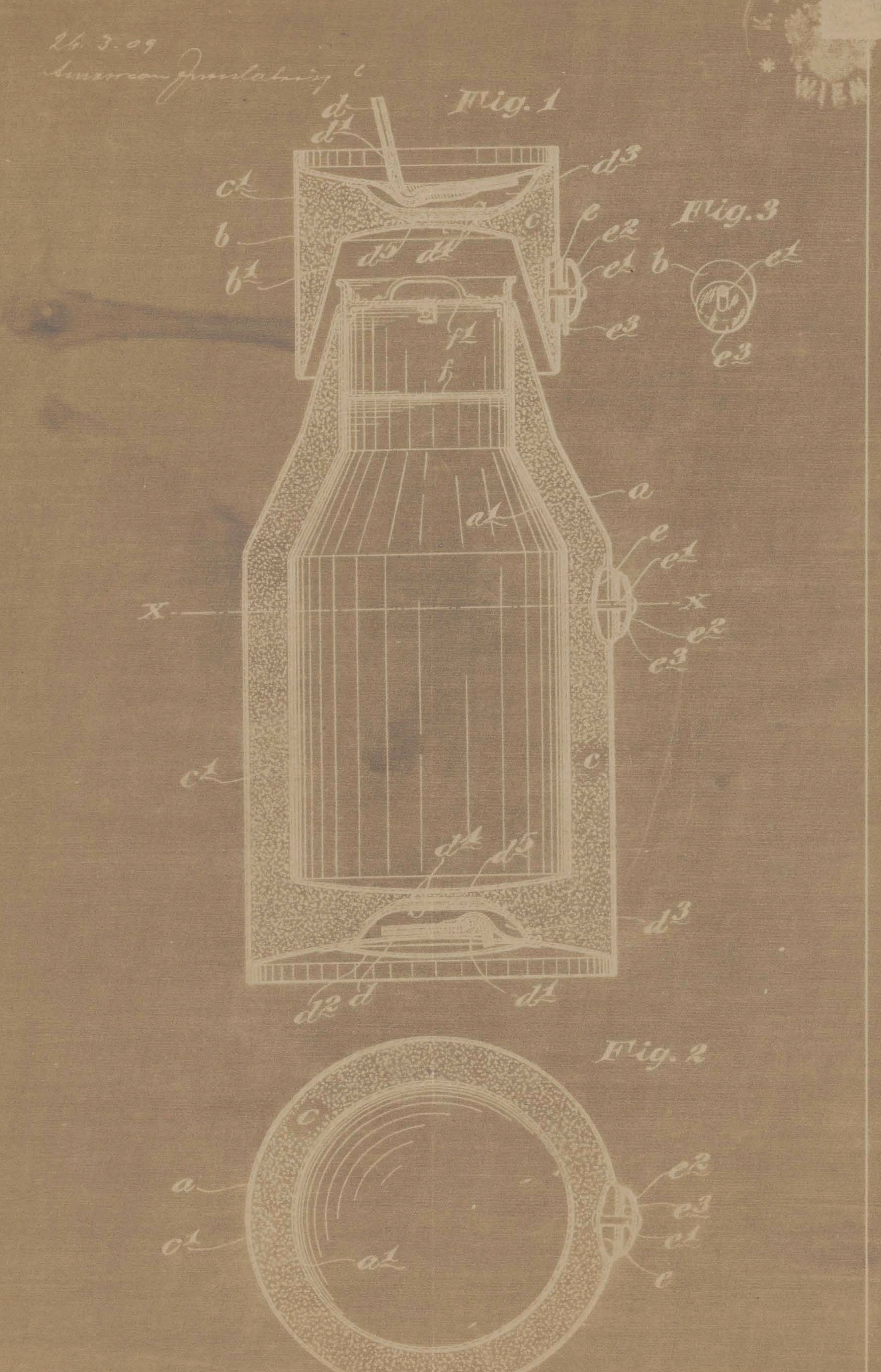

26. 3. 09
American Insulating
Fig. 1
Fig. 2
Fig. 3
X
X

Fig. 1 der Zeichnung zeigt das neue Gefäß im Schnitt, mit Deckel und andern abnehmbaren Teilen; Fig. 2 ist ein Schnitt durch das Gefäß nach Linie x–x und Fig. 3 zeigt eine Ansicht der Indicatorscheibe in Beziehung mit den Steuerungsbahnen. Der Hauptteil des Gefäßes besteht aus einer dünnen, äußeren Metallhülse a und einer dünnen Innenwandung a': der Deckel besteht aus einer äußeren und einer Schale b und b', aus dünnem Metall; die beiden Wandungen des Gefäßes und des Deckels sind jeweils so zu einander angeordnet, daß zwischen ihnen luftleere Räume c erzeugt werden können; diese sind mit Ruß c, einer Isoliermasse von geringer Wärmeleitung ausgefüllt.

das obere Ende des zylindrischen Gefässes und das untere des ebenso gestalteten Deckels sind konisch und passen so aufeinander, dass ein luftdichter Abschluss erfolgt. Diese Ausgestaltung der dünnen Metallhülsen des Gefässes, wie des Deckels, sichert denselben genügende Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Luftdruck, wenn innerhalb der Wandungen Luftleere geschaffen ist. Zur weiteren Vervollkommnung wird jeweils die innere Hülle von der äusseren getragen und der Luftdruck sowohl von aussen, wie von innen in der Flasche wirkend, wird immer von gekrümmten Flächen aufgenommen, die hierzu am geeignetsten sind.

A. 2 483/09.

das Vakuum dient als hauptsächlichstes Mittel zur Erhaltung von Hitze oder Kälte und deshalb ist die Erhaltung dieses Vakuums das erste Erfordernis. Die besonders dünnen Metallhüllen haben den Vorteil, daß die Wärmeleitungsfähigkeit in den Wandungen des Gefäßes auf ein Minimum herabgedrückt wird.

Sowohl Gefäß wie Deckel sind mit einem Mündungsstück d zum Absaugen der Luft an ihren äußeren Enden versehen, das luftdicht angelötet und so gebogen ist, daß ein Verschlußraum gebildet wird, wenn die schmelzbare Masse d' eingefüllt ist. Um dies zu erreichen wird das herausragende Ende des Verschlußstückes d mit der schmelzbaren Masse d' ausgefüllt, am besten mit Lot in Form von Kü-

gebohrt, durch welche die Luft mit einer Luftpumpe herausgezogen werden kann. Nachdem die Luft aus dem mit Ruß c^1 angefüllten Raum c bis zum gewünschten Maße ausgepumpt ist, und bevor die Pumpe von dem Absaugerohr d entfernt wird, erhitzt man bis die Kügelchen d' schmelzen, die dann in den Verschlußraum fließen und erstarren, sodaß sie das Rohr um vollständig luftdicht abschließen. Das herausragende äußere Ende des Absaugerohres ist dann noch offen; deshalb wird ein Deckel d^2 auf die Außenseite der Hüllenwandung aufgelötet, sodaß das Mündungsende eingeschlossen und gegen Beschädigungen geschützt ist. In dem Geschoßdeckel (Fig. 1) ist

A. 2483-09.

das abschließende Absaugrohr, d in seinem herausstehenden Ende ebenfalls mit Bleikügelchen d' angefüllt, bevor die Luft aus dem mit Ruß angefüllten Raume ausgesaugt ist. Das innere Ende des Absaugrohres d ist in einem kleinen Raume d³ untergebracht, der durch eine doppelte Wandung d⁴ von dem Ruß c' abgeschlossen ist. Diese Wandungen sind durchbrochen und halten zwischen sich ein Stück Gewebe d⁵, einen Flanell, durch das wohl Luft, aber nicht Ruß c' beim Absaugen durchgehen kann; deshalb kann man die Luft aus dem Raume c absaugen ohne Ruß mitzureißen.

Der Ruß c' im luftleeren Raume c ist ein unzerstörbares nicht leitendes Hilfsmittel, dessen

Vorhandensein sich in der Praxis
als ein besonderer Vorteil bei
Erhaltung von Kälte oder Hitze
herausgestellt hat. Der prozentua-
le Unterschied in der Wirkung zwi-
schen einem Gefäß mit kaltem
Inhalt und mit Rußfüllung
und einem Gefäß gleicher Art
ohne Rußfüllung stellt sich auf
25%. Der Grund hiervon liegt
darin, weil der Ruß das Fort-
pflanzen jeder Wärmewelle in
irgend einer Richtung in dem
luftleeren oder luftverdünnten
Raume verhindert.

Die Gegenwart des Rußes
ist von besonderer Bedeutung
bei den möglicherweise stattfin-
denden Schwindung des Vakuums
während der Verwendung der
eingeschlossenen Wärme des

Gefäß mag wohl beim Einfüllen und Absenden der Waren in guter Verfassung gewesen sein; geht aber während der Reise das Vakuum verloren, so werden die Waren in unbrauchbarem Zustande ankommen.

Sowohl Gefäß, wie Deckel, haben an ihrer Außenseite Zeiger, welche angeben, ob das Vakuum unversehrt oder nicht mehr vorhanden ist. Die äußeren Wandungen der beiden Teile haben zu diesem Zwecke auf der inneren Fläche eine Scheidewand c aufgelötet, die an der äußeren Seite dem Luftdruck unterworfen ist. Diese Scheidewand c trägt einen Bolzen c^1, der durch eine Bohrung der Wandung b geht und an seinem anderen Ende einen Kugel c^2 aufnimmt. Ein Haltstück

(Fig. 3) ist lose um den Bolzen c' zwi-
schen die Gefäßwand und dem
Bügel gelegt und von solcher
Stärke, daß er vom Bügel ge-
halten und verdeckt wird, solange
die Scheidewand durch den Luft-
druck nach innen gedrückt
wird, d.h. daß er in seiner
oberen Stellung solange verbleibt,
als das Vakuum besteht. (Fig. 1,
Gefäß). Ehe das Vakuum beseitigt
würde oder beim Aufhören des-
selben, bewegt sich die Scheide-
wand c nach außen und mit
ihr der Bügel c^2; infolgedessen
fällt das Signalstück c^3 herun-
ter und wird sichtbar, wie am
Deckel der Fig. 1 zu sehen ist.
Diese Zeigervorrichtung ermög-
licht somit deutlich zu ersehen,
ob das Vakuum noch immer-

sichert ist oder nicht und ob das Ge=
fäß noch gebrauchsfähig ist.
Gefäß und Deckel sind so ge=
formt, daß sie luftdicht zusam=
menpassen und die übereinanderlie=
genden Hüllen a und b'
sind die einzigen Wärmeleiter
bei dieser innigen Verbindung,
die Wärme von außen nach
innen zu einem kalt zu haltenden
Wasser zuführen können oder
umgekehrt von innen nach außen,
wenn warme Füllung im Gefäß
ist. Um dies zu verhindern ist
ein als Behälter ausgebildeter,
dicht schließender Deckel f angeord=
net, der Wärme oder Kälte
abgebende Stoffe, wie heißes Was=
ser oder Eis, aufnehmen kann
und selbst wieder einen Deckel
f besitzt. Wenn daher das Gefäß

für kühl zu haltende Ware ver-
wendet wird, und ein wenig
Eis befindet sich in dem Deckelbe-
hälter b, so wird die von außen
durch die aufeinanderliegenden
Wandungen des Gefäßes und
seines Deckels zugeleitete Wär-
me durch Schmelzen des Eises ab-
sorbiert und kann nicht zu
der Ware gelangen. Ist umgekehrt
das Gefäß mit warm zu halten-
der Ware angefüllt, so ist in
dem Deckelbehälter b heißes Was-
ser, das, selbst Wärme aus-
strahlend, die Wärmeabgabe
an die Atmosphäre durch Lei-
tung der abschließenden Wan-
dungen während der Dauer
der Aufbewahrung verhindert,
wodurch keine in der Ware
enthaltene Wärme entweichen
kann.

Mit diesem Gefäß kann man Milch mit wenig Eis in dem Deckelbe-hälter frisch und in vollständig genußfähigem guten Zustande 4 Tage aufbewahren, wenn das Gefäß einer Außentemperatur von ca. 33° C ausgesetzt ist. Außerdem hat man in solchen Gefäßen bei heißem Wetter während 5 Tagen auf der Eisenbahn befördert und sie wurden so frisch befunden, als ob sie erst hineingelegt worden wären. Die Temperatur im Gefäß bei Herausnehmen der Butter, war nur um 1° von der Einfülltemperatur verschieden.

Es ist selbstverständlich, daß die Fähigkeit der Wärmeerhaltung des Gefäß zu einem hervorragenden Gebrauchsgegenstand macht.

das Fleisch oder sonstige Speisen werden erst auf die gewünschte Temperatur gebracht, dann eingefüllt und so lange man wünscht unter dieser Temperatur im Gefäß stehend belassen; gekochte Speisen von genießbarer Temperatur werden eingefüllt und können nach geraumer Zeit im selben Zustande wieder entnommen werden.

Patent-Ansprüche.

1. Dewar'sches Gefäß, dadurch gekennzeichnet daß die luftleeren Räume im Gefäß und Deckel mit Ruß oder anderem fein verteilten die Wärme isolierenden Material ausgefüllt sind.
2. Dewar'sches Gefäß nach 1, ge-

gekennzeichnet, daß an der Außenseite
der luftleeren Kammer ein mit
schmelzbaren Kügelchen verschließbares,
gebogenes Absaugrohr (d/1) an-
geordnet ist, welches durch die
geschmolzene Kügelmasse, nach be-
endetem Entleeren, nach Entfernung
der Luftpumpe verschlossen wird.

3. Gefäß nach 1 u. 2, gekennzeichnet
durch eine Indikatorscheibe (e/3),
welche unter dem Einfluß des
äußeren Luftdruckes unter Ver-
mittlung eines Bügels (e/2)
verdeckt gehalten wird, jedoch
dadurch frei und sichtbar wird
und das Beschädigen des Va-
kuums angibt, sobald der
Bügel keinen Druck mehr
auf die Indikatorscheibe aus-
übt.

40

18/7 10 49685

Betr. Patentanmeldung A.980-10
des Dr. M. Smoluchowski
Aeusserung auf den Vorbescheid
vom 13. Mai 1910 Z.4889-10

An das

K.k. Patentamt,

Wien.

Auf den obbezeichneten Vorbescheid dahin lautend, dass der Erfindung gemäss Anmeldung A.980-10 die Patentfähigkeit fehle, da dieselbe in der französischen Patentschrift No.401251 vom 26. März 1909 über ein " gegen Wärme und Kälte isolierendes Gefäss " vorbeschrieben sei, gestattet sich Anmelder zu erwidern, dass er die Neuheit seiner Erfindung aufrecht erhält und diesbezüglich folgendes zu bemerken sich gestattet.

1.) Beide Erfindungen haben scheinbar das wesentliche Merkmal, die Ausfüllung des isolierenden Hohlraumes durch eine fein zerteilte Substanz und die Evakuierung, gemeinsam. In Wirklichkeit sind sich aber die Inhaber des französischen Patentes ganz unklar darüber, worauf es bei der Wirksamkeit einer solchen Vorrichtung ankommt. Sie erklären sich die Sache so, (Seite 3, Zeile 21), dass der zur Ausfüllung verwendete Russ den Durchgang der Wärmestrahlen verhindert. Das ist ja selbstverständlich richtig, es genügt aber nicht. Denn der Einfluss der Strahlung wird zwar beinahe ganz aufgehoben, dafür kommt aber die direkte Wärmeleitung durch die Teilchen des Russes (oder sonstigen Füllmaterials) hinzu, welche unter Umständen jenen Einfluss weit übertreffen könnte, und es kommt gerade darauf an, dass diese direkte Wärmeleitung möglichst gering sei. Anmelder hat über diesen Gegenstand umfangreiche

Betr. Patentanmeldung A.980-10
des Dr. M. Smoluchowski
Aeusserung auf den Vorbescheid
vom 13. Mai 1910 Z.4889-10

An das
k.k. Patentamt,
Wien.

Auf den obbezeichneten Vorbescheid dahin lautend, dass der Erfindung gemäss Anmeldung A.980-10 die Patentfähigkeit fehle, da dieselbe in der französischen Patentschrift No.401251 vom 26. März 1909 über ein " gegen Wärme und Kälte isolierendes Gefäss " vorbeschrieben sei, gestattet sich Anmelder zu erwidern, dass er die Neuheit seiner Erfindung aufrecht erhält und diesbezüglich Folgendes zu bemerken sich gestattet.

1.) Beide Erfindungen haben scheinbar das wesentliche Merkmal, die Ausfüllung des isolierenden Hohlraumes durch eine fein zerteilte Substanz und die Evakuierung, gemeinsam. In Wirklichkeit sind sich aber die Inhaber des französischen Patentes ganz unklar darüber, worauf es bei der Wirksamkeit einer solchen Vorrichtung ankommt. Sie erklären sich die Sache so, (Seite 3, Zeile 21), dass der zur Ausfüllung verwendete Russ den Durchgang der Wärmestrahlen verhindert. Das ist ja selbstverständlich richtig, es genügt aber nicht. Denn der Einfluss der Strahlung wird zwar beinahe ganz aufgehoben, dafür kommt aber die direkte Wärmeleitung durch die Teilchen des Russes (oder sonstigen Füllmaterials) hinzu, welche unter Umständen jenen Einfluss weit übertreffen könnte, und es kommt gerade darauf an, dass diese direkte Wärmeleitung möglichst gering sei. Anmelder hat über diesen Gegenstand umfangreiche

41

wissenschaftliche Untersuchungen angestellt, welche teilweise in der beiliegenden, in dem Anzeiger der k.k. Akademie der Wissenschaften zu Krakau 1910 veröffentlichten Abhandlung : " Sur la conductibilité calorifique des corps pulvérisés ", wiedergegeben sind.

Aus denselben geht folgendes hervor :

Die direkte Wärmeleitung durch die Teilchen des Füllmaterials hängt vor allem von der Grösse der Berührungsflächen benachbarter Teilchen ab. Sie würde offenbar gleich Null sein, wenn die Teilchen sich nur in mathematischen Punkten berühren würden. Es kommt also darauf an, ein solches Material zu wählen, bei dem diese Berührungsflächen möglichst klein sind, wie Anmelder in den Erläuterungen zu seinem Patentanspruch ausdrücklich bemerkt.

Diesbezüglich sind nun gerade jene Materialien wenig geeignet, welche unter gewöhnlichen Umständen (d.i. bei Gegenwart von Luft) als Wärmeisolatoren bekannt sind, wie Kieselguhr, Korkpulver, Magnesia usta, durch chemische Prozesse hergestellte feine Niederschläge, da dies Pulver "schwammiger" Struktur sind, welche nicht aus gesonderten Körnern bestehen, sondern aus mit einander verfilzten und aneinanderklebenden schwamm- oder gewebeartigen Massen.

Weitaus geeigneter sind jene Pulver, welche Anmelder (Seite 142 loc. cit.) körnige Pulver genannt hat, welche nämlich aus gesonderten, nicht miteinander zusammenhängenden Körnern bestehen, welche aber unter gewöhnlichen Umständen viel schlechtere Wärmeisolatoren sind als die "schwammigen" Pulver.

In jenem französischen Patent ist nur die Rede von Russ und an zwei Stellen p 1 Zeile 57, p. 5 Zeile 3 : " ou une autre metiére calorifuge " (oder ein anderes Wärme isolierendes Material). Dagegen ist in dem Patentanspruch des Anmelders von " wärme-isolierendem " Material).

Wissenschaftliche Untersuchungen angestellt, welche teilweise in der beiliegenden, in dem Anzeiger der k.k. Akademie der Wissenschaften zu Krakau 1910 veröffentlichten Abhandlung :

" Sur la conductibilité calorifique des corps pulvérisés ", wiedergegeben sind.

Aus denselben geht folgendes hervor :

Die direkte Wärmeleitung durch die Teilchen des Füllmaterials hängt vor allem von der Grösse der Berührungsflächen benachbarter Teilchen ab. Sie würde offenbar gleich Null sein, wenn die Teilchen sich nur in mathematischen Punkten berühren würden. Es kommt also darauf an, ein solches Material zu wählen, bei dem diese Berührungsflächen möglichst klein sind, wie Anmelder in den Erläuterungen zu seinem Patentanspruch ausdrücklich bemerkt.

Diesbezüglich sind nun gerade jene Materialien wenig geeignet, welche unter gewöhnlichen Umständen (d.i. bei Gegenwart von Luft) als Wärmeisolatoren bekannt sind, wie Kieselguhr, Korkpulver, Magnesia usta, durch chemische Prozesse hergestellte feine Niederschläge, da dies Pulver "schwammiger" Struktur sind, welche nicht aus gesonderten Körnern bestehen, sondern aus mit einander verfilzten und aneinanderklebenden schwamm- oder gewebeartigen Massen.

Weitaus geeigneter sind jene Pulver, welche Anmelder (Seite 142 loc. cit.) körnige Pulver genannt hat, welche nämlich aus gesonderten, nicht miteinander zusammenhängenden Körnern bestehen, welche aber unter gewöhnlichen Umständen viel schlechtere Wärmeisolatoren sind als die "schwammigen" Pulver.

In jenem französischen Patent ist nur die Rede von Russ und an zwei Stellen p 1 Zeile 57, p. 5 le Zeile 3 : " ou une autre matière calorifuge " (oder ein anderes Wärme isolierendes Material). Dagegen ist in dem Patentanspruch des Anmelders von " wärme-isolierendem " Material).

nicht die Rede, da gerade diese meistens weniger geeignet sind, es wird nur gesagt :

" geeignetes fein zerteiltes Material", und dies wird dahin näher präzisiert, dass die Teilchen desselben möglichst kleine Berührungsflächen haben sollen.

Als charakteristisch sei angeführt, dass sich unter den in der Abhandlung angeführten 16 Materialien als schlechteste Vacuum-Leiter herausstellen (Siehe die Zahlen für σ in den Tabellen S.139-143) : Lycopodiumpulver, Russ und Zinkstaub. Letzteren wird wohl Niemand als Wärme-isolirmaterial bezeichnen, er leitet (Siehe jene Tabelle) unter gewöhnlichen Umständen in Luft 4.5 mal besser als Korkpulver, 6mal besser als Russ. Ebenso sind im Vacuum Eisenpulver, Zinkpulver, Schmirgelpulver bessere Isolatoren als Korkpulver und Kieselguhr. Speziell Russ erscheint übrigens wenig geeignet, da er sich sehr stark zusammenballt.

2.) Die Art, wie jenes Füllmaterial von den Inhabern des französischen Patentes verwendet wird, ist gänzlich ungeeignet, die Vorzüge dieser Isolierungsart (durch Pulver mit Evacuirung) hervortreten zu lassen. Denn jenes Patent bezieht sich nur auf ein aus Eisenblech hergestelltes Hohlgefäss. In einem solchen ist jedoch die unmittelbar durch das Blech des Halses, welcher Innen- und Aussenteil verbindet, hindurchgeleitete Wärmemenge so gross, dass die durch den Hohlraum hindurchgehende Wärmemenge relativ wenig in Betracht kommt. Als " Hals " ist hiebei der mit dem Aufsatz zu bedenkende Teil des oberen konischen Stückes anzusehen, da hier das wirksame Temperaturgefälle statthaben wird.

Nehmen wir an, dass die natürlichen Dimensionen jenes Gefässes das Vierfache der Dimensionen der Figur der Patent-

schrift betragen, und nehmen wir an, dass das Blech des Halses bloss 1/4 mm. dick ist, was in Anbetracht des kolossalen Druckes eher zu wenig als zu viel ist. Wenn man dann berücksichtigt, dass die Wärmeleitfähigkeit des Eisens dreitausendmal so gross ist, als die von Russ (in Luft) / nämlich für Eisen k = 0.16, Russ $k = 0.000056 \frac{g\ cal}{cm^2}$ so berechnet man leicht, dass durch das Blech des Halses und das anliegende Blech des Aufsatzes ebenso viel Wärme geleitet wird, wie durch den Hohlraum, falls derselbe mit Russ (oder einem ähnlichen Isoliermaterial) gefüllt, aber nicht evakuiert wurde.

Im besten Falle, falls der Russ durch Evakuierung zu einem idealen Isolator würde, würde man also hiedurch den Wärmeverlust auf die Hälfte reduzieren. Das lässt sich aber viel einfacher erreichen, wenn man gar kein Vacuum (mit den dabei nötigen komplizierten Nebeneinrichtungen) anwendet, sondern das Blech des Halses dementsprechend dünner wählt oder die Länge des Halses (samt Aufsatz) oder die Weite des Hohlraumes grösser macht.

Es ist also diese Erfindung den gewöhnlichen, mit Isoliermaterial ohne Evakuierung angefüllten Hohlgefässen kaum überlegen und wegen der Kompliziertheit der Einrichtung durchaus unpraktisch.

In dem Patentanspruch der Anmeldung ist das Gefässmaterial nicht ausdrücklich hervorgehoben, es ist aber aus dem Bezug auf Dewar-Gefässe klar, dass vor allem an Glasgefässe gedacht wird. Tatsächlich würde Anmelder diesen Punkt dahin präzisieren, dass das Gefäss jedenfalls nicht aus Eisenblech, wohl aber aus Glas oder einem anderen schlechtleitenden Material (Ebonit u. dgl.) bestehen kann. Glas hat eine 80mal geringere Wärmeleitfähigkeit als Eisen. Wird dazu die bei den Devar-Flaschen übliche Form verwendet, so ist der Hals sehr lang und sein Umfang gering, also wird die durch den Hals geleitete Wärme nur einen

minimalen Bruchteil der im vorigen Falle berechneten Wärmemenge betragen.

Mithin ist es nur in diesem Falle von Bedeutung, ob z.B. Russ ohne oder mit Evakuierung angewendet wird. Bei Anwendung passender Glasgefässe kann nämlich die durch den Hals entweichende Wärmemenge leicht so weit heruntergesetzt werden, dass die Evakuierung des mit Russ oder anderem Material gefüllten Hohlraumes den Gesamtwärmeverlust auf $\frac{1}{20}$ des ohne Evakuierung herrschenden Wertes reduziert. (dies sind nämlich die durch die Messungen des Anmelders für Russ festgestellten Zahlen).

Es dürfte damit Patentfähigkeit des angemeldeten Verfahrens dargelegt sein, weshalb die Bitte gestellt wird, die Bekanntmachung der Anmeldung verfügen zu wollen.

voll. Wollin
gel. Gelbw.

S. 33115 X/34 b. [1]

Dr. M. Smoluchowski, Universitätsprofessor in Lemberg.

Erwiderung

auf den Einspruch der Thermos-A.G. in Berlin vom 16. April 1912.

An das

Kaiserliche Patentamt,

Berlin.

Gegen die Erteilung eines Patentes auf die am 1. Februar 1911 eingereichte Anmeldung, betreffend „Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe" wurde seitens der Firma Thermos-Aktiengesellschaft in Berlin Einspruch erhoben und dieser Einspruch mit dem Hinweis zu begründen versucht, dass

1. die Stilisierung der Patentanmeldung Zweifel darüber aufkommen lasse, ob es sich um vollständige oder nur um teilweise Ausfüllung des Hohlraumes des Dewar'schen Gefässes handle,
2. dass die Erfindung nicht neu sei und
3. dass die angegebene Wirkung nicht erreicht werde.

Jn Erwiderung auf diese drei Bemänglungen wird bemerkt:

ad 1. Die von der Einsprecherin behauptete angebliche Zweideutigkeit besteht tatsächlich nicht, denn aus dem ganzen Sinne der Beschreibung geht ganz klar hervor, dass es sich um vollständige (soweit dies praktisch ausführbar ist) Ausfüllung des Hohlraumes handelt. Jnsbesondere beweist dies der Schlussatz der Beschreibung: ...„ und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in denselben

Masse wie bisher <u>durch die Ausfüllung</u> und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefässwand verhindert". Es ist selbstverständlich, dass hier von einer <u>vollständigen</u> Ausfüllung die Rede ist, da in den etwa nicht ausgefüllten Teilen des Gefässes die Strahlung nicht verhindert würde, daher dort eine sehr schlechte Isolation stattfinden würde, da bei diesem Verfahren eine Versilberung der Gefässwände nicht zur Anwendung kommt.

Anmelder hätte prinzipiell gar nichts dagegen, wenn die Worte <u>„durch die Ausfüllung"</u>.... ersetzt würden durch: <u>„durch die fast vollständige Ausfüllung"</u>, aber erhält dies für durchaus überflüssig, denn es soll ja kein Isolierungsverfahren unter Schutz gestellt werden, in welchem Falle die ausdrückliche Betonung jenes Umstandes für angezeigt erachtet werden könnte, sondern ein wärmeisolierendes Material, also kommt erstens überhaupt nur die Frage in Betracht, insiefern das wärmeisolierende Material seinem Zwecke entspricht, nicht aber insiefern dasselbe faktisch in einem gewissen Falle angewendet wird, zweitens ist es doch selbstverständlich, dass die Wirksamkeit des Isoliermateriale nur dann zum Ausdruck kommt, wenn das Material tatsächlich angewendet wird, wenn also sämtliche zu isolierenden Teile mit demselben bedeckt werden, das heisst: wenn der Hohlraum möglichst vollständig mit jenem Material ausgefüllt wird.

Hier kann also von einer Zweideutigkeit gar nicht die Rede sein.

<u>Ad 4):</u> Es wird im Einspruch die Neuheit der Erfindung bestritten, weil a) schon früher doppelwandige, mit Russ gefüllte und evakuierte Blechgefässe verwendet worden sind, b) weil die Thermos A.-G. selbst doppelwandige mit Korkmehl gefüllte (aber nicht evakuierte!) doppelwandige Glasgefässe in den Handel

bringt, und es ohneweiteres klar sei, dass man dieselben evakuieren und eine dadurch bessere Jsolation erzielen könne.

Zu Punkt a) sei bemerkt, dass jene mit Russ gefüllten evakuierten Blechgefässe niemals zu praktischer Verwendung gelangt sind, da sie sich als durchaus unpraktisch erwiesen haben. Die Fehler jener Gefässe lagen einerseits: in der Verwendung von Blech, infolge deren durch die Brücke zwischen Jnnen- und Aussengefäss so viel Wärme überströmte, dass demgegenüber die grössere oder geringere Jsolationsfähigkeit des Füllmaterials fast gar nicht in Betracht kam- andererseits: in der Verwendung von Russ, welcher ein für diesen Zweck durchaus ungeeignetes Füllmaterial ist, (wie in der vorliegenden Beschreibung ausdrücklich angegeben ist).

Zu Punkt b) sei bemerkt, dass die Verwendung von Korkmehl, Kieselguhr, Asbest, Watte, Eiderdaunen, Sägespänen u.dgl. zu Jsolationszwecken selbstverständlich seit altersher bekannt ist, und dass den „Isos"-Gefässen der Thermos A.-G. keine irgendwie neue Jdee zu Grunde liegt, dass aber niemand vermutet hatte, dass man durch Einfüllen - allerdings nicht dieser, sondern anderer Stoffe, auf welche sich eben die Anmeldung bezieht, - in den Hohlraum von Doppelgefässen und nachfolgende Evakuierung eine Jsolation erzielen könne, welche jener von versilberten Dewar Gefässen gleichkommt oder sie unter Umständen erheblich übertrifft. Das ist sicherlich eine ganz neue Erfindung. Am besten beweist das übrigens das offene Eingeständnis der Thermos A.-G (auf Seite 11-12 der Einspruchsbegründung), dass sie ganz vergebliche Versuche in dieser Richtung angestellt hatte und schliesslich den Gedanken an eine Verbesserung der Dewar Gefässe durch Einfüllen von Füllmaterialien aufgegeben hat.

Das kommt davon, dass vor den durch den Anmelder vorgenommenen Untersuchungen niemand wusste, worauf es bei der Isolierfähigkeit verschiedener Materialien ankommt, und wie die Wärmeleitfähigkeit von Pulvern mit der Anwesenheit von Luft oder anderen Gasen zusammenhängt. Es war ja beispielsweise beim I. Internationalen Kältekongress in Paris eine eigene Kommission eingesetzt worden, in deren Namen Bicquart eine ausführliche Untersuchung über Isoliermaterialien anstellte, die dem II. Internationalen Kältekongress 1910 in Wien vorgelegt wurde. Es kam aber Bicquart und seinen Ratgebern gar nicht in den Sinn, die Abhängigkeit der Wärmeleitfähigkeit jener Materialien von der Dichte der anwesenden Luft zu untersuchen, da niemand vermutete, dass letztere dabei eine so grosse Rolle spielt. Es wurden daher die Resultate der Untersuchungen des Anmelders, die dem II. Kältekongress 1910 in Wien vorgelegt wurden, als vollständig neu und überraschend angesehen. Und zwar lassen sie sich dahin zusammenfassen:

1.) Die Wärmeleitfähigkeit von Pulvern und anderen fein zerteilten Stoffen hängt unter gewöhnlichen Umständen vor allem von Natur und Dichte des darin anwesenden Gases ab; bei vollständiger Evakuierung sinkt sie meist auf wenige Prozente des normalen Wertes herab.

2.) Bei Evakuierung erweisen sich nicht jene Stoffe als beste Isolatoren, welche sonst als solche bekannt sind – wie Korkmehl, Kieselguhr, Watte u.dgl. – sondern ganz andere Materialien, – wie feine Metallpulver, Schmirgel, Lycopodiumpulver, u.dgl. – welche sich dadurch auszeichnen, dass ihre Teilchen lose Körner bilden, die sich nur in einzelnen Punkten berühren, wodurch der direkte Wärmeübergang durch Kontakt auf ein Minimum beschränkt ist.

3.) Durch Verwendung solcher Materialien lässt sich sogar eine noch bessere Isolation erzielen als durch leere, ver-

barte Dewar Gefässe.

Auf Grund dieser Ergebnisse sind auch die Misserfolge der Versuche, über welche die Thermos A.-G. berichtet, ganz verständlich. Denn Korkpulver ist eben ein für diesen Zweck ganz ungeeignetes Material, da dasselbe verhältnismässig durchscheinend ist, also viel Strahlung durchlässt, hauptsächlich aber, weil dasselbe aus weichen Zellgewebestücken besteht, welche sich an einander anschmiegen und in Folge dessen wesentlich mehr Wärme durch die Berührungsflächen hindurchleiten, als körnige, aus härterer Substanz bestehende und nur punktförmige Berührungsstellen aufweisende Pulver. Auch ist es fraglich, insiefern bei jenen Versuchen für sorgfältige Trocknung des Füllmaterials Sorge getragen wurde, was ein für die Praxis wichtiger Umstand ist. Endlich dürften jene Versuche mit gewöhnlichen Dewargefässen angestellt worden sein, während im vorliegenden Falle solche mit erheblich weiterem Hohlraum erforderlich sind.

Es ist nämlich klar, dass für leere Dewar Gefässe die Weite des Hohlraumes ohne Belang ist, während die Wirksamkeit der nach dem Verfahren des Anmelders dargestellten Gefässe durch Vergrösserung der Dicke der Isolierschichte beliebig verbessert werden kann. Der auf die Wirksamkeit derartiger Gefässe bezügliche Einwand dürfte übrigens durch die ausführlichen, durch Zahlenangabengestützten Darlegungen, welche in der vom Anmelder dem Kaiserlichen Patentamt am 6. November 1911 vorgelegten Beschwerde enthalten sind, genügend richtig gestellt sein, so dass eine abermalige Wiederholung jener Ausführungen wohl überflüssig ist.

Es sollen also ad Punkt 3 nur die tatsächlichen Einwände berührt werden, welche der Einspruch der Thermos-A.-G. vorbringt; nach der Behauptung der Einsprecherin soll die Aussen-

wand der Dewar-Gefässe zu dünn sein, um die Belastung durch die Füllmaterialien zu vertragen! Aber sie verträgt doch den Druck der äussern Last bei Evakuierung, welcher doch einem Gewicht von mehr als ein Kilogramm pro Quadratzentimeter Oberfläche entspricht ! Das ist doch ein ganz unbegründeter Einwand. Es unterliegt ja nicht dem geringsten Zweifel, dass die Festigkeit und Widerstandsfähigkeit der mit Füllmaterial versehenen Gefässe wesentlich grösser sein muss, als die der leeren Gefässe, und dieser Umstand allein kann in vielen Fällen für die praktische Anwendung solcher Gefässe geradezu von ausschlaggebender Bedeutung sein. Sie werden gewiss schwerer sein als leere Gefässe, doch werden Dewar-Gefässe nicht ausschliesslich als Feldflaschen benützt (Seite 9), sondern auch z.B. als Gefässe zur Aufbewahrung flüssiger Luft, und in diesen wie in manchen anderen Fällen ist die relativ geringe Gewichtsvermehrung ein ganz nebensächlicher Nachteil.

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Schwierigkeit, die Pulver vollständig von Luft zu befreien. Das ist selbstverständlich die grösste technische Schwierigkeit bei diesem Verfahren, sie lässt sich aber durch Auswahl eines geeigneten Materials, sorgfältige Trocknung, Erwärmung und längere Evakuierung vollständig beheben. Es ist übrigens zur Erzielung der vom Anmelder angestrebten Wirkung durchaus kein so ausgezeichnetes Vakuum nötig wie zur Wirksamkeit der üblichen Dewar-Gefässe; die in der seinerzeit vorgelegten Abhandlung des Anmelders (Krak. Anzeiger 1910 S. 141) angeführten Zahlen zeigen, dass schon ein Vakuum von cca. $\frac{1}{20}$ mm Druck vollständig genügt, während für Dewar-Gefässe Vakua von $\frac{1}{1000}$ mm erforderlich sind. Ausserdem sei bemerkt, dass man bekanntlich in der Anwendung ausgeglühten Kohlepulvers ein vortreffliches Mittel besitzt, um etwa übrig bleibende Spuren von Luft durch Absorption zu entfernen.

Endlich wird im Einspruche bemerkt, dass bei der Evakuierung solcher Pulver allzu grosse Ansprüche an die Wirksamkeit der Luftpumpe gestellt werden. Das hätte vor einem Jahrzehnt gewisse Berechtigung, aber nicht heute. Anmelder verwendet eine Gaede'sche Luftpumpenkombination, welche sich zu dem gesagten Zweck in jeder Beziehung als vollständig ausreichend bewährt. Natürlich muss man den Vorgang so einzurichten verstehen, dass nicht das Pulver in die Luftpumpe hineingeblasen wird, was man in sehr einfacher Weise, z.B. mittels passend angebrachter Glaswolle erreicht, ohne die Pumpenwirkung irgendwie merklich zu beeinträchtigen.

Schliesslich muss das Verlangen der Thermos A.-G., dass der Patentanmelder fertig gestellte Gefässe zur Prüfung und Vergleichung verlege, mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Die Patenterteilung ist durchaus nicht an die Verlegung der zu patentierenden Geräte geknüpft, umsoweniger ist das in diesem Falle zu verlangen, wo es sich nicht um Patentierung von Gefässern, sondern eines zur Ausfüllung geeigneten Materials handelt. Warum erhebt denn die Thermos A.-G. überhaupt Einspruch gegen Erteilung jenes Patentes, wenn sie von der praktischen Nutzlosigkeit der Erfindung überzeugt ist ? Ueber die praktische Verwertbarkeit wird schliesslich die Praxis entscheiden, sobald diese Gefässe nicht wie bisher im Privatlaboratorium sondern in fabrikemässig vollkommener Weise hergestellt werden. Auf Grund der bisherigen Versuchsresultate stellt sich jedenfalls die Erfindung als eine vielversprechende Neuheit dar, welche bei gewissen Verwendungsarten von Dewar-Gefässen - insbesondere bei grossen zur Aufbewahrung flüssiger Luft dienenden Gefässen - grossen praktischen Erfolg haben wird. Dies ist auch die Ansicht einer anderen Berliner Firma, welche

52

auf Grund spezieller Versuche sich ein durchaus günstiges Urteil über die angemeldete Erfindung gebildet und dem Anmelder die industrielle Verwertung derselben angeboten hat.

Aus dem Gesagten geht wohl klar hervor, dass der seitens der Thermos A.-G. gemachte Einspruch gegen die vorliegende Patentanmeldung jeder Begründung entbehrt, so dass die Bitte gerechtfertigt erscheint, das Kaiserliche Patentamt wolle den Einspruch als nicht stichhältig zurückweisen.

Dr. M. Smoluchowski
durch:

53

57/11 00 49655

A. 980 - 10

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor in Lemberg.

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe.

(Neue Beschreibung)

Angemeldet am:

Priorität vom:

Beginn der Patentdauer:

- F -

Die Erfindung betrifft ein wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, das gegenüber den bisher angewendeten Materialien grosse Vorteile hat. Bisher wurde nämlich der Hohlraum der Gefässwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in denselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Russ und dergl. eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht. Man ging hiebei von der Voraussetzung aus, dass Materialien, die bei Anwesenheit von Luft schlechte Wärmeleiter sind, auch im luftleeren Raum für die Wärmeisolierung am zweckmässigsten seien.

Diese Voraussetzung erwies sich nach den Untersuchungen des Anmelders als irrtümlich, da alle diese üblichen Wärmeisolatoren, wie Russ, Kieselguhr und dergl. sich zusammenballen und eine dichte, wenig Hohlräume enthaltende Masse bilden, deren einzelne Teilchen sich an grossen Flächen berühren. Durch Anwendung derartiger Wärmeisolatoren im luftleeren Raum wird wohl der Wärmeübergang durch Strahlung verhindert, dagegen durch die grossen Berührungsflächen der direkte Wärmeübergang zwischen den Teilchen begünstigt. Dieser direkte Wärmeübergang

A. 980 - 10

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor in Lemberg.

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe.

(Neue Beschreibung)

Angemeldet am:

Priorität vom:

Beginn der Patentdauer:

- F -

Die Erfindung betrifft ein wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, das gegenüber den bisher angewendeten Materialien grosse Vorteile hat. Bisher wurde nämlich der Hohlraum der Gefässwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in denselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Russ und dergl. eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht. Man ging hiebei von der Voraussetzung aus, dass Materialien, die bei Anwesenheit von Luft schlechte Wärmeleiter sind, auch im luftleeren Raum für die Wärmeisolierung am zweckmässigsten seien.

Diese Voraussetzung erwies sich nach den Untersuchungen des Anmelders als irrtümlich, da alle diese üblichen Wärmeisolatoren, wie Russ, Kieselgur und dergl. sich zusammenballen und eine dichte, wenig Hohlräume enthaltende Masse bilden, deren einzelne Teilchen sich an grossen Flächen berühren. Durch Anwendung derartiger Wärmeisolatoren im luftleeren Raum wird wohl der Wärmeübergang durch Strahlung verhindert, dagegen durch die grossen Berührungsflächen der direkte Wärmeübergang zwischen den Teilchen begünstigt. Dieser direkte Wärmeübergang

ist hiebei trotz der angewendeten schlechten Leiter so gross, dass die Verhinderung der Wärmestrahlung diesen Uebelstand nicht wettmacht.

Der Erfindung gemäss werden zur Wärmeisolation für Dewar'sche Gefässe solche Materialien verwendet, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen haben. Solche Materialien sind Zinkstaub, Metall-, Schmirgel- oder Quarzpulver, Lycopodium und dergl. Wie aus den aufgezählten Materialien ersichtlich ist, kommt es hiebei in erster Linie nicht darauf an, dass die verwendeten Materialien unter gewöhnlichen Umständen, d.h. bei Gegenwart von Luft, schlechte Wärmeleiter sind, sondern darauf, dass die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben.

Dass Materialien, die im lufterfüllten Raum weniger gute, sogar schlechte Wärmeisolatoren sind, im luftleeren Raum zu guten Wärmeisolatoren werden, beruht darauf, dass der direkte Wärmeübergang zwischen zwei Körpern von der Grösse ihrer Berührungsfläche abhängt. Dieser direkte Wärmeübergang ist daher bei den der Erfindung gemäss verwendeten Isoliermaterialien auf ein Minimum herabgesetzt und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in demselben Masse wie bisher durch die Ausfüllung und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefässwand verhindert.

Patentanspruch:

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen Teilchen des Materials sich an möglichst geringen Flächen berühren, so dass die Wärmeleitungsfähigkeit zwischen den einzelnen Teilchen in evakuiertem Zustande auf ein Minimum herabgesetzt wird.

Dr. Maryan Smoluchowski
durch

ist hiebei trotz der angewendeten schlechten Leiter so gross, dass die Verhinderung der Wärmestrahlung diesen Uebelstand nicht wettmacht.

Der Erfindung gemäss werden zur Wärmeisolation für Dewar'sche Gefässe solche Materialien verwendet, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen haben. Solche Materialien sind Zinkstaub, Metall-, Schmirgel- oder Quarzpulver, Lycopodium und dergl. Wie aus den aufgezählten Materialien ersichtlich ist, kommt es hiebei in erster Linie nicht darauf an, dass die verwendeten Materialien unter gewöhnlichen Umständen, d.h. bei Gegenwart von Luft, schlechte Wärmeleiter sind, sondern darauf, dass die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben.

Dass Materialien, die im lufterfüllten Raum weniger gute, sogar schlechte Wärmeisolatoren sind, im luftleeren Raum zu guten Wärmeisolatoren werden, beruht darauf, dass der direkte Wärmeübergang zwischen zwei Körpern von der Grösse ihrer Berührungsfläche abhängt. Dieser direkte Wärmeübergang ist daher bei den der Erfindung gemäss verwendeten Isoliermaterialien auf ein Minimum herabgesetzt und der Wärmeübergang durch Strahlung und durch Leitung seitens der Luft wird in demselben Masse wie bisher durch die Ausfüllung und nachfolgende Evakuation des Hohlraumes der Gefässwand verhindert.

Patentanspruch:

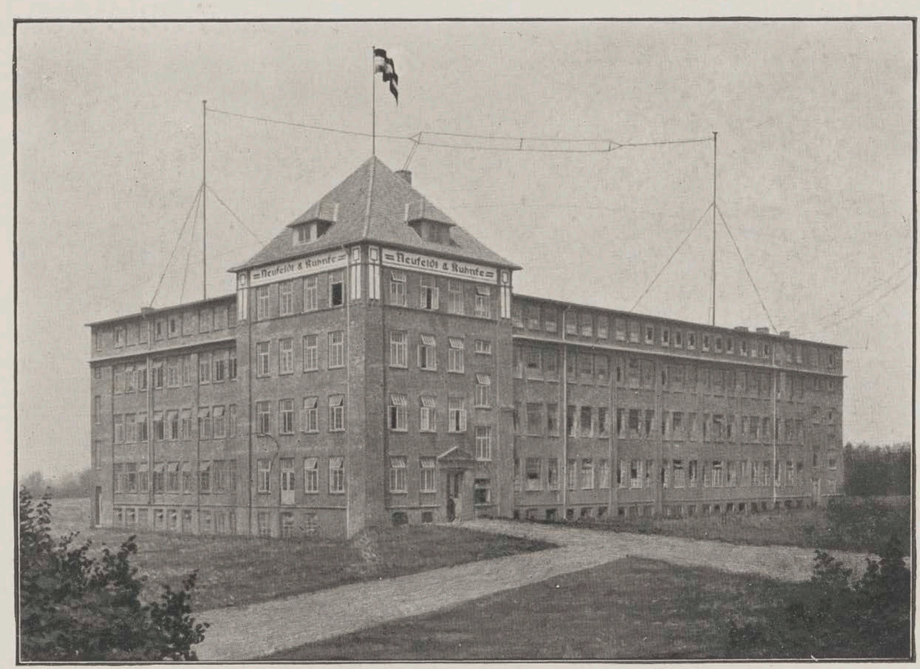
Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen Teilchen des Materials sich in möglichst geringen Flächen berühren, so dass die Wärmeleitungsfähigkeit zwischen den einzelnen Teilchen in evakuiertem Zustande auf ein Minimum herabgesetzt wird.

Dr. Maryan Smoluchowski
durch

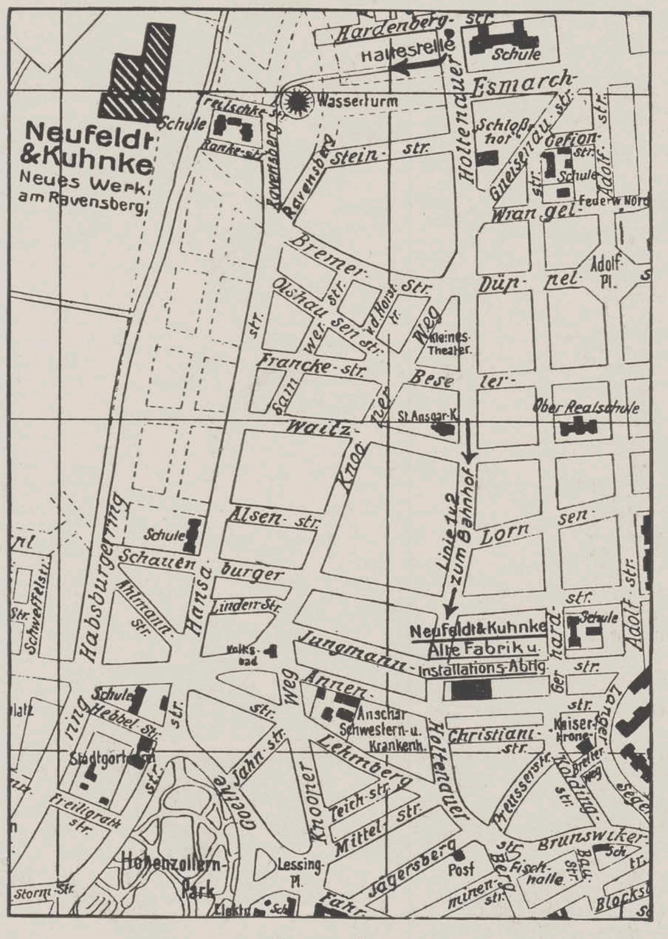
Neufeldt & Kuhnke
Kiel

Fernruf 1035, 1036, 1037, 5939

L. Handorff, Kiel.



Werk Ravensberg.


Neufeldt &Kuhnke
Neues Werk am Ravensberg
Schule
Treitschke-str.
Ranke-str.
Wasserturm
Hardenberg-str.
Haltestelle
Schule
Esmarch-
Holtenauer
Schloß-hof
Gneisenau-str.
Gefion-str.
Schule
Adolf-str.
Feuerw.
Wrangel-
Ravensberg
Stein-str.
Bremer-str.
Olshausen-str.
v.d.Horst-str.
Düppel-
Adolf-Pl.
Kleines Theater
Weg
Francke-str.
Samwer-str.
Beseler-
St.Ansgar-K.
Ober Realschule
Waitz-
Knooper
Alsen-str.
Linie 1 u.2 zum Bahnhof
Lornsen-
Schule
Habsburgerring
Schauenburger
Hansa-
Linden-Str.
Ahlmann-str.
Schweffelstr.
Volksbad
Jungmann-
Neufeldt&Kuhnke Alte Fabrik u. Installations-Abtlg.
Gerhard-str.
Schule
Schule
Hebbel-Str.
Stadtgarten
ring
Annen-
Anschar Schwestern-u. Krankenh.
Christian-str.
Kaiser-Krone
Langer
Jahn-str.
Lehmberg
Preusser-str.
Kolding-
Bretter-weg
Segel
Goethe
Knooper Weg
Teich-str.
Mittel-str.
Brunswiker-
Freiligrath-str.
Hohenzollern-Park
Lessing-Pl.
Jägersberg
Post
Fischhalle
Bau-str.
Storm-Str.
Elektr.
Fahr.
minen-str.
Blocks

Lageplan

57

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique. „Patent."

Vienna, Vienne, Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 519.

Fr
Sr. Hochwolgeboren

28. Januar 1910.

Herrn

Maryan S m o l u c h o w s k i ,

Universitätsprofessor

L e m b e r g .

Hiemit bestätige ich den Empfang Ihres Geschätzten vom 27.d. nebst Beschreibung eines Verfahrens zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe und nahm zur Kenntnis, dass Sie für dieses Verfahren den Patentschutz und zwar zunächst für Oesterreich zu erwerben wünschen. Ich erlaube mir demgemäss Ihnen angeschlossen ein Vollmachtsblankett zu überreichen, welches Sie mir mit Ihrer w. Unterschrift versehen zu retournieren belieben, worauf ich die Deponierung des Patentgesuches vornehmen werde.

Die Kosten der Anmeldung des österreichischen Patentes einschliesslich der Anmeldetaxe, Stempelgebür und 1. Jahrestaxe sowie Anfertigung der Unterlagen belaufen sich auf K 140.-

EINLAGE

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Baczewski

58

An das

k. k. Patentamt

Wien.

Dr. Maryan Smoluchowski, Lemberg.

melde „Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe"

zur Patentierung an.

Beilagen: 2 Beschreibungen.
Hauptzeichnungen.
Nebenzeichnungen.
Vollmacht.

Wien, am 190

K.K. PATENT-AMT
4 FEB 1910

49685

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN
906. 8583.

59

An das

K. k. Patentamt

WIEN.

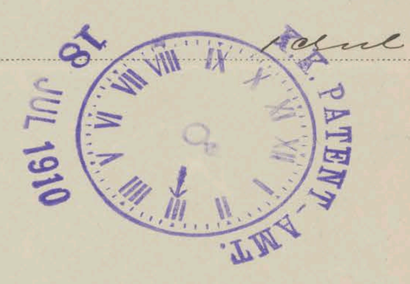
Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg.

ad. Z.
A. Z. A. 980-10

überreicht i. S. der Anmeldung vom 4. 2. 10 Ergänzung auf Verfügung vom 13.5.10
z 1 Brochüre

[illegible]



Reg.-№ 49685

60

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr. M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
I. Bäckerstraße 1, „Regensburgerhof".

Pat.-Reg. Nr. 49685

Wien, den 4. Februar 1910

Wohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski,

Patentwerber: Lemberg.

Erfindung: Verfahren zur Wärmeisolierung u. s. w.

Dieses ~~erstere~~. Patentgesuch wurde heute deponiert und die Anmeldegebühr entrichtet.

Ich sende Ihnen hiemit das Prioritäts-Zertifikat, dessen Empfang Sie mir gefälligst bestätigen wollen. Ich habe Ihr wertes Konto mit K. 140.— belastet und ersuche um konforme Buchung.

Hochachtungsvoll
H. PALM (MICHALECKI & Co.)
Dr. Baczewski

Telegramm-Adresse:
„Patent Wien".
Telephon Nr. 16895.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
909. 3738

61

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 28. Februar 1910

I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 140.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

H. Palm, (Michalecki & Co.)

[illegible signature]

1 Erlagschein.

23

10 HELLER 10 1898 10

→ Zahlbar und klagbar in Wien. ←

1910			
Februar	4	Verfahren zur Wärmeisolierung, 49685,	
		Umwandlung eines österreich. Patentes in ein	
		1, Zusatzpatent	K. 140.–

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

Vienna, Vienne, Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Hk

30. Mai 1910.

H e r r n

Professor M. S m o l u c h o w s k i

L e m b e r g.

Dlugoszagasse 8.

In Sachen Ihrer österr. Patentanmeldung betreffend "Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe" übersende ich Ihnen beiliegend einen Vorbescheid, sowie ein Druckexemplar der Ihrer Anmeldung als neuheitsschädlich entgegengehaltenen französischen Patentschrift 401251, für deren Beschaffung Sie mich mit

K 3.-

zu erkennen belieben.

Ich ersuche höflichst, die vorgehaltene Druckschrift zu prüfen und, falls Ihre Patentanmeldung weiter verfolgt werden soll, mir unter Rückschluss dieser Druckschrift Ihre w. Instruktionen zur Abfassung einer Erwiderung an das Patentamt ehestens erteilen zu wollen.

Zur Aeusserung hat das Amt eine Frist bis zum 25.

./.

Juni d. J. bewilligt.

Ihren gesch. Nachrichten sehe ich gern entgegen und zeichne

hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalski & Co.)

EINLAGE

63

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

Vienna, Vienne, Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

PH 49685

25. Juni 1910

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

Da mir bis heute Ihre w. Instruktionen zur Ausarbeitung der Erwiderung auf den Vorbescheid in sachen Ihrer österreichischen Patentanmeldung betreffend „Wärme-Isolierung" nicht zugekommen sind, habe ich ein Fristerstreckungsgesuch zur Einreichung gebracht. worüber ich amtliche Bescheinigung mit dem Ersuchen beilege, mich für Ausfertigung der Eingabe, Deponierung und ausgelegte Stempelspesen mit

K. 4.-.

zu erkennen, und mir nunmehr Ihre gesch. Instruktionen zur Erledigung der Angelegenheit bestimmt vor dem 25. Juli d.J. zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Karmin



64

K.k.Patent-Amt.

Z. 28216-10

A. 930-10

An Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski,
Universitätsprofessor in Lemberg,
zu Handen der Herren Patentanwälte
Victor Karmin und Max Leopold Baczewski

in Wien.

Dr. Maryan Smoluchowski
in
Lemberg

durch
Ing. Victor Karmin und
Dr. Max L. Baczewski
Patentanwalte

Die erbetene Frist bis einschließlich 25. Juli 1910 als letzte Frist bewilligt.

Wien, am 4. Juli 1910.

K.k.Patent-Amt.
Anmeldeabteilung IV.

Scherer

Reg. № 49685

Scher

65

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 518.

PH 49685

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

Vienna, Vienne, 8. Juli 1910
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

Aus anliegender Verfügung wollen Sie gef. entnehmen, daß die Behörde zur Erledigung des in Sachen Ihrer österreichischen Patentanmeldung A 980-10 schwebenden Vorbescheides eine letzte Frist bis 25.d.M. bewilligt hat.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

[signature]



„Wärmeisolierung“

66
d

An das

K. K. Patentamt,

Wien.

Dr. Maryan Smoluchowski

Univ. Professor

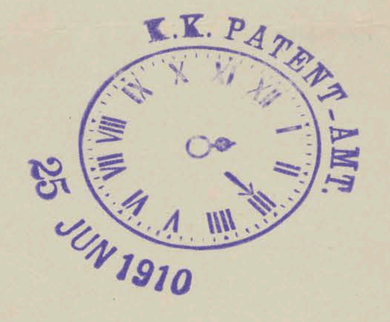
Lemberg

ad Z. 4889-10

A. 980-10

Anmeldung vom 4. 2. 1910

bittet um Erstreckung der Frist zur Behebung der Beanständung oben genannter Anmeldung bis 25. Juli 1910



Reg.-No. 49685

67



K. K. PATENTAMT

Telephon Nr. 6901.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 4889-10

Aktenzeichen A 980-10

Klasse 34b

Vorprüfer: Baurat Scherer.

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

Wien, am 13. Mai 1910.

Vorbescheid

zur Patentanmeldung vom 4.Feber 1910, betreffend "Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefäße."

Eingel: 25 MAI 1910
Frist: 25.6.10

An Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitäts-Professor in Lemberg, zu Handen der Herren Viktor Karmin und M.L.Baczewski, Patentanwälte

in Wien.

Die gemäß § 55 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, vorgenommene ~~fortgesetzte~~ Vorprüfung der Patentanmeldung hat das unten angeführte Ergebnis geliefert. Sie werden daher aufgefordert, binnen einem *Monate nach Zustellung dieser Verständigung sich hierüber zu äußern.*

Nach ungenütztem Ablaufe obiger Frist würde die Anmelde-Abteilung über Ihre Anmeldung auf Grund der Aktenlage Beschluß fassen.

~~*Eine Beschreibung Ausfertigung der Patentansprüche und Zeichnung liege zur Benützung und*~~ *Wiedervorlage* ~~*bei.*~~

Ergebnis der Vorprüfung:

Der Erfindung mangelt die Patentfähigkeit, da sie in der französischen Patentschrift No.401251 (Anspruch2a) vorbeschrieben ist.

K.k.Patent-Amt.
Anmeldeabteilung IV.

49685

Scherer

Anmerkung: Dem Anmelder, dessen Anmeldung bemängelt wurde, steht es frei, innerhalb der ihm zur Behebung der Mängel oder zur Äußerung über die seiner Anmeldung entgegenstehenden Hindernisse erteilten Frist persönlich im Bureau des betreffenden Vorprüfers zu erscheinen, um die zur Behebung der Mängel und zur Richtigstellung seiner Anmeldung geeigneten Aufklärungen zu geben (§ 16 der Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt). Sprechstunden Dienstag und Freitag von 11–1, an den übrigen Werktagen von 12–1 Uhr.

NB. Für Anmelder, welche außerhalb Wiens wohnen, empfiehlt sich vor etwaiger Zureise eine vorherige Anfrage mittels an die Anmeldeabteilung adressierter Postkarte mit Rückantwort, ob der betreffende Vorprüfer an dem für den Besuch in Aussicht genommenen Tage zur Verfügung steht.

Vordruck 3/I. — IV. 1910. — 6000. — S. SPIES & CO. WIEN

68

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 31. Juli 1910

I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowsky

Lemberg

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 27.— zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Karmin

1 Erlagschein.

2 HELLER 1910

→ Zahlbar und klagbar in Wien. ←

23

1910				
Mai	30	Verfahren zur Wärmeisolierung, 49685,		
		1 französ. Patentschrift	K.	3.—
Juni	25	Fristerstreckungsgesuch	„	4.—
Juli	18	Ausarbeitung der Erwiderung auf die Verfügung des österreich. Patentamtes, Herstellung der Reinschriften, Konzept, Einreichung	„	20.—
			K.	27.—

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Hk

8. Oktober 1910.

Hochwohlgeboren

Herrn Dr. M. Ritter von S m o l u c h o w s k i

k. k. Professor

W i e n , IV.

Alleegasse 31.

Gelegentlich unserer heutigen Rücksprache mit dem Referenten gab uns derselbe bekannt, dass er zu einer Besprechung Ihrer Patentangelegenheit bereit ist und sich zu diesem Zwecke nächsten Dienstag, den 11. d. M., Uhr vormittags freihalten wird. Wir nehmen an, dass Sie uns vorher aufsuchen werden, damit wir uns gemeinschaftlich zum Vorprüfer begeben und gewärtigen hierüber Ihre gesch. Rückäusserung.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

[signature]

Empfg. M. 8.55 } Ri
Kron. 12.40

2. 3000 . ~~0.0~~ $\frac{1}{40}$ ~~[illegible]~~ $\frac{1}{10}$

30

$$\frac{\frac{3000}{200}}{30} = \frac{1}{2}$$

32
54
45

70

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

RS

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 518.

29. Oktober 1910.

Herrn

Professor M. von Smoluchowski,

Lemberg.

Unter Bezugnahme auf unsere Unterredung und auf die Besprechung mit dem Vorprüfer im Patentamte, beehren wir uns anbei den Entwurf einer neuen Beschreibung zu übermitteln, bitten diesen genau zu prüfen und uns mitteilen zu wollen, ob Sie mit seiner Fassung einverstanden sind, worauf wir die Einreichung vornehmen und Ihnen den amtlichen Beleg über das Geschehene einsenden werden.

Baldiger Nachricht gerne entgegensehend, zeichnen wir

hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

[signature]

Anlage rek.

71

An das

K. k. Patentamt

WIEN.

Dr. M. Smoluchowski,

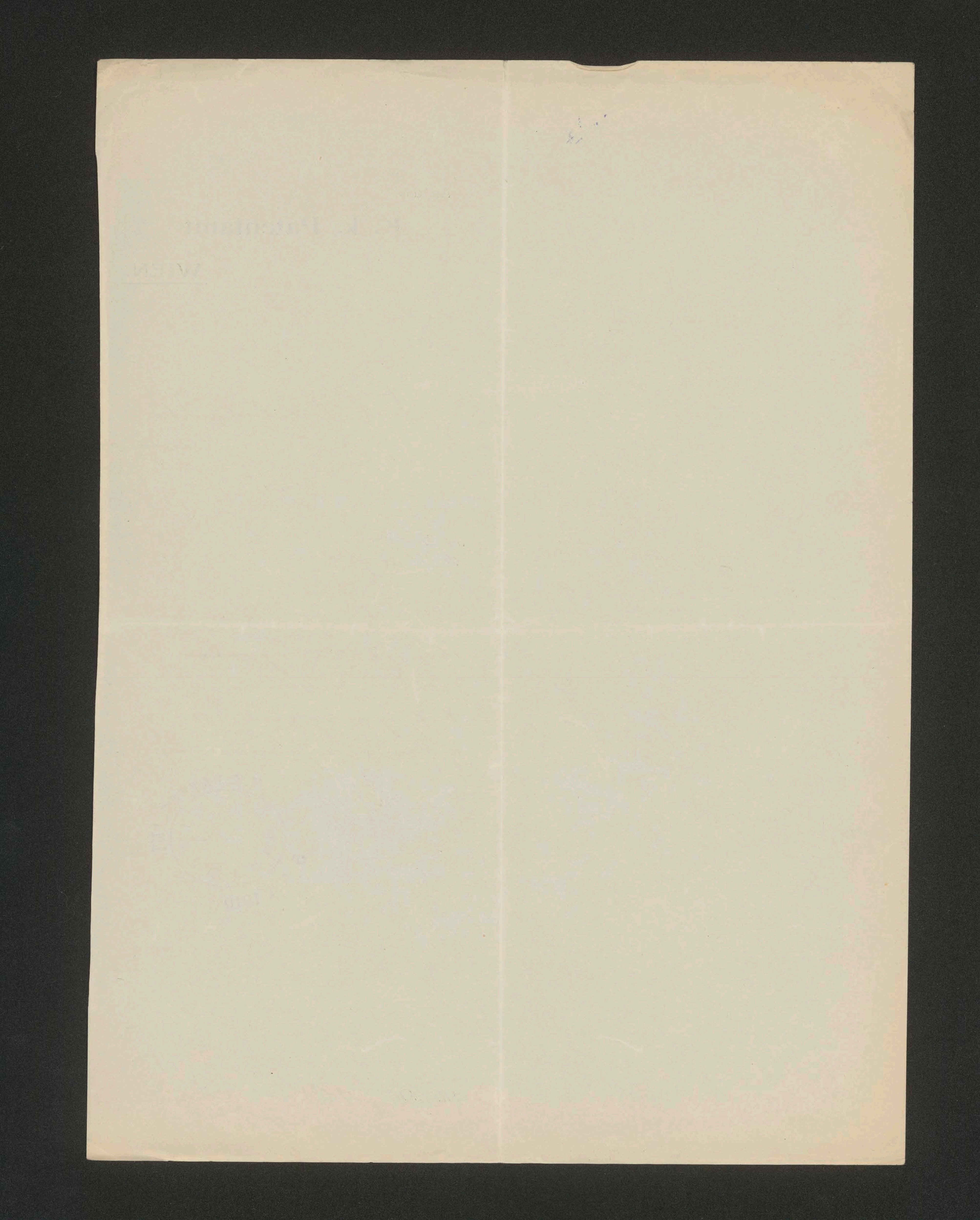
Lemberg

ad. Z.
A. Z. A. 980 – 10

überreicht i. S. der
Anmeldung vom
4. 2. 10 Erwiderung auf
Verfügung vom 13. 5. 10
zu meiner Beschreibung

K.K. PATENT-AMT.
5 NOV 1910

Reg.-No 49685



Patent-Code

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Nota.

Wohlgeboren

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowsky

Lemberg

Wien, den 5. November 1910

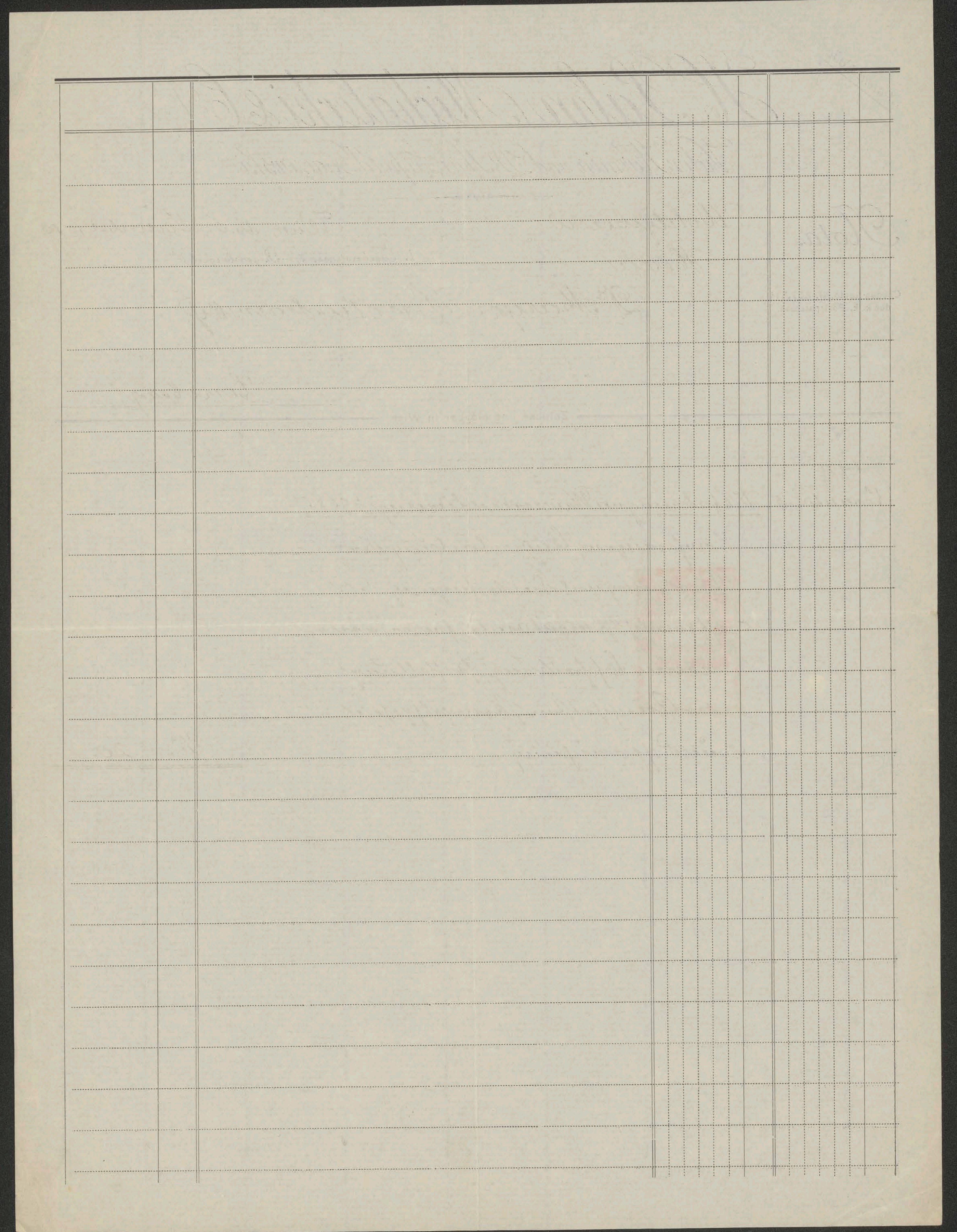
I. Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Cheque-Konto Nr. 807.514 der k. k. Postsparkassa.

Zahlbar und klagbar in Wien.

1910			
November	5	Verfahren zur Wärmeisolierung, 49685,	
		Konferenzen, Ausarbeitung der	
		Erwiderung auf die Verfügung des	
		österreich. Patentamtes sowie einer	
		neuen Beschreibung, Herstellung	
		der Reinschriften, Stempelspesen	
		und Einreichung	K. 20.–

K. u. K. Hof-Buchdr. u. Lith. Emil M. Engel, Wien 2355. 90.



73

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Sch.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„PATENT".

VIENNA, VIENNE, 9.XI 1910
WIEN, I. BÄCKERSTRASSE 1.

49685
Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski,
Lemberg

Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, gehört Österreich seit dem 1. Januar 1909 der Internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums an, nach deren Bestimmungen Patente unter Beanspruchung der Priorität der ersten Patentanmeldung in den unten angegebenen Unionsstaaten*) angemeldet werden können, wenn diese Anmeldungen innerhalb zwölf Monaten nach der ersten Patentanmeldung stattfinden.

Demzufolge können auf Ihre am 4. Feber 1910 in Österreich zum Patente angemeldete Erfindung in den Unionsstaaten noch bis 4. Feber 1911 rechtsgiltig Patente angemeldet werden.

Um die Unterlagen rechtzeitig fertigstellen und absenden zu können, bitten wir Sie, uns etwaige Aufträge mindestens **einen Monat vor Ablauf dieses Termines** zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Baczewski

*) Der Union gehören derzeit folgende Patent erteilende Staaten an: **Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Faröer-Inseln, das Deutsche Reich, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Großbritannien mit dem australischen Staatenbund, Ceylon, Neuseeland, Trinidad und Tobago, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Norwegen, Portugal mit den Azoren und Madeira, Schweden, die Schweiz, Spanien, Tunis, die Vereinigten Staaten von Amerika.**

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH EMIL M. ENGEL, WIEN
909. 2574.

74

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

RS

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

12. November 1910.

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Universitätsprofessor Dr. M. von Smoluchowski,

Lemberg.

A.980-10:

Der Vorprüfer gab uns auf kurzem Wege bekannt, dass er eine etwas geänderte Formulierung des Patentanspruches wünscht und zwar soll dieser folgendermassen lauten :

" Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe, welches sich im feinverteilten Zustande befindet, dadurch gekennzeichnet, dass sich die Teilchen nur an Punkten gegenseitig berühren, wie z.B. Metallstaub, Schmirgel oder Quarzpulver, Lycopodium, so dass die Wärmeleitungsfähigkeit zwischen den einzelnen Teilchen in evakuiertem Zustande auf ein Minimum herabgesetzt wird. "

Wir ersuchen um gefällige Mitteilung, ob wir uns mit dieser Fassung des Anspruches einverstanden erklären können, in welchem Falle die baldige Beschlussfassung über die Bekanntmachung der Anmeldung zu gewärtigen wäre.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

[signature]

75

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D' INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Fr 49685

18. November 1910.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Wir erhielten Ihre w. Zuschrift vom 15.d. , der wir Ihr Einverständnis mit der vorgeschlagenen Formulierung des Patentanspruches Ihrer österreichischen Anmeldung A 980-10 entnahmen und geben Ihre Zustimmung dem Patentamte auf kurzem Wege bekannt.

Hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Baczewski



BJ

K. K. PATENTAMT

Telephon 6901 a.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 48406-10

Aktenzeichen A 980-10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

WIEN, am 26. November 1910.

An Herrn

Dr. Maryan S m o l u c h o w s k i , Universitätsprofessor in Lemberg, zu Handen der H. Patentanwälte

V. K a r m i n & Dr. M.L. B a c z e w s k i ,

W i e n .

Die unterzeichnete Anmelde-Abteilung hat im Sinne des § 57 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, beschlossen, Ihre am 4. Feber 1910 *eingelangte Patentanmeldung unter der Bezeichnung*

" Wärmeisolierendes Material für Dewarsche Gefäße "

bekannt zu machen, u. zw. unter Festsetzung des Prioritätstages auf den Tag der Anmeldung und unter Zugrundelegung der Beschreibung und des Patentanspruches vom 5. November 1910, Z. 48406.

Nach § 114 Pat.-Ges. ist die **erste Jahresgebühr von 40 K** *spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte einzuzahlen. Diese Gebühr ist unter Angabe obigen Aktenzeichens und der Bestimmung des Geldbetrages als erste Jahresgebühr an die Kasse des Patentamtes einzusenden. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb obiger drei Monate, so gilt die Anmeldung* **als zurückgenommen.**

Von der erfolgten Bekanntmachung werden Sie seinerzeit verständigt werden.

Angeschlossen ist eine Beschreibung Z. 4889.

K. k. Patentamt

Anmelde-Abteilung IV.

49685

[signature]

Der Verschleiß der österreichischen Patentschriften erfolgt durch die Buchhandlung **Lehmann & Wentzel, Gesellschaft m. b. H. in Wien,** *I. Kärntnerstraße 30.*

Der Ladenpreis eines Exemplares einer Patentschrift beträgt 1 Krone.

Bei Vorausbestellung von 20 oder mehr Exemplaren ein und derselben Patentschrift ermäßigt sich der Preis auf 50 Heller für ein Exemplar. Solche Vorausbestellungen müssen jedoch vor Drucklegung der betreffenden Patentschrift erfolgen.

Im Abonnement wird der Preis für ein Exemplar mit 50 Heller festgesetzt. Ein Abonnement verpflichtet zur Übernahme von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Nummern derselben Klasse oder einer oder mehrerer ihrer Unterabteilungen, die zu wählen dem Besteller freisteht. Über Abonnements erteilt die Verlagsbuchhandlung Auskünfte.

Vordruck 4. Reinschrift. — IV. 1910. 6000. — Druck von R. Spies & Co., Wien



K. K. PATENTAMT

Telephon Nr. 6901 a.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 48406-10

Aktenzeichen **A** 980-10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

Ihre Patentanmeldung vom 4. 2. 1910 *ist* ***im Patentblatte vom*** 1. JAN 1911 *bekannt gemacht worden.*

2151

Nach § 57 Pat.-Ges. treten hiermit zugunsten des Patentwerbers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein.

Nach § 114 Pat.-Ges. ist die ***erste Jahresgebühr von 40 K*** *spätestens innerhalb dreier Monate nach dem* ***oben bezeichneten Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte*** *einzuzahlen. Diese Gebühr ist unter Angabe obigen Aktenzeichens und der Bestimmung des Geldbetrages als erste Jahresgebühr an die Kasse des Patentamtes einzusenden. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb obiger drei Monate, so gilt die Anmeldung* ***als zurückgenommen.***

Vom k. k. Patentamt.

WIEN, am 10 JAN 1911

Draag

K. K. PATENTAMT
P. A. Z. 48406-10

An

Herrn Dr. M. Smoluchowski u. J.
Herrn V. Karmin & Dr. M. L. Baczewski,
Wien.

Wenn unbestellbar, sofort zurück!

4965

Portofreie Dienstsache.
Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30.

Patent-Code

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Nota.

Wien, den 19. Jänner 1911.

I. Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Wohlgeboren

Herrn

Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg.

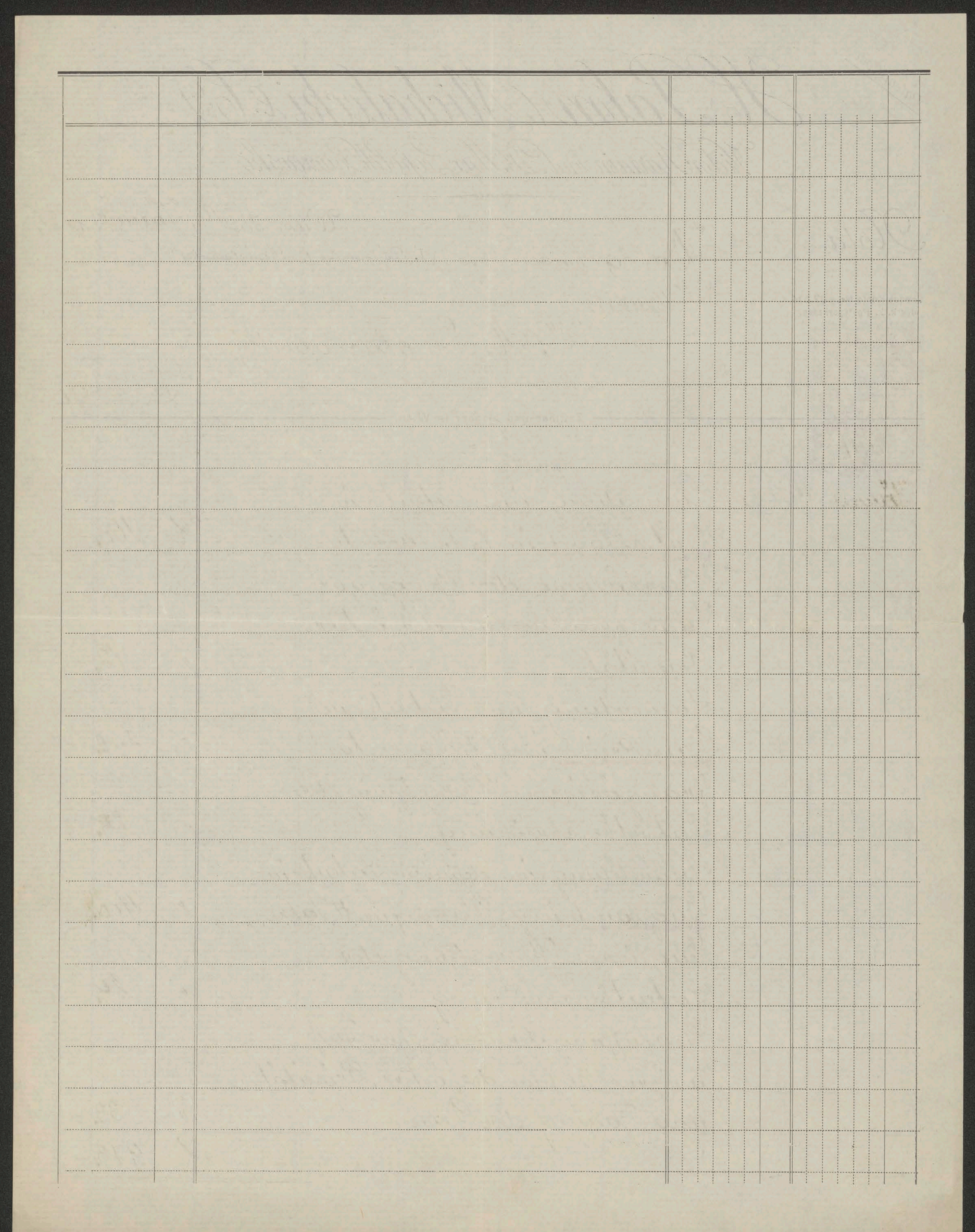
Cheque-Konto Nr. 807.514
der k. k. Postsparkassa.

10 Heller 1911

Zahlbar und klagbar in Wien.

Jänner	19.	Für Anmeldung eines Patentes in		
		Deutschland incl. 1. Jahrestaxe	K	160.–
		Beschaffung der Belege zur		
		Inanspruchnahme der österr.		
		Priorität	"	12.–
		Anmeldung eines Patentes in		
		Frankreich incl. 1. Jahrestaxe	"	250.–
		Französische Übersetzung der		
		Patentbeschreibung	"	20.–
		Anmeldung eines definitiv. Patentes in		
		England incl. Taxen für 4 Jahre	"	400.–
		Englische Übersetzung der		
		Patentbeschreibung	"	20.–
		Beschaffung der Belege zur In-		
		anspruchnahme der österr. Priorität		
		und Zahlung der Taxe	"	33.–
			K	913.–

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN 2355. 90.



79

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address. Adresse télégraphique: „Patent."

Sch. Vienna, Vienne, Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

19. Jänner 1911

Sr. Wohlgeboren

Herrn Professor Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg

Wärmeisolierendes Material

Wir erhielten Jhr geschätztes vom 17. ds. und entnehmen demselben dankend Auftrag zur Anmeldung der Patente in Deutschland, Frankreich und England auf oben bezeichneten Gegenstand.

Da die korrespondierende österr. Patentanmeldung bereits am 1. ds. Mts. zur Auslegung gelangt ist und gleichzeitig auch die Publikation Jhrer Erfindung im amtlichen Patentblatte stattgefunden hat, erscheint es geboten , die jetzt vorzunehmenden weiteren Anmeldungen unter Beanspruchung der österr. Priorität auf Grund der Bestimmungen des internationalen Vertrages zur Einreichung zu bringen. Da nun aber nach den in England bestehenden gesetzlichen Vorschriften für eine dort zu deponierende provisorische Anmeldung Prioritätsrechte auf Grund

einer vorher in einem anderen Unions-Staate bewirkten Anmeldung nicht zulässig sind, wird für Jhre Erfindung ein ausgiebiger Schutz in England nur durch die Anmeldung eines definitiven Patentes erlangt werden können. Wir werden demgemäss ein definitives Patentgesuch dort hinterlegen und hoffen wir Sie im Hinblick auf den vorangeführten Umstand mit unserem Vorgehen einverstanden.

Mitfolgend überreichen wir Jhnen je ein Vollmachtsblankett für die genannten Staaten zur gefl. Fertigung und bemerken höfl. dass eine Beglaubigung Jhrer Unterschrift auf keiner dieser Vollmachten notwendig ist, dass aber das Schriftstück für England an beiden mit Bleistift vorgezeichneten Stellen unterzeichnet werden muss.

Ueber die Gesamtspesen der gegenständlichen Anmeldungen gestatten wir uns un-sere Noa anbei vorzulegen und um freundlichen Begleich derselben zu bitten.

Wir sehen der gefl. ehebaldigen Rückstellung der vollzogenen Vollachten sowie der Einsendung des facturierten Betrages entgegen und zeichnen, stets gerne zu Jhren Diensten,

hochachtungsvoll:

H. Palm, (Michalecki & Co.)



Reg.-Nr. 49685

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Bäckerstraße 1. WIEN I. Bäckerstraße 1.

Telegramm-Adresse: „Patent, Wien“.

Wien, am 20. Januar 1911

Se. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski Univ.-Professor

Lemberg

Verfahren zur Wärmeisolierung geschlossener oder teilweise offener Gefässe

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichten .... Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, daß die in Ihrem geschätzten Auftrage am 4. 2. 1910 eingereichte oesterr. Patentanmeldung am 1. II. 1911 bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schließen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, daß das in Ihrem geschätzten Auftrage am .... angemeldete .... Patent am .... erteilt und unter Nr. .... registriert wurde. Das Patent läuft vom ...., an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN. 910. 1763.

81

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 518.

Sch.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent."

Vienna, Vienne, Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

21. Jänner 1911

Sr. Wohlgeboren

Herrn Prof. Dr. Maryan Smoluchowski,

L e m b e r g

Wärmeisolierendes Material.

Gegen unser Ergebenes vom 19. ds. Mts. erhielten wir heute Jhr geschätztes Telegramm, lautend: „ Bitte englische Patentanmeldung rückgängig machen"

Wir bereiten daher nur die Unterlagen zu den Anmeldungen für Deutschland und Frankreich vor und bleiben die freundliche Einsendung der Jhnen mit unserem vorcitierten Schreiben zur Unterzeichnung übermittelten, die vorerwähnten beiden Staaten betreffenden Vollmachten erwartend.

Mit Rücksicht auf Jhre telegrafische Verfügung ermässigt sich unsere Nota auf K 451.-- , deren gefl. Ueberweisung wir gerne entgegensehen.

Hochachtungsvoll:

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Karmin

82

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 516.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique.
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

Fr

28. Januar 1911.

Herrn

Professor Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Unter höfl. Bezugnahme auf unser Ergebenes vom 24.d. gestatten wir uns hiemit nochmals um frdl. Begleichung der Ihnen aufgegebenen Spesen der Einreichung der Patentanmeldungen in Deutschland und Frankreich zu ersuchen und zu bemerken, dass wir uns zu dieser Bitte bestimmt sehen, weil auch wir die mit den Anmeldungen verbundenen Taxen und Vertreterhonorare im Vorhinein erlegen müssen.

Wir sehen Ihrer frdl. Baranschaffung entgegen und zeichnen

hochachtungsvoll

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Karmin



K. K. PATENTAMT

Telephon 6901.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 2877-11

Aktenzeichen **A** 980-10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

WIEN, am 10. März 1911.

An

Herrn Dr. Maryan S m o l u c h o w s k i, Universitätsprofessor in Lemberg zu Handen der Herren V.Karmin und Dr.M.L. Baczewski, Patentanwälte,

W I E N.

Das k. k. Patentamt hat auf Grund der im Patentblatte vom 1. Jänner 1911 *erfolgten Bekanntmachung (Aufgebot) und nach Ablauf der Einspruchsfrist im Sinne des § 64 des Patentgesetzes beschlossen, Ihnen auf Grund Ihrer am* 4. Februar 1910 *eingelangten Patentanmeldung ein Patent unter dem Titel*

„Wärmeisolierendes Material für Dewarsche Gefäße "

zu erteilen.

Dieses Patent läuft gemäß § 14 Pat.-Ges. von dem oben angeführten Tage der Bekanntmachung (des Aufgebotes). Die Jahresgebühren werden gemäß § 114 Pat.-Ges. jährlich an diesem Tage fällig und sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit bei der Kasse des Patentamtes oder zur Überweisung an dieselbe bei einer Postanstalt des **Inlandes** *einzuzahlen, widrigenfalls das Patent erlischt; jedoch ist für jede* **nach** *dem Fälligkeitstage erfolgte Zahlung einer Jahresgebühr nebst derselben eine* **Zuschlagsgebühr** *von 10 K zu entrichten.*

Das Patent ist im Patent-Register unter Nr. 47771 *eingetragen worden. Nach erfolgter Drucklegung der Patentschrift wird Ihnen eine Patenturkunde nebst einem Exemplar der Patentschrift übersandt werden.*

~~*Beschreibung ...., ... Exemplar Patentansprüche und ...... Zeichnung ...... folg ...... anbei zurück.*~~

K. k. Patentamt.

Anmelde-Abteilung IV.

[signature]

29685

Der Verschleiß der österreichischen Patentschriften erfolgt durch die Buchhandlung **Lehmann & Wentzel, Gesellschaft m. b. H. in Wien,** *I. Kärntnerstraße 30.*

Der Ladenpreis eines Exemplares einer Patentschrift beträgt 1 Krone.

Bei Vorausbestellung von 20 oder mehr Exemplaren ein und derselben Patentschrift ermäßigt sich der Preis auf 50 Heller für ein Exemplar. Solche Vorausbestellungen müssen jedoch vor Drucklegung der betreffenden Patentschrift erfolgen.

Im Abonnement wird der Preis für ein Exemplar mit 50 Heller festgesetzt. Ein Abonnement verpflichtet zur Übernahme von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Nummern derselben Klasse oder einer oder mehrerer ihrer Unterabteilungen, die zu wählen dem Besteller freisteht. Über Abonnements erteilt die Verlagsbuchhandlung Auskünfte.

Vordruck 15 b. Reinschrift — VIII. 1910. 5000. — Druck von R. Spies & Co., Wien.

84

Karmin.

27

CONSERVATOIRE NATIONAL

DES

ARTS ET MÉTIERS

Extrait de la loi du 5 juillet 1844.

ART. 8.

La durée du brevet courra du jour du dépôt (de la demande) prescrit par l'article 5.

ART. 32.

Sera déchu de tous ses droits:

1° Le breveté qui n'aura pas acquitté son annuité avant le commencement de chacune des années de la durée de son brevet (jour anniversaire du dépôt de la demande).

L'intéressé aura, toutefois, un délai de trois mois au plus pour effectuer valablement le payement de son annuité; mais il devra verser, en outre, une taxe supplémentaire de 5 francs s'il effectue le payement dans le premier mois, de 10 francs s'il effectue le paiement dans le second mois, et de 15 francs s'il effectue le payement dans le troisième mois.

Cette taxe supplémentaire devra être acquittée en même temps que l'annuité en retard.

Extrait de l'arrêté ministériel du 11 août 1903 (art. 9).

Lorsque la demande d'un brevet aura été reconnue régulière, ce brevet sera délivré par arrêté du Ministre du Commerce et de l'Industrie. Dès que l'arrêté aura été rendu, il en sera donné avis au demandeur ou à son mandataire par l'Office national de la Propriété industrielle, qui transmettra en même temps les pièces à l'Imprimerie nationale pour qu'elles soient imprimées conformément à l'article 24 de la loi du 5 juillet 1844, modifiée par la loi du 7 avril 1902.

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE.

MINISTÈRE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE.

OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE.

Rue Saint-Martin, 292 (3e arrondt)

Paris, le 7 AVR 1911

MONSIEUR,

J'ai l'honneur de vous aviser que la demande de brevet d'invention que vous avez déposée, le 2 février 1911, pour Matériau calorifuge pour les récipients Dewar.

a été reconnue régulière *en la forme* et que ledit brevet vient, en conséquence, de vous être délivré, par arrêté de ce jour, sous le n° 425.542

Une ampliation de l'arrêté, constituant le titre du brevet, vous sera ultérieurement remise, **par l'intermédiaire de l'Office national de la Propriété Industrielle,** conformément à l'article 9 de l'arrêté ministériel du 11 août 1903, dès que l'Imprimerie nationale aura transmis à l'Office l'exemplaire imprimé qui doit y être annexé, en exécution de l'article 11 § 3 de la loi du 5 juillet 1844, modifié par la loi du 7 avril 1902. Cette remise vous sera faite dans un délai de deux mois environ.

Je vous rappelle, d'ailleurs, que les droits des brevetés courent à dater du jour du dépôt de leur demande et que vous pouvez exploiter librement votre invention, comme si le titre officiel était entre vos mains, sans encourir les pénalités prévues par l'article 33 de la loi du 5 juillet 1844.

La présente délivrance est faite *sans examen préalable* et sous réserve des modifications que l'Imprimerie nationale pourra exiger ultérieurement en vue de la reproduction des pièces annexées au brevet.

Recevez, Monsieur, l'assurance de ma parfaite considération.

Le Ministre du Commerce et de l'Industrie,

Par autorisation :

Le Directeur de l'Office national de la Propriété industrielle,

11-4

57546

M

Smoluchowski (Maryan).

rep par M. Chassevent

85

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ing[r] VICTOR KARMIN, Patentanwalt)
WIEN
I. Bäckerstrasse 1.
Telegramm-Adresse: „Patent, Wien".

Reg.-Nr. 49685

Wien, am 28. März 1911

S. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski Professor a. d. Universität

Lemberg

„Wärmeisolierendes Material für dewarsche Gefässe"

~~Anliegend übermittle ich Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichten .... Patentanmeldung.~~

~~**Die erste Jahresgebühr werde ich einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.**~~

~~Anliegend übersende ich Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichte .... Patentanmeldung am .... bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliesse ich die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.~~

~~**Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.**~~

Angeschlossen übermittle ich Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am 4. 2. 1910 angemeldete österr. Patent am 10. 3. 1911 erteilt und unter Nr. 47771 registriert wurde. Das Patent läuft vom 1. 1. 1911, an welchem Tage jährlich die Verlängerungs-Gebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Ich erlaube mir, Sie an die Anmeldung eines Patentes auf die gleiche Erfindung in Ungarn zu erinnern.

Die Anmeldung müsste vor dem 26. Juni 1911 unter Inanspruchnahme der österr. Priorität in dem genannten Staate erfolgen und sehe ich Ihrem gesch. Auftrage, mindestens 14 Tage vor dem genannten Termine, gerne entgegen.

Ich ersuche höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Victor Karmin.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN. 906. 8587.

Reg.-Nr. 51546 86

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Bäckerstraße 1. WIEN I. Bäckerstraße 1.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".

Wien, am 15. April 1911

S. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski Professor a. d. Universität

Lemberg

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichten .... Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichte .... Patentanmeldung am .... bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am 2. 2. 1911 angemeldete französ. Patent am 7. 4. 1911 erteilt und unter Nr. 425542 registriert wurde. Das Patent läuft vom 2. 2. 1911, an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
11. 400.

87

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

~~Bäckerstraße 1.~~ WIEN I. ~~Bäckerstraße 1.~~

I., Karlsplatz Nr. 3.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".

Telephon Nr. 3164.

Wien, Vienne, Vienna. 1 DEZ 1911 191

Sr. Hochwolgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Universitäts-Professor Lemberg.

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Jänner 1912

Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de

List of annuities and workings due in the month of

Reg.-No.	Staat **Pays** ***Country***	Namen **Nom** ***Name***	Patent Nr. **Numéro du brevet** ***Number of Patent***	Datum des Patentes **Date du brevet** ***Date of Patent***	Verlängerungsgebühr zu entrichten / **Annuité à payer** / ***Annuity to be paid*** vor dem **avant le** ***before the***	für das Jahr **pour l'année** ***for the year***	Kosten **Montant des frais** ***Cost***	Ausübung fällig vor dem **Exploitation due avant le** ***Working due before the***
49685	Oesterr.	Isoliermaterial	47771	1/1 1911	1/1 1912	2.	K. 65.–	

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN. 11. XII.

88

Kaiserliches Patentamt.

Berlin SW 61, den 21. April 1911.
Gitschiner Straße 97—103.

(Aktenzeichen:) S. 33115 X/34 l 3.

Eingang 26. April 1911
Frist 26. Juni 1911

(Name d. Anm ......)
(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)
(Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.)
(Postscheckkonto Berlin Nr. 2.)

Vorbescheid

in Sachen der Patentanmeldung des Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Lemberg, betreffend: "Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefäße".

Auf Grund des § 21 des Patentgesetzes ergeht an Anmelder die Aufforderung, sich auf diesen, nachstehend begründeten Vorbescheid binnen zwei Monaten zu äußern.

Falls eine Erklärung nicht innerhalb der gestellten Frist beim Patentamt eingeht, gilt die Anmeldung gemäß § 21 Absatz 4 des Patentgesetzes als zurückgenommen.

Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung X.
Der Vorprüfer für Klasse 34 l. 3
gez. Neuhauser.

Gründe:

Es ist bereits bekannt körnige Stoffe, wie Korkstücke, Quarzsand u. dgl. als Jsolationsmaterial in dem Hohlraum von Doppelwandungen unterzubringen, vergl.

An
Herrn Patentanwalt
Dr. J. Ephraim

in Berlin.

Kanzl. Pat. 1b.
(Vorbescheid.)
(XI. 1910. 8000.)

57584

vergl. die deutsche Patentschrift 171534 der Klasse 17 und Nöthling "Die Eiskeller" Weimar 1896, Seite 32. Demgegenüber kann in der Verwendung dieser Materialien oder ähnlicher wie z. B. Schmirgel, Quarzpulver Licopodium bei Dewar'schen Gefäßen im luftleeren Raum eine patentfähige Erfindung nicht mehr gesehen werden.

Die Erteilung eines Patents kann daher vom Vorprüfer nicht in Aussicht gestellt werden.

Jm übrigen wird noch bemerkt, daß der Behauptung des Anmelders, der Metallstaub im bekannten luftleeren Raum sei schlechter leitend als unter gewöhnlichen Verhältnissen , d. h. bei Gegenwart von Luft nicht ohne weiteres zugestimmt werden kann. Diese Behauptung wäre daher bei etwaiger Weiterverfolgung der Anmeldung unter Beweis zu stellen .



Ausgefertigt:
Schulz
Kanzleidiätar .

90

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Sch.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address. Adresse télégraphique:
„Patent."

Vienna, Vienne,
Wien, I. BÄCKERSTRASSE 1.

3. Mai 1911

Sr. Wolgeboren

Herrn Dr. M. S m o l u c h o w s k i ,

L e m b e r g

J.S. Jhrer deutschen Patentanmeldung betr. „wärmeisolierendes Material" ist der anliegende Vorbescheid eingelaufen, dem wir auch ein Exemplar der vorgehaltenen Druckschrift beischliessen , indem wir die Bitte stellen, die Einwendungen des Amtes zu prüfen und uns Jhre Jnformationen zur Beantwortung dieser Verfügung baldmöglichst erteilen zu wollen. Zur Gegenäusserung ist eine Frist bis zum 26. Juni a.c. gestellt.

Für Beschaffung der deutschen Patentschrift ersuchen wir um gefl. Gutschrift von K 2.-- und zeichnen, Jhren werten Nachrichten gerne entgegensehend,

hochachtungsvoll:

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Karmin



Rec

91

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Victor Karmin und Max Leopold Baczewski)
WIEN
I. Bäckerstraße 1.

Pat.-Reg. Nr. 57546

Wien, den 26. Juni 1911

Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski,

P. T. Lemberg

Patentträger:

Titel Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe

Hiemit beehre ich mich Ihnen die Urkunde nebst beigehefteter ~~(abgestempelter)~~ Patentschrift ~~Beschreibung und Zeichnung~~ über das in Frankreich erteilte Patent Nr. 425 542 mit der Bitte zu übersenden, mir den Empfang unter Benützung des angeschlossenen Formulares gef. bestätigen zu wollen.

Zulässige Patentdauer 15 Jahre vom 2. 2. 11 ab

Priorität vom 4. 2. 10

Prolongation notwendig vor dem 2. Februar jährlich

Ausführung muss vor dem 2. 2. 14 stattfinden

und darf dann nicht durch volle — Jahre unterbrochen werden

Umwandlung in das definitive Patent muss vor dem ... erfolgen.

An die vorzunehmenden Annuitätszahlungen, Verlängerungen und Ausübungen werde ich Sie stets rechtzeitig zu erinnern die Ehre haben, ohne hiefür irgend welche Haftung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

Pat.-Reg. Nr. 57546 am ... 191

Herrn H. PALM (Michalecki & Co.) WIEN.

Name des Patentträgers: Dr. M. Smoluchowski

Hiemit bestätige ich die franz. Patent-Urkunde No. 425 542 ddo. 2-2-11 erhalten zu haben.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
910. 2551.

92

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 30. Juni 1911
I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowsky

Lemberg

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 14.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

H. Palm, (Michalecki & Co.)

Karmin

1 Erlagschein.

Zahlbar und klagbar in Wien.

1911 Mai	3	Wärmeisolierendes Material, 51584,	
		1 deutsche Patentschrift	K. 2.–
Juni	24	Ausarbeitung der Erwiderung auf die Verfügung des Deutschen Patentamtes, Herstellung der Reinschriften, Einreichung	" 12.–
			K. 14.–

93

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON No 16895.

EMIL ... ENGEL, WIEN, I. 518.

Sch. Vienna, Vienne, Wien, ~~I. BÄCKERSTRASSE 1.~~
I. Karlsplatz Nr. 3.
Telephon Nr. 3164.

4. November 1911

Herrn

Professor Dr. M. Smoluchowski,

L e m b e r g .

Jm Nachhange zu unserem Ergebenen von gestern teilen wir höfl. mit, dass wir die Beschwerdeschrift i.S. Jhrer deutschen Patentanmeldung abgesandt haben und erlauben uns anbei eine Abschrift der Eingabe zur gefl. Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für Ausfertigung des Schriftsatzes , Zahlung der Beschwerdetaxe und Honorar unseres deutschen Vertreters wollen Sie uns gefl. mit

K 60.--

erkennen.

Wir werden Jhnen sofort Nachricht geben, sobald uns die Entscheidung des Amtes zukommt.

Hochachtungsvoll:

H. Palm, (Michalecki & Co.)

[signature]

94

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent.

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 8.November 1911.

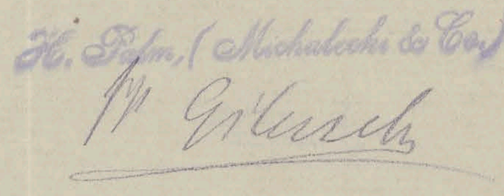
Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Unter höfl.Bezugnahme auf unser Ergebenes vom 4.d. senden wir Ihnen anbei die amtliche Quittung über eingezahlte Beschwerdegebür in Sachen Ihrer deutschen Patentanmeldung S 33115.

Hochachtungsvoll





95

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514 der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 30. November 1911

~~I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof“.~~
I., Karlsplatz Nr. 3.

Wohlgeboren

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 60.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

1 Erlagschein.

K. K. OESTERREICHISCHE STEMPELMARKE 2 HELLER 1910

31

Zahlbar und klagbar in Wien.

1911 November	3	Wärmeisolierendes Material, 51584, Erhebung der Beschwerde gegen Abweisung der deutschen Anmeldung, Ausarbeitung der Beschwerdebegründung und Erstellung der Beschwerdeschrift!	K. 60.–

K. u. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN. 910. 3299.

96

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
~~I., Bäckerstraße 1.~~
I., Karlsplatz Nr. 3.

Pat. Reg. No. 49685

Wien, den 21. Dezember 1911

S. Hochwohlgeboren
Herrn Dr. Marjan Smoluchowski, Univ. Prof.
Lemberg

Patentträger:
Staat: Oesterreich
Kurzer Titel: „Wärmeisolierendes Material"

Datum: 1. I. 1911 Pat.-Nr. 47771

Die Zahlung der 2ten Jahrestaxe für das oben genannte Patent habe ich veranlasst; ich schliesse die amtliche Bescheinigung bei und ersuche Sie, mir hiefür K. 65.– gutschreiben zu wollen.

110

Hochachtungsvoll
pp H. PALM (MICHALECKI & Co.)
Gleisch

1 Bescheinigung.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
11. 956

97

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."
TELEPHON № 3164.

Sch.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

21. December 1911

Herrn

Professor M. Smoluchowski,

Lemberg.

Wir bestätigen den Empfang Jhres Geehrten vom 18. ds, Mts. sowie der uns gesandten Broschüre , welch' letztere wir unserem Berliner Vertreter sofort mit der Weisung übermittelt haben, dieselbe im Nachhange zu der im verflossenem Monate deponierten Beschwerdeschrift dem deutschen Patentamte zu überreichen.

Wir behalten uns vor, Jhnen zu berichten, sobald wir über das Ergebnis der Beschwerde irgend etwas in Erfahrung bringen.

Gleichzeitig bemerken wir höfl., dass wir für Jhr österr. Patent die 2. Jahrestaxe eingezahlt haben und folgt die amtliche Quittung hierüber anbei.

Die avisierten Beträge werden wir nach Eingang Jhrem Konto unter Aufgabe gutschreiben.

Hochachtungsvoll:

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

98

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 51584 13. Februar 1912.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Ihre deutsche Patentanmeldung betr. "Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe" S 33115 wird mit der Bedingung zur Bekanntmachung vorgeschlagen, dass Beschreibung und Anspruch, wie aus der Anlage erichtlich, geändert werde. Wir schliessen auch die amtliche Verfügung bei, welche bis zum 10. März l.J. zu beantworten ist und sehen Ihren gefl. Entschliessungen unter Rückgabe der amtlichen Beschreibung entgegen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]



99

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 518.

Fr 51584 27.Februar 1912.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

S 33115.

Ihr Geehrtes vom 25.d. bestätigend, nehmen wir gerne zur Kenntnis, dass Sie mit der vom deutschen Patentamte vorgeschlagenen Fassung der Beschreibung einverstanden sind und veranlassen infolgedessen das weitere unter Rückreichung der überlassenen Beschreibung.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

Reg.-Nr. 51584

100

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr. 3.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wien, am 22. März 1912

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor

Lemberg

„Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden"
(Dewar'sches Gefäss)

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung ~~nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr~~ zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 eingereichten deutschen Patentanmeldung.

~~Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.~~

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichte .... Patentanmeldung am .... bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am .... angemeldete .... Patent am .... erteilt und unter Nr. .... registriert wurde. Das Patent läuft vom ...., an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
11. 1685.

Reg.-Nr. 51584

101

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr. 3.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wien, am 27. März

S. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor

Lemberg

„Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäss)"

Anliegend übermitteln wir Ihnen die ~~Bekanntmachungs-Verfügung nebst der~~ amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 eingereichten deutschen Patentanmeldung.

~~**Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.**~~

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, dass die in Ihrem geschätzten Auftrage am ______ eingereichte ______ Patentanmeldung am ______ bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, dass das in Ihrem geschätzten Auftrage am ______ angemeldete ______ Patent am ______ erteilt und unter Nr. ______ registriert wurde. Das Patent läuft vom ______, an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
11. 2685.

Reg.-Nr. 51534

102

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr. 3.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wien, am 9. April 1912

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Professor
Lemberg

„Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden"

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichten .... Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, daß die in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 eingereichte deutsche Patentanmeldung am 4. 4. 1912 bekanntgemacht worden ist. ~~Gleichzeitig schließen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.~~

~~**Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.**~~

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, daß das in Ihrem geschätzten Auftrage am .... angemeldete .... Patent am .... erteilt und unter Nr. .... registriert wurde. Das Patent läuft vom ...., an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
11. 1685.

103

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Sch. Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

27. April 1912

Herrn

Prof. Maryam Smoluchowski,

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S. 33115.

Wir überreichen Jhnen beiliegend eine Zuschrift des Amtes , der Sie entnehmen werden, dass gegen Jhre obige Anmeldung von der Thermos-Aktiengesellschaft in Berlin Einspruch erhoben wurde. Auch die Einspruchsbegründung schliessen wir hier bei und erbitten uns zur Beantwortung derselben Jhre baldigen ausführlichen Jnformationen, da der Termin am 25. Mai a.c abläuft.

Mit Jhren Jnstructionen wollen Sie uns freundl. auch den gegnerischen Schriftsatz zukommen lassen, da wir eine Abschrift desselben nicht zurückbehalten haben.

Werten Nachrichten sehen wir mit Vergnügen entgegen und zeichnen

hochachtungsvoll:



rec.

H. Palm (Michalecki & Co.)

104

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 51584

9.Mai 1912.

Herrn

Prof. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

Wir bestätigen den Empfang Ihres gesch.Schreibens vom 6.d. und werden bei unserem deutschen Vertreter anfragen, ob auf eine Fristverlängerung zur Erwiderung auf den Einspruch mit Bestimmtheit gerechnet werden kann und Ihnen sodann hierüber berichten.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

105

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr

13.Mai 1912.

Herrn

Prof. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

Zurückkommend auf unser Ergebenes vom 9.d. teilen wir Ihnen mit, dass laut heute eingelangter Nachricht unseres deutschen Vertreters zur Erwiderung auf den Einspruch gegen Ihre obige Patentanmeldung bestimmt eine Frist von einem Monat gewährt werden wird. Derselbe wird daher für rechtzeitige Fristverlängerung Sorge tragen und uns den neuen Termin bekanntgeben.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[illegible signature]

106

Kaiserliches Patentamt.

(Aktenzeichen) S 33115 X/34l3

(Name des Anm.) Smoluchowski

(Aktenzeichen und Name des Anmelders sind bei allen Eingaben anzugeben.)

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto. Postscheckkonto Berlin Nr. 2.

Berlin SW 61, den 29. 5. 1912.

Gitschiner Straße 97—103.

Eingang 30. Mai 1912

Frist 25. Juni 1912

1. Juni 1912

Frist ist bis zum 25. Juni 1912 bewilligt.

Weitere Fristgesuche können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unter Vorlegung von Belegen eingehend begründet sind. Die Erklärung eines Vertreters, er habe von dem Auftraggeber keine Information erhalten, gilt nicht als Begründung.

Bureau der Anmeldeabteilung X.

Kaiserliches Patentamt

Herrn Pat. Anw.

Dr. J. Ephraim

Berlin

Kop. Pat. 38.
(Fristbewilligung.)
(IV. 1911. 30 000.)

57584

An

in

Portopflichtige Dienstsache.

107

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 516.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Sch. Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

1. Juni 1912

Herrn

Prof. M. Smoluchowski,

Lemberg.

Zurückkommend auf Jhr Geehrtes vom 6. v. Mts. übermitteln wir Jhnen beiliegend die soeben eingelaufene Zuschrift des Deutschen Patentamtes, laut welcher die angesuchte Fristerstreckung zur Erwiderung auf den gegen Jhre Anmeldung S. 33115 erhobenen Einspruch bis zum 25. Juni a.c. bewilligt wurde. Auf eine nochmalige Terminerstreckung ist nicht zu rechnen und wir bitten daher, für möglichst baldige Erteilung Jhrer Jnstructionen zur Einspruchsentgegnung Sorge tragen zu wollen.

Hochachtungsvoll:

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin



108

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

21.6.1912.

Wohlgeb. Herrn

Professor Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg.

re: Deutsche Patentanmeldung S 33115:

Wir beehren uns mitzuteilen, dass wir die Erwiderung auf den Einspruch der Thermos-Aktiengesellschaft auf Grund Ihrer Ausführungen ausgefertigt und heute nach Berlin abgesandt haben. In der Anlage übermitteln wir einen Durchschlag des Schriftsatzes mit dem höfl. Ersuchen, uns für unsere Bemühungen einschl. des Honorars unseres Berliner Vertreters mit K 50.- erkennen zu wollen.

Hochachtungsvoll:

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin



21.[illegible].1912.

Wohlgeb. Herrn

Professor Dr. M. v. Smoluchowski,

Lemberg.

Betr. Deutsche Patentanmeldung S. [illegible]

Wir beehren uns mitzuteilen, dass wir die Erwiderung auf den Einspruch der [illegible] Aktiengesellschaft auf Grund Ihrer Ausführungen ausgefertigt und heute nach Berlin übersandt haben. In der Anlage übermitteln wir einen Durchschlag der [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] unsere Bemühungen [illegible]. Das Honorar unseres Berliner Vertreters mit [illegible] K 30.- anzuerkennen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

109

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wohlgeboren

Herrn

Dr. M. Smoluchowsky

Lemberg

Wien, den 30. Juni 1912

~~I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".~~
I., Karlsplatz Nr. 3.

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K. 50.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)
Karmin

1 Erlagschein.

2 HELLER

31

Zahlbar und klagbar in Wien.

1912 Juni	21	51584. – Ausarbeitung der Erwiderung auf den Einspruch der Thermos-A.-G., Herstellung der Reinschriften, und Einreichung	K. 50.–

K. u. k. Hof-Buchdr. u. Lith. Emil M. Engel, Wien. 910, 3999.

110

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Bl.

21.Oktober 1912.

Sr.Hochwohlgeboren

Herrn Professor Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

S.33115:

Wir beehren uns, angeschlossen eine Verfügung des Deutschen Patentamtes zu übersenden, gemäß welcher bis zum 18.Dezember d.J. die Vorlage von einigen Gefäßen verlangt wird, die nach den Angaben der Patentanmeldung hergestellt sind. Wir bitten, uns rechtzeitig in den Besitz der Probestücke zu setzen und zeichnen

hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

Anlage rek.

Franz Schwenterley
Patentanwalt.

57584

23. Oktober 1912

Zur Patentanmeldung
S. 33115 X/34 l
Dr. M. Smoluchowski.

An

das Kaiserliche Patentamt,

Anmeldeabteilung X.

BERLIN S.W.

In Sachen der Patentanmeldung

- S. 33115 X/34 l -

des Herrn Dr. M. Smoluchowski in Lemberg, betreffend: " Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäss)" übersende ich dem Kaiserlichen Patentamt hiermit in Verfolg der dortseitigen Verfügung vom 11. d. Mts. vier Thermosflaschen; zwei davon besitzen Dewarsche Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1/2 Liter, die beiden anderen Flaschen besitzen ein Fassungsvermögen von 1 Liter.

Der

92010

Der Versuch zeigt, dass Flaschen dieser Art kochendes Wasser derart vor Wärmeverlusten bewahren, dass es noch nach 24 Stunden eine Temperatur von 70° (bei den 1 Literflaschen) bezw. 64° (bei den 1/2 Literflaschen) besitzt.

Die Thermos-Aktiengesellschaft überlässt diese vier Flaschen dem Kaiserlichen Patentamt zu beliebigen Versuchen. Sie erklärt sich also auch insbesondere damit einverstanden, dass die Schutzhüllen der Gefässe beseitigt und die nackten Glasgefässe nach Anstellung der Versuche auf die innere Einrichtung geprüft werden.

Zur Aufklärung bemerke ich, dass es sich um gewöhnliche Thermosflaschen handelt, also um mit einer Schutzhülle versehene einheitliche doppelwandige Glasgefässe nach Dewar.

Die Einsprechende erklärt dann weiter, dass es ihr nicht möglich ist, wärmeisolierende Gefässe, die dem Anspruch der Anmeldung S. 33115 entsprechen, herzustellen. Wollte sie dies tun, dann würde die unausbleibliche Folge sein, dass die dabei benutzten Quecksilberluftpumpen vollkommen verdorben werden, indem staubförmige Teile der in dem Mantelraum der Gefässe untergebrachten Materialien, wie Metallstaub, Schmirgel usw., in die Pumpen gelangen würden.

Hierauf ist bereits in der Einspruchsschrift hingewiesen worden. Der Einsprechenden ist kein Mittel bekannt, diesen schädlichen Erfolg zu verhindern, und sie muss daher davon Abstand nehmen, Gefässe dieser

Art

Art herzustellen. Für die Herstellung würden Quecksilberluftpumpen, über die sie allein verfügt, nach ihrer Ansicht überhaupt nicht in Frage kommen können.

Ob es ratsam ist, Pumpen anderer Art zu verwenden, möge dahingestellt bleiben. Auf keinen Fall ist es aber möglich, ein stärkeres Vakuum im Mantelraum dieser Gefässe zu erzielen, und es wird daher an der in der Einspruchsschrift dargelegten Ansicht festgehalten, dass es niemals gelingen kann, Gefässe nach der Anmeldung herzustellen, die auch nur entfernt etwa den oben genannten Thermosflaschen in bezug auf wärmeisolierende Wirkung nahe kommen könnten.

Zwei Abschriften dieser Eingabe für den Anmelder und seinen Anwalt liegen bei.

Franz Mrowietz[?]

Patentanwalt.

4 Thermosflaschen,

2 Abschriften.

57584 113 2422

Franz Schwenterley
Patentanwalt.

26. Oktober 1912

P.A. 471029 26.10.12

Zur Patentanmeldung

S. 33115 X/34 1

Dr. M. Smoluchowski

An

das Kaiserliche Patentamt,

Anmeldeabteilung X,

BERLIN S.W.

In Sachen der Patentanmeldung

- S. 33115 X/34 1 -

des Herrn Dr. M. Smoluchowski in Lemberg, betreffend: " Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäss) " übersende ich dem Kaiserlichen Patentamt hiermit im Namen und Auftrage der Thermos-Aktiengesellschaft in Berlin eine von derselben Anfang 1908 hergestellte Dewarsche Flasche. Der Mantelraum derselben ist mit sogenannter Asbestine, einem feinverteilten Asbestpräparat, dicht angefüllt und darauf evakuiert worden. Der

auf

92010

auf der Flasche befestigte Zettel trägt die Vermerke, die der damalige Werkmeister der Thermos-Gesellschaft m. b. H. Richard Sommer über die Behandlung der Flasche und das Ergebnis der mit derselben angestellten Versuche aufgeschrieben hat.

Die Flasche bestätigt die bereits in dem diesseitigen Schriftsatz vom 16. April d. Js. auf Seite 11 und 12 gemachte Angabe, dass Füllmaterial enthaltende Dewarsche Gefässe hinsichtlich Isolierwirkung den gewöhnlichen Dewarschen Gefässen auf keinen Fall überlegen sind. In den meisten Fällen trifft das gerade Gegenteil zu.

Die Frage, ob Asbestine zu den im Patentanspruch der Anmeldung genannten Füllmaterialien gehört, soll hier nicht untersucht werden.

Sollte aber das Kaiserliche Patentamt der Ansicht sein, dass tatsächlich ein Dewarsches Gefäss mit Asbestine im Mantelraum als eine in den Rahmen des Patentschutzes fallende Ausführungsform des Anmeldungsgegenstandes anzusehen ist, dann ist vielleicht die Mitteilung erwünscht, dass die Herstellung des erwähnten Musters im Jahre 1908 offenkundig im Betriebe der Thermos-Gesellschaft m. b. H. stattgefunden hat und zwar in deren Werkstatt Berlin N., Chausseestrasse 8 E.

Zeugen hierfür sind die Herren:

1) Gustav Robert Paalen in Firma Santo-Gesellschaft, Berlin W. 50, Tauentzienstrasse 4,
2) Max Neuner, Charlottenburg, Werner-Siemensstrasse Nr. 23,

3)

115

3) Werkmeister Richard Sommer p. Adr. Firma Ernst Jensen, Berlin S. 42, Prinzenstrasse 33.

Die Zeugen werden bekunden, dass nicht nur die Herstellung des erwähnten Modells offenkundig geschah, sondern dass es sich um einen Versuch von vielen derartigen Versuchen handelt, die über einen längeren Zeitraum fortgesetzt wurden und zur Herstellung und Erprobung einer grösseren Anzahl von mit verschiedenen Füllmaterialien versehenen Dewarschen Gefässen geführt haben.

Bemerkenswert ist schliesslich noch, dass bei dem hiermit überreichten Modell die Isolierwirkung sehr schnell abgenommen hat. Es ist dies auf die in der Einspruchsschrift berührte Tatsache zurückzuführen, dass die Füllmaterialien in jedem Fall allmählich Luft abgeben, eine Wirkung, die selbst bei der Anwendung eines metallischen Füllmaterials eintreten würde, weil ja schon verhältnismässig geringfügige Luftmengen genügen, die Wirkung des Gefässes auf das Empfindlichste zu beeinträchtigen.

Zwei Abschriften dieser Eingabe für den Anmelder und seinen Anwalt liegen bei.

[signature]

Patentanwalt.

1 Flasche,

2 Abschriften.

3/8

Kaiserliches Patentamt.

Aktenzeichen: S 33115 X/34l3

Name des Anm./Schutzinh.: Smoluchowski

Es wird ersucht, bei der Beantwortung vorstehendes Zeichen anzugeben.

Die Kasse hat Reichsbank=Girokonto.
Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Berlin SW. 61, den 1. 11. 1912
Gitschiner Str. 97—103.

Eingang: 6. November 1912
Frist: 18. Dezember 1912

An
Herrn Pat. Anw.
Dr. J. Ephraim
in Berlin

2 Anlagen

In Sachen obenstehender Patentanmeldung werden dem Anmelder die Eingaben vom 23.10. und 26.10. der Einsprechenden mit der Aufforderung übersandt, sich hierüber innerhalb der in der Verfügung vom 11.10. gesetzten Frist zu äußern.

Anmelde-Abteilung X.



P.D.S. 57584

Kop.

117

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Bl.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

11. November 1912.

Herrn Professor Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

Deutschland S.33115:

Von der Gegenseite sind anliegende 2 Eingaben an das Patentamt eingelangt. Zur Beantwortung dieser Eingaben gilt gleichfalls die am 18.12.12 endigende Frist zur Erledigung der Ihnen bekannten Verfügung vom 11.10.12.

Wir bitten um rechtzeitige Erteilung Ihrer Informationen und zeichnen

hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Baczewski

Anlagen rek.

118

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

Fr 51584

20. Juni 1912.

Herrn

prof. Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

S 33115.

Wir besitzen Ihr Geschätztes vom 18.d. nebst Ihrem Entwurf einer Einspruchserwiderung und den Ihnen szt. übersandten Schriftstücken. Wir werden die Entgegnung auf den Einspruch der Thermos A.G. ausarbeiten und rechtzeitig zur Einreichung bringen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

119

H. PALM (Michalecki & Co.)

Telegramm-Adresse: „PATENT"

Telephon Nr. 3164.

Wien, 1 DEZ 1912 191

Vienne, *Vienna.*

I., Karlsplatz Nr. 3.

Sr. Hochwolgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Universitäts-Professor Lemberg.

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Jänner 1913

Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de

List of annuities and workings due in the month of

Reg. No.	Staat **Pays** *Country*	Namen **Nom** *Name*	Patent Nr. **Numéro du brevet** *Number of Patent*	Datum des Patentes **Date du brevet** *Date of Patent*	Verlängerungsgebühr zu entrichten / **Annuité à payer** / *Annuity to be paid*: vor dem / **avant le** / *before the*	für das Jahr / **pour l'année** / *for the year*	Kosten **Montant des frais** *Cost*	Ausübung fällig vor dem **Exploitation due avant le** *Working due before the*
49685	Oesterreich	Isoliermaterial	47,771	1/1 1911	1/1 1913	3.	K 75.–	

NB. Bei Verlängerung der oben rot bezeichneten Privilegien sind die Privilegien-Urkunden beizubringen.

Pour la prolongation des brevets ci-dessus marqués en rouge, il est nécéssaire de produire les titres officiels.

For the extension of the above patents marked in red it is indispensable to produce the official deeds.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 958.

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 11. Dezember 1912.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Ihr Geehrtes vom 10.d. haben wir erhalten, den Inhalt desselben zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen höf. mit, dass es nicht vorteilhaft wäre, die Gefässe direkt an das deutsche Patentamt zu senden, da dieselben verzollt werden müssen, sondern dieselben an Herrn Dr. Julius Ephraim in Berlin S.W.11, Königgrätzerstrasse 68 zu adressieren, welcher Ihre Patentanmeldung vertritt. Wir bitten Sie jedoch, uns vor der Absendung zu verständigen, damit wir den genannten Vertreter informieren können.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

121

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584

13.Dezember 1912.

Herrn

Prof. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

Zurückkommend auf unser Ergebenes vom 11.d. teilen wir Ihnen höf. mit, dass wir eine Reinschrift der uns übermittelten Eingabe an das deutsche Patentamt gerichtet haben und ersuchen höf., uns für Durchführung dieser Angelegenheit frdl. mit

K 6.-

zu erkennen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin



122

Kaiserliches Patentamt.

Aktenzeichen: S 33 115 3/34l3

Name des Anmelders / Patentinh. Dr. Smoluchowski

Bei allen Eingaben sind Aktenzeichen und Name anzugeben.

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto. Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Berlin SW 61, den 23. 12. 1912
Gitschiner Straße 97-103.

Eingang: 27. Dezember 1912
Frist: 14. Februar 1913

An
Herrn Pat. Anw.
Dr. J. Ephraim
in Berlin

Jn Sachen der obenbezeichneten Patent-Anmeldung ist auf das Gesuch vom 14. dieses Monats die Frist bis zum 14. Februar 1913 verlängert. Eine weitere Erstreckung der Frist kann nicht in Aussicht gestellt werden.

~~Bureau der~~ Anmeldeabteilung X



P.D.S.

Kop.

57584

Pat.39
IX.1912.6000.

123

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

G.

28. Dezember 1912.

Sr. Wolgeboren

Herrn Prof. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Im Besitze Ihrer Depesche: "Bitte Jahrestaxe oesterreichisches Patent 47771 erlegen" bemerken wir, dass wir die Entrichtung der fälligen Jahresgebühr für bezeichnetes Patent, da heute bereits die Patentamtskasse geschlossen war und morgen Sonntag ist, am 30. ds. Mt. vornehmen werden. Wir behalten uns vor, Ihnen die amtliche Taxquittung einzusenden und sehen der gefl. Anweisung des Betrages von

K. 75.--

entgegen.

Für künftige Fälle erlauben wir uns zu bemerken, dass unsere Telegrammadresse "Patent Wien" lautet.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

124

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr. M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
I., Karlsplatz Nr. 3.

Pat. Reg. No. 49685

Wien, den 30. Dezember 1912

Sr. Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Univ. Prof.

Lemberg

Patentträger:

Staat: Oesterreich

Kurzer Titel: „Wärmeisolierendes Material für Dewarsche Gefässe"

Datum: 1. I. 1911 Pat.-Nr. 47771

Die Zahlung der 3ten Jahrestaxe für das oben genannte Patent habe ich veranlasst; ich schliesse die amtliche Bescheinigung bei und ersuche Sie, mir hiefür K. 75.- gutschreiben zu wollen.

f. 130

Ihr w. Schreiben v. 28. crt. ist zur Kenntnis genommen.

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

Karmin

1 Bescheinigung.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
11. 2586.

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584

30. Dezember 1912.

Herrn

Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

In sachen Ihrer deutschen patentanmeldung S 33115 ist die beiliegende amtliche verfügung eingelaufen, aus welcher Sie ersehen wollen, dass das Amt eine Fristverlängerung zur Vorlage der verlangten Muster bis zum 14. Februar 1913 bewilligthat.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin



126

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 17. Januar 1913.

Herrn

Prof. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115 „Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefasse".

Im Nachhange zu unserem Ergebenen vom 30. v. M., mit welchem wir Ihnen die amtliche Verständigung über die bis zum 14. Februar a. c. gewährte Fristverlängerung übermittelten, erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass mit einer nochmaligen Terminverlängerung kaum gerechnet werden kann, so dass es wünschenswert wäre, wenn die verlangten Muster bis zu diesem Zeitpunkte dem deutschen Patentamte vorgelegt werden könnten.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

Nr. 1-126

k. 127 – 243

127

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

EMIL M. ENGEL, WIEN I. 516.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51546

28. Januar 1913.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Zufolge Ihres Geehrten vom 26.d. veranlassen wir die Zahlung der fälligen Jahrestaxe für Ihr französisches Patent No. 425542 "Isoliermaterial" und werden Ihnen die Quittung hierüber nach Einlauf zukommen lassen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

SOLICITORS OF PATENTS · PATENTANWÄLTE · BREVETS D'INVENTION

L 51546 28.Januar 1913.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Zufolge Ihres Geehrten vom 26.d. veranlassen wir die Zahlung der fälligen Jahrestaxe für Ihr französisches Patent No. 425542 "Isoliermaterial" und werden Ihnen die Quittung hierüber nach Einlauf zukommen lassen.

Hochachtungsvoll

128

Empfangschein

über eine Einlage von K .... h ...., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.),
WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (4.) ex 1911.—

Erlagschein

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

in ....

....

auf Konto-Nr. **7.514**

am .... 191....

Von der Partei auszufüllen.

7

Poststempel:

D. S. Nr. 37 c (4.) ex 1911.—

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen: Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

Konto-Nr. **7.514**

7

Poststempel:

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amte. In diesem Raume angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

H. Palm (Michalecki & Co.)
Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski
ERWIRKUNG VON PATENTEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.
Telephon Nr. 3164.
I. Karlsplatz Nr. 3.

Reg. Nr. 51546

Wien, den 1. Februar 1913

Sr. Wohlgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg

In der Anlage überreiche ich Ihnen die Bescheinigung über die in Ihrem w. Auftrage geleistete Zahlung der fällig gewesenen Taxannuität für das französ. Patent
Nr. 425542 für's 3. Jahr

Mit der Bitte um gef. Empfangsanzeige auf mitfolgendem Formulare, zeichne ich

Hochachtend
H. Palm (Michalecki & Co.)
[signature]

1 Beilage

Reg. Nr. 51546 den

Herrn H. Palm (Michalecki & Co.)
Wien.

Ich bestätige Ihnen den Empfang der Taxquittung für das franz Patent Dr. Maryan Smoluchowski
Nr. 425542 für's 3. Jahr

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 913

130

H. PALM (Michalecki & Co.)

Telegramm-Adresse: „PATENT". P. Wohlgeboren

Telephon Nr. 3164.

Wien, 7 JAN 1913 191

Vienne, *Vienna.*

I., Karlsplatz Nr. 3.

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

in Lemberg

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Februar 1913

Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de

List of annuities and workings due in the month of

Reg. No.	Staat **Pays** *Country*	Namen **Nom** *Name*	Patent Nr. **Numéro du brevet** *Number of Patent*	Datum des Patentes **Date du brevet** *Date of Patent*	Verlängerungsgebühr zu entrichten **Annuité à payer** *Annuity to be paid* — vor dem **avant le** *before the*	für das Jahr **pour l'année** *for the year*	Kosten **Montant des frais** *Cost*	Ausübung fällig vor dem **Exploitation due avant le** *Working due before the*
51546	Frankreich	Isoliermaterial	425,542	2/2 1911	2/2 1913	3.	K 130.–	

Bei Verlängerung der oben rot bezeichneten Privilegien sind die Privilegien-Urkunden beizubringen.

NB. **Pour la prolongation des brevets ci-dessus marqués en rouge, il est nécéssaire de produire les titres officiels.**

For the extension of the above patents marked in red it is indispensable to produce the official deeds.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 958.

131

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L

7. Februar 1913.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung „Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß) S 33115.

Wir erlauben uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Frist zur Erledigung der Verfügung vom 11. Oktober v.J. bereits am 14.d.M. abläuft, weshalb wir Sie bitten, uns Ihre Instruktionen rechtzeitig zukommen zu lassen . Wie Ihnen bereits mitgeteilt, ist auf eine nochmalige Fristverlängerung nicht zu rechnen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

132

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 518.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L

12. Februar1913.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Wir erhielten Ihr Geehrtes vom 10.d., nahmen bestens zur Kenntnis, dass Sie sowohl das vom deutschen Patentamte verlangte Modell als die Erläuterung hiezu direkt an unseren deutschen Vertreter, Herrn Dr. J. Ephraim, übermitteln und haben den letzteren entsprechend verständigt.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

133

DR. JULIUS EPHRAIM
Chemiker und Patentanwalt

Fernsprecher: Amt Lützow No. 9960.
Bureaustunden: 8—1, 3—5.

Bankkonto:
Nationalbank für Deutschland
Depositenkasse Nollendorfplatz.

Patent-Code.

Berlin, den 14. Februar 1913.
SW. 11, Königgrätzerstr. 68.

J.No. 2974.

Herrn

Prof. Dr. M. v. Smoluchowski,

Lemberg

Dlugossagasse 25.

Sehr geehrter Herr Professor,

S.33115. Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäss).

In höflicher Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 11. dieses Monats bestätige ich den Eingang der mir freundlichst gesandten Instruktionen. Ich habe dieselben benutzt und über die Massnahmen, wie gewünscht, Herrn H. Palm (Michalecki & Co.) berichtet. In der Anlage füge ich Kopie des eingereichten Schriftsatzes bei.

Indem ich mich Ihnen bestens empfehle, zeichne ich

hochachtungsvoll

Dr. Julius Ephraim

1 Schriftsatzkopie S.33115.

Dr.E/ T.

14. Februar 1913.

An das

Kaiserliche Patentamt,

Anmeldeabteilung X,

Berlin SW.

In Sachen der Patentanmeldung

des Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor in Lemberg

betreffend:

"Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäss)"

wird ein nach der Vorschrift der vorliegenden Anmeldung hergestelltes isolierendes Gefäss vorgelegt. Dasselbe wird nach Berichtigung der Zollbehörde in 1 bis 2 Tagen eintreffen und dann dem Kaiserlichen Patentamte übergeben werden.

Dasselbe ist ein (von der Firma Burger in Berlin hergestelltes) doppelwandiges Glasgefäss mit einem Fassungsraum von 1/2 Liter, dessen ungefähr 10 mm weiter Hohlraum mit pulverisierter Kokosschalenkohle gefüllt und evakuiert ist. Bezüglich des Gebrauches desselben sei bemerkt, dass man es nach längerem Transporte vertikal stellen und durch leichtes Klopfen mit dem Finger der-

Dr.M.Smoluchowski, Lemberg.

S.33115 X/34 l 3.

art erschüttern muss, dass sich die durch Stösse während des Transportes im Innern des Pulvers entstandenen Hohlräume wieder schliessen. Das Gefäss ist unten mit einem Ansatz versehen, der durch eine Umhüllung vor zufälligen Beschädigungen geschützt ist; letztere möge lieber nicht abgenommen werden, um nicht das Siegellack zu verletzen, mit welchem eine beim Abschmelzen zufälligerweise entstandene kleine Beschädigung der Spitze gut gemacht ist.

Ueberhaupt ist das Gefäss ohne Hilfe technisch gebildeten Personals mit den eigenen Hilfsmitteln des Antragstellers mit Pulver gefüllt, evakuiert und abgeschmolzen worden, und würde bei fabriksmässiger Herstellung in viel vollkommener Art herzustellen sein.

Aber auch in dieser Gestalt genügt es wohl vollkommen, um die Grundlosigkeit der von Seiten der Einsprechenden gemachten Einwendungen und den Wert der Erfindung klar zu zeigen. Bei den Versuchen zeigte sich, dass hineingefülltes Wasser von einer Anfangstemperatur 95° nach 24 Stunden eine Temperatur von 71° hatte, während nach den Angaben der Thermos-Gesellschaft in dem als Muster vorgelegten Dewar-Gefäss die Temperatur in 24 Stunden von 100° auf 64° sinkt. Zieht man die genaue Form der Abkühlungskurve in Rechnung, so zeigt sich somit, dass das Gefäss nach der vorliegenden Anmeldung ein über 1.5mal so gutes Isoliervermögen besitzt, als die Mustergefässe der Thermosgesellschaft! Es unterliegt aber keinem Zwei-

fel, dass sich bei weiteren Versuchen und technisch vollkommeneren Herstellungsmitteln noch weit bessere Isolation herstellen lassen wird. Bezüglich des Gebrauches sei noch bemerkt:

1) dass es bei den Gefässen nach der Anmeldung vorteilhaft ist, dieselben vor dem Abkühlungsversuch innen vorzuwärmen, indem man auf 1/4 - ½ Stunde lange heisses Wasser einfüllt,

2) dass sich die bessere Isolation insbesondere bei Versuchen zeigt, die mehrere Tage hindurch fortgesetzt werden,

3) dass die Isolation bei Anwendung tiefer Temperaturen noch besser ist als bei hohen.

Im übrigen beruht der Vorteil dieser Gefässe nicht nur auf deren besserer Isolation, sondern besonders auch in der durch Einfüllung des Pulvers gesteigerten Widerstandsfähigkeit gegen Stösse, welche bekanntlich für gefüllte Thermosflaschen verderblich sind und die Anwendung des Dewar'schen Prinzipes auf grosse Gefässe (z.B. für flüssige Luft) sehr erschweren.

Bezüglich des eingefüllten Pulvers wird bemerkt, dass dasselbe in normalem Zustand nicht im entferntesten als Wärmeisoliermittel angesehen werden kann. Es ist eine schwere, massive Kohle von körnigem Bruch, welche verwendet worden ist. Der Versuch zeigte, dass das Gefäss mit jenem Pulver bei Gegenwart von Luft 30 mal schlechter iso-

liert als in evakuiertem Zustand, sodass nach 24 Stunden keine Spur der ursprünglichen Erwärmung zu konstatieren war.

Die Vorlegung des überreichten Gefässes beweist auch die vollständige Haltlosigkeit des Einwandes der einsprechenden Firma , solche Pulver liessen sich überhaupt nicht evakuieren! In dem Gefäss herrscht einVakuum von weniger als 0.01 mm und dasselbe wird mit der Zeit nicht schlechterwerden! Es ist das ja übrigens schon lange bekannt, dass eben Kohlestückchen, passend behandelt, geradezu als Mittel zur Herstellung eines idealen Vakuums dienen können. Diese Eigenschaft ist aber natürlich nicht auf Kohle beschränkt.

Was endlich die zweite Eingabe der Thermosgesellschaft und das von derselben vorgelegte Asbestgefäss anbelangt, so beweist dieselbe eben nur soviel, dass jene Firma Anfangs 1908 einleitende Versuche angestellt hat, aber dass es ihr nicht gelungen ist, die Erfindung zu machen, welche jetzt der Antragsteller angemeldet hat. Der Grund des Fehlschlagens jener Versuche ist ja ganz klar. Sie verwendete die in normalem Zustand als Wärmeisolation bekannten Materialien, anstatt der körnigen Pulver, welche in diesem Patent angemeldet sind, und hatte überhaupt gar keine Vorstellung davon, worauf es bei dem physikalischen Vorgang der Wärmeleitung durch solche Materialien ankommt. Asbest ist als faserförmiges Material für die Isolierung im Vakuum offenbar vollkommen ungeeignet. Die-

138

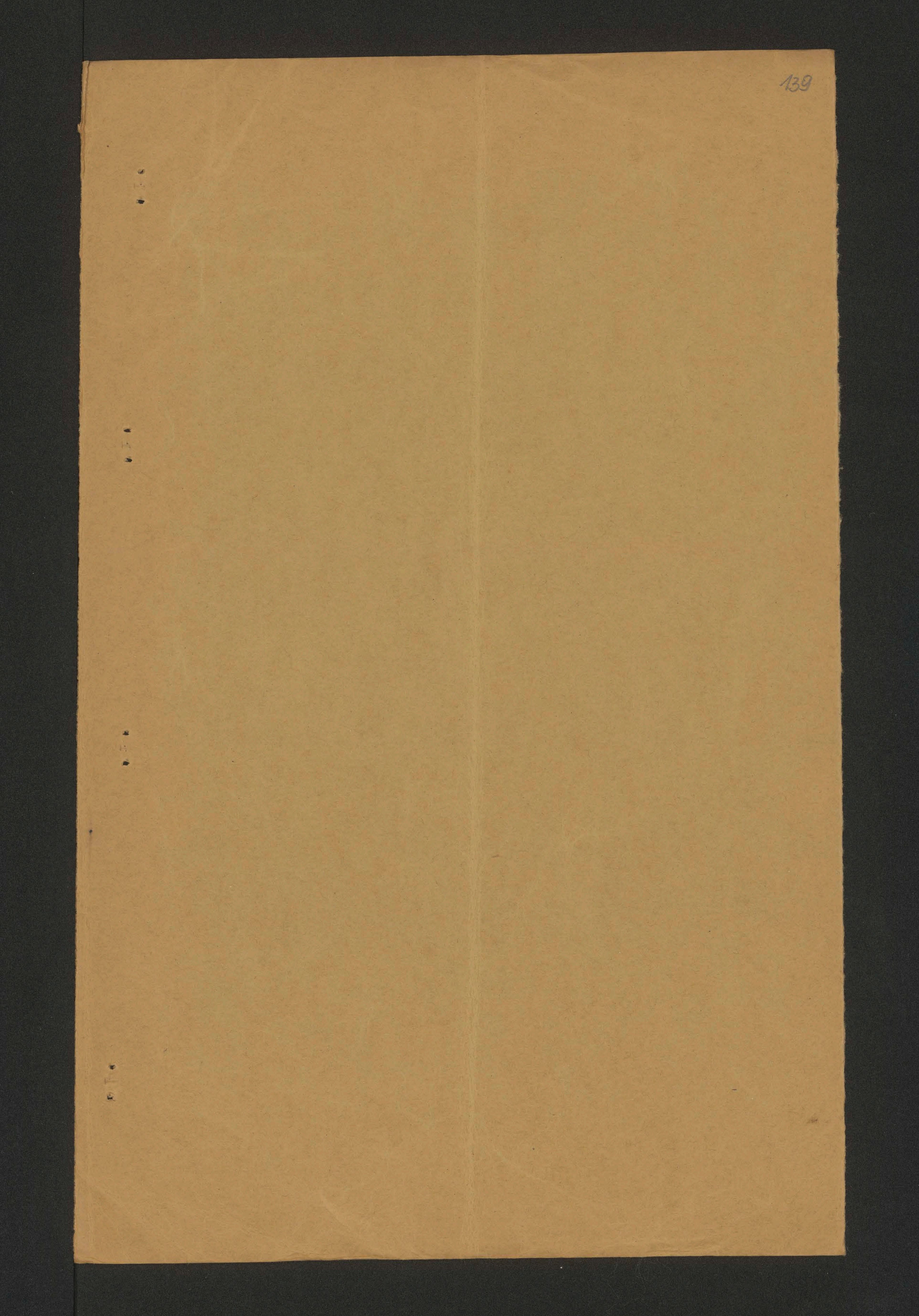
ser Umstand ist ja bereits durch die früheren Eingaben des Antragstellers und dessen wissenschaftliche Arbeiten genügend klargestellt.

Es wird beantragt, die vorliegende Anmeldung bekanntzumachen.

Patentanwalt.

1 Doppel.
1 Kopie.
1 Gefäss folgt.

H Dr.E/T/



140

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

Patent-Code.

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 17. Februar 1913.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Lemberg.

Deutsche Patentanmeldung S 33115.

In dieser Angelegenheit teilt uns heute Herr Dr. Ephraim mit, dass er rechtzeitig eine Eingabe überreicht und Ihnen hierüber unter Einsendung einer Kopie berichtet hat. Mit dem uns für Erledigung der Sache aufgegebenen Betrag per

K 45.-

wollen Sie uns frdl. erkennen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[illegible signature]

141

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 31. März 1913.

~~I., Bäckerstrasse 1, „Regensburgerhof".~~
I., Karlsplatz Nr. 3.

Wohlgeboren

Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski,

Lemberg.

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K 45.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend
H. Palm (Michalecki & Co.)
[signature]

1 Erlagschein.

2 HELLER 1913

Zahlbar und klagbar in Wien.

1913			
Feber	17.	An Wärmeisolir. Material 57584	
		Ausfertigung und Deponirung der	
		Eingabe incl. Stempelspesen	K 45.–

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN. 9/10. 8299

142

Kaiserliches Patentamt.

Berlin SW 61, den 12. Juni 1913.
Gitschiner Straße 97–103.

(Aktenzeichen:) S.33115 X/34 l[3].

(Name d. Anm.: Dr.Smoluchowski.)

(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)

(Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.)
(Postscheckkonto Berlin Nr. 2.)

Eingang: 16. Juni 1913
Frist: 16. Juli 1913

Auf die Eingaben vom 14. Februar 1913 und 17. Februar 1913.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Patentgesetzes wird nachstehendes mit dem Anheimstellen mitgeteilt, sich darauf binnen 1 Monat zu äußern.

Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung X.

gez. Vogt.

Jn der nachträglich ermittelten Patentschrift 198660 der Klasse 34 l ist vorgeschlagen, den evakuierten Mantelraum doppelwandiger Gefäße mit einer leichten Wärmeschutzmasse auszufüllen. Außerdem war auch in dem ersten Abschnitt der am 1. Februar 1911 vorgelegten Beschreibung der Satz aufgenommen worden: "Bisher wurde bei diesen -Dewarschen Gefäßen- der Hohlraum der Gefäßwand entweder ganz leer gelassen oder es wurden in demselben möglichst schlechte Wärmeleiter, wie Ruß u. dergl., eingefüllt und der Hohlraum dann luftleer gemacht." Gegenüber diesen bekannten Wärmeisolierungen soll nach dem ausgelegten Anspruch der Patentschutz durch die Eigenschaften der Materialien begründet sein, welche

in

An
Herrn Patentanwalt
Dr. Ephraim
in Berlin.

P. D. S.
Einschreiben.

Kanzl. Pat. 3.
(Zwischenverfügung der Anmeldeabteilung.)
(X. 1911. 3000.)

57584

3805

in den Hohlwänden liegen. Um die Art der Stoffe zu charakterisieren, ist auf Metallstaub, Schmirgel, Quarzpulver, Lykopodium o. dgl. allgemein auf Stoffe verwiesen, deren Teilchen unter anderem möglichst kleine Berührungsflächen besitzen. Zum Beweise der besseren Wirkung ist ein Gefäß vorgelegt worden, dessen Hohlraum nach der Eingabe vom 14. Februar 1913 -P.A.87644- Seite 1, mit pulverisierter Kokosschalenkohle gefüllt und evakuiert ist. Der letztere Stoff ist aber unter den im Anspruch aufgeführten Materialien nicht enthalten. Auch fehlt der Nachweis, daß die Teilchen, aus denen er besteht, untereinander die im Anspruch erwähnten möglichst kleinen Berührungsflächen besitzen. Jn den Akten fehlt überhaupt ein Hinweis darauf, daß die Teilchen der im Anspruch aufgeführten Stoffe unter einander möglichst kleine Berührungsflächen besitzen.

Es wird um Aufklärung hierüber, sowie um Äußerung zu der genannten Patentschrift innerhalb der gesetzten Frist ersucht.

KAISERLICHES PATENTAMT

Ausgefertigt:

Gawens.

Kanzleisekretär.

1141

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L 51584 18. Juni 1913.

Herrn Prof. Dr. M. Smoluchowski

Krakau.

Deutsche Patentanmeldung S 33115 „Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden".

Ihr Geehrtes vom 15.d. haben wir erhalten und senden Ihnen in Erledigung desselben anbei die heute eingelangten Papiere, u.z. eine amtliche Verfügung nebst 2 Schriftsätzen des Einsprechers mit dem Bemerken, daß die Frist zur Einreichung einer Erwiderung am 16. Juli endigt.

Wir sehen Ihren gef. rechtzeitigen Instruktionen entgegen und erlauben uns, hinzuzufügen, daß wir die vom Patentamte nachträglich ermittelte deutsche Patentschrift No. 198660 sofort bestellt haben und Ihnen ehestens übersenden werden.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

16. Jun. 1915.

Herrn Prof. Dr. W. S m o l u c h o w s k i

Krakau.

Deutsche Patentanmeldung S 38215 „Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden".

Ihr Geehrtes vom 13.d. haben wir erhalten und senden Ihnen in Erledigung desselben sofort die heute eingelangten Papiere, u.z. eine amtliche Verfügung nebst 2 Schriftsätzen des Einsprechers mit dem Bemerken, daß die Frist zur Einbringung einer Erwiderung am 15. Juli endigt.

Wir sehen Ihren gef. rechtzeitigen Instruktionen entgegen und erlauben uns, hinzuzufügen, daß wir die vom Patentamte nachträglich ermittelte deutsche Patentschrift No. 2[illegible] sofort bestellt haben und Ihnen ehestens übersenden werden.

Hochachtungsvoll

145

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 513.

- S - 51584

21. Juni 1913.

Herrn Professor Dr. M. S m o l u c h o w s k i ,

K r a k a u .

Deutsche Patentanmeldung „Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewar'sches Gefäss)".

Jm Nachhange zu unserem Ergebenen vom 18.ds. senden wir Jhnen anliegend die deutsche Patentschrift Nr. 198660 und bitten Sie, uns für Beschaffung derselben mit

K 2.-

erkennen zu wollen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Baczewski

1 deutsche Patentschrift No. 198660

1146

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

- S - 51584

10. Juli 1913.

Herrn Prof. M. Smoluchwski,

Krakau.

Deutsche Anmeldung S. 3115 „Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohländen".

Wir bekennen uns zm Empfange Jhres werten Schreibens vom 8.ds. mit Jnstruktionenzur Erwiderung auf den amtlichen Bescheid. Wir werden diselbe ausarbeiten und deren rechtzeitige Einreichung vernlassen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Baczewski

S. 33115 X/34 1^3

Dr. Smoluchowski.

57584

12/7 13

An das

K a i s e r l i c h e   P a t e n t a m t

B e r l i n .

In der Zuschrift des kaiserlichen Patentamtes vom 12. Juni 1913 S. 33115 X/34 1^3 werden zwei Punkte als aufklärungsbedürftig hervorgehoben:

1.) Es wird auf eine nachträglich ermittelte Patentschrift 198660 der Klasse 34 1 hingewiesen, in welcher bemerkt wird, dass der zu evakuierende Hohlraum doppelwandiger Isoliergefässe eventuell auch mit einer leichten Wärmeschutzmasse ausgefüllt werden könnte.

2.) wird um Aufklärung ersucht, inwiefern die zur Füllung des mit der Eingabe vom 14. Februar d. J. vorgelegten Gefässes verwendete "pulverisierte Kokosschalenkohle" unter die in der Patentanmeldung angeführten Materialien zu zählen ist.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist derselbe eigentlich bereits erledigt und zwar durch die Ausführungen der seinerzeit vom Anmelder eingereichten Beschwerdeschrift, ferner der vom Anmelder eingereichten Erwiderung auf den Einspruch der Thermos A.G. vom 16. April 1912 Punkt 2 und 3 und endlich auch durch die Ausführungen, welche in der Patentanmeldung selbst enthalten sind.

Die in der oben angeführten Patentschrift enthaltene

148

Bemerkung bezieht sich nämlich auf die Verwendbarkeit einer "leichten Wärmeschutzmasse" , d. h. einer Substanz von geringem spezifischen Gewichte, welche als Wärmeisoliermittel bekannt ist. Dies kann sich nur auf lockere, flaumige, schwammige oder gewebeartige Materialien beziehen, welche infolge ihres grossen Luftgehaltes unter gewöhnlichen Umständen verhältnismässig am besten isolieren, wie z. B. Kieselguhr, Asbestpulver, Korkmehl, Baumwolle und dgl.

Nun hat der Anmelder schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen (auch in der Erläuterung des Patentanspruches) dass jene als beste Wärmeisoliermittel (in Luft) bekannte Materialien sich durchaus nicht zur Ausfüllung des Vakuums der Devar'schen Gefässe eignen. Sie isolieren zwar im evakuierten Zustande etwas besser als in Luft, aber ihre Leitfähigkeit ist doch so gross, dass ein mit solchem Material gefülltes Devargefäss bedeutend schlechter isoliert als ein leeres Devar-Gefäss. Das beweisen unter anderem auch die seitens der Thermos A.G. angestellten, vollständig fehlgeschlagenen Versuche mit derartigen Stoffen (Siehe Einspruch der Thermos A.G. vom 16. April 1912 Seite 11- 12). Ferner beweisen das die vom Patentanmelder angestellten Messungen, die derselbe in zwei Abhandlungen veröffentlicht hat, die seinerzeit von der Krakauer Akademie d. Wissensch. publiziert wurden und welche als Beilage auch dem k.k. Patentamt vorgelegt worden sind. Uebrigens erwartet auch der Erfinder des in jener Patentschrift angeführten Kochgefässes offenbar durchaus nicht, dass die Einfüllung jener "leichten Wärmeschutzmasse" die Isolierfähigkeit des Devar-Gefässes verbessern werde, sondern er will damit wohl eine Festigung des Gefässes erzielen, wie aus den Worten: "oder mit

eingelegten Distanzstreifen aus Isoliermaterial" hervorgeht. Nebstbei bemerkt, ist jenes Kochgefäss durchaus unpraktisch konstruiert und dürfte wohl schwerlich in der angegebenen Form zur Ausführung gelangt sein. Eine ganz einfache Ueberschlagsrechnung beweist, dass angesichts der relativ sehr grossen Wärmefähigkeit der Metalle, durch die oberen und unteren Blechränder des Mantelraumes sowie die eingelegten Distanzzüge, wie auch die Seitenränder des blechernen Deckels so grosse Wärmemengen von innen nach aussen entweichen, dass es demgegenüber sehr wenig ausmacht, ob der Mantelraum mit Luft gefüllt oder luftleer ist. Jedenfalls wäre es aber aus konstruktiven Gründen viel besser, den Mantelraum z. B. mit Korkmehl zu füllen und gar nicht zu evakuieren, dafür aber die Blechdicke (und Dicke der Isolierungen) entsprechend geringer zu wählen.

Aus alledem geht hervor, dass jene Patentschrift mit der angemeldeten Erfindung gerade in den wesentlichsten Punkten nichts gemeinsam hat. Denn die angemeldete Erfindung beruht eben auf der Verwendung ganz anderer Materialien, nämlich aus losen Körnern bestehender Pulver, welche unter gewöhnlichen Umständen, d. i. bei Gegenwart von Luft durchaus nicht als gute Wärmeisolatoren angesehen werden können. Hiermit kommt nun auch der zweite Punkt zur Rede, nämlich die Verwendung der pulverisierten Kokosschalenkohle. Dieselbe ist allerdings in der Patentanmeldung nicht ausdrücklich angeführt; daselbst sind einige Pulver nur als Beispiele zur Charakterisierung der in Betracht kommenden Substanzen angegeben, selbstverständlich ohne sämtliche Arten derselben zu erschöpfen, was auch die Worte "und dgl." beweisen. Als charakteristisches Merkmal hebt die Beschreibung

hervor: "dass die Pulver aus losen Körnern bestehen, die nicht aneinander haften und daher möglichst kleine Berührungsflächen haben".

In diese Kategorie fällt keines jener Wärmeschutzmittel, von denen bekannt ist, dass sie in Luft am besten isolieren. Korkmehl besteht nicht aus Körnern, sondern aus weichen Zellgewebestücken, welche sich bei Berührung aneinanderschmiegen; Kieselguhr besteht aus langen, dicht verfilzten Kiselnadeln; Asbest, Wolle und dgl. bestehen aus langen, ineinander verwebten Fäden; Russ besteht aus schwammigen, aneinanderklebenden und sich zusammenballenden Massen.

Dagegen fallen in jene Kategorie sämtliche in der Patentbeschreibung angeführten Substanzen (Zinkstaub, Metall-, Schmirgel-, Quarzpulver, Lycopodium) und ebenso die pulverisierte Kokosnusschalenkohle. Dies ist bekanntlich eine der schwersten, kompaktesten und härtesten Kohlensorten, die es gibt. Ihre Zerkleinerung erfordert grossen Kraftaufwand, dabei zerbricht sie in scharfkantige Splitter, wie Glas oder Quarz. Die Herstellung eines feinen Pulvers mittels Zerreibens im Mörser erfordert beinahe soviel Arbeit, wie Herstellung eines feinen Quarzpulvers. Unter dem Mikroskop erkennt man ohneweiters , dass die Teilchen des Pulvers gesonderte, scharfkantige Körner und Splitter sind, welche somit tatsächlich sehr kleine Berührungsflächen haben. Das ist der Umstand, auf welchen es ankommt. Gewöhnliche Holzkohle wäre ganz ungeeignet, da dieselbe in unregelmässige Zellgewebestücke zerfällt, welche sich aneinander schmiegen und zusammenballen lassen, ähnlich wie Korkpulver.

Dass solche Pulver im evakuierten Zustande so gut isolieren, ist auf den Uebergangswiderstand zurückzuführen,

welcher bei dem Wärmeübergang aus einem Korn in das andere durch die Berührungspunkte (oder Berührungsflächen) in Wirkung tritt. Je mehr solche Körner vorhanden und je kleiner die Berührungsflächen sind, desto geringer ist die durch die Masse der Körner fortgeleitete Wärme. Dabei ist die Wärmestrahlung natürlich fast ganz aufgehoben. Bei den gewebeartigen, aus Fasern, Nadeln und dgl. bestehenden, üblichen Isolierstoffen wird dagegen die Wärme durch die Fasern auf relativ lange Strecken ungehindert fortgeleitet und geht durch die grossen Berührungsflächen der aneinander liegenden Fasern ungehindert über. Natürlich gilt das nur im Vakuum, da die Verhältnisse in ~~Luft~~ Luft ganz verschieden sind. Da tritt die Leitung der Wärme durch die Luft in Kraft und da muss natürlich ein Pulver, welches dünne Luftschichten enthält, schlechter isolieren, als ein solches, welches gewisse Lufträume aufweist.

Deshalb sind die schweren körnigen Pulver, darunter auch jene pulverisierte Kokosschalenkohle in Luft durchaus keine guten Isolatoren. Wie in der Eingabe vom 14. Februar d. J. bemerkt wurde, leitete das mit dem Kohlenpulver gefüllte Devargefäss 30 mal besser, wenn es Luft enthielt, als später, wenn es sich im evakuierten Zustand befand. Das war natürlich aus der Abkühlungsgeschwindigkeit zu ersehen. Es kann also jenes Kohlenpulver durchaus nicht in gewöhnlichem Zustand als Wärmeschutzmittel angesehen werden, denn es leitet in Luft unvergleichlich besser als Korkpulver und dgl, ungefähr so gut, wie grober Sand oder Eisenfeilspäne.

Anstatt jenes Kohlenpulvers hätte natürlich auch irgend eines der in der Patentbeschreibung angeführten Pulver verwendet werden können. Dass gerade jenes Kohlepulver ge-

nommen wurde, ist ganz unwesentlich. Der Grund davon war, dass es sich leichter dauernd von Gas befreien lässt, als viele andere Pulver und das war bei der Kürze der dem Patentanmelder zur Herstellung jenes Gefässes zur Verfügung stehenden Zeit ein günstiger Umstand. Es ist jedoch sicher, dass andere Substanzen der angegebenen Kategorie sich noch etwas günstiger erweisen werden, sobald technische Versuche in grösserem Masstabe angestellt werden.

Durch diese Ausführungen dürften wohl die vom kaiserlichen Patentamt geäusserten Zweifel in befried/igender Weise gelöst sein.

Es ist aber vielleicht angezeigt, noch mit einigen Worten auf die von der Thermos A.G. mit 11. März d. J. eingebrachte Erwiderung zurückzukommen. Dieselbe ist geradezu ein Musterbeispiel, wie man durch Anführung nichtiger Scheingründe eine gerechte Patenterteilung verzögern kann und strotzt von inneren Widersprüchen und Beweisen einer Unkenntnis der einfachsten physikalischen Gesetze.

1.) Unter anderem behauptet die Thermos A.G. Seite 12 und 13, dass ihr längst die vom Anmelder gemachte Erfindung bekannt gewesen sei. Dagegen hat sie selbst in dem Einspruch vom 16. April 1912, Seite 11- 12 zugestanden, dass ihr derartige Versuche nicht gelungen sind und sie bestritt ja ausdrücklich, dass bei Verwendung derartiger Füllmaterialien eine auch nur annähernd so gute Isolation zu erreichen sei, wie bei leeren Devar-Gefässen!! Und dabei missversteht sie abermals absichtlich (denn die Sache ist ja schon zur Genüge klar gestellt worden) den Sinn der Patentanmeldung, indem sie (Seite 12) Asbest und Glaswolle (!) zu den Materialien zählt, auf welche sich die Patentanmeldung bezieht. Sind das etwa "aus losen Körnern bestehende Pulver"?

2.) Die Thermos A.G. behauptet (Seite 3 - 4) "dass pulverisierte Kokosnusschalenkohle dasselbe sei wie Russ. Allerdings ist es dasselbe in chemischer Beziehung, aber ebenso ist auch Diamant identisch mit Kohlenstoff und doch wird niemand Diamantstaub mit Russ bezeichnen! Es kommt ja gar nicht auf die chemische Natur an, sondern auf die physikalische Struktur. Jene spezielle Art Kohlepulver ist ein feinkörniges (durch ein sehr feines Drahtnetz gesiebtes) Pulver, welches in grösseren Massen fliesst, wie der Sand in einer Sanduhr. Dagegen besteht jeder Russ aus schwammigen oder erdigen Massen, die nicht in lose Körner und Splitter zerfallen, sondern aneinanderkleben und sich zusammenballen lassen. Selbst, falls es übrigens eine Russart gäbe, welche dem zugewendeten Kohlepulver ähnlich wäre, so käme es hier nicht in Betracht, da bisher nur die Verwendung von Wärmeisoliermaterialien bekannt ist, eine solche Russart dagegen in Luft kein erhebliches Isolationsvermögen haben könnte, wie aus dem betreffs des Kokoskohlenpulver Gesagten hervorgeht.

3.) Die Thermos A.G. nimmt Anstoss Seite 6 - 7 an der die Isolierwirkung erhöhenden Vorwärmung mit heissem Wasser. Sie möge aber ohneweiters die von ihr hergestellten Devargefässe in derselben Weise vorwärmen; es wird sich bei genauen Vergleichsversuchen zeigen, dass die Vorwärmung bei gewöhnlichen Devar-Gefässen fast ohne Einfluss ist, bei dem vorgelegten Modell aber eine merkliche Verbesserung der Isolierung bewirkt. Das ist übrigens ein nebensächlicher Umstand und tritt die Ueberlegenheit des Modells auch ohne irgend welche Vorwärmung zu Tage.

4.) Die Thermos A.G. behauptet (Seite 8), dass auch ihre Gefässe besser isolieren, wenn sie mit einem weiteren

154

Hohlraum hergestellt werden und dass dies nur wegen des zu grossen Umfanges derselben nicht geschicht (!). Das wäre wohl ein ganz nichtssagender Grund, falls es sich nicht gerade um Flaschen für Touristen oder Jäger handelt. Es werden aber ganz allgemeine Devargefässe aller Arten mit einem ziemlich engen Hohlraum hergestellt, einfach deswegen, weil die Weite desselben offenbar für die Isolierung gleichgiltig ist. Wenn das Gefäss evakuiert ist, kommt doch nur noch die Strahlung zwischen den Wänden in Betracht, welche sich trotz Versilberung nicht ganz wegschaffen lässt. Die Strahlung ist aber selbstverständlich von der Weite des Hohlraumes unabhängig. Nur jemand, welcher von der Art des physikalischen Vorganges, der in solchen Gefässen sich abspielt, keine Vorstellung hat, wird eine derartige Ansicht, wie die Thermos A.G, äussern. Sie möge übrigens Gefässe mit einer Weite von 10 mm herstellen und zeigen, ob sie dadurch einen Vorteil in Vergleich mit dem eingereichten Modelle erzielt.

5.) Die Thermos A. G. tischt in jener Erwiderung abermals Seite 9 - 10 das Märchen auf, dass die Evakuierung solcher Pulver ohne Beschädigung der Luftpumpe unmöglich sei und versteigt sich zu der Behauptung, dass wahrscheinlich auch die zur Herstellung des vorgelegten Modelles benützte Luftpumpe verdorben sei! Jene Luftpumpe, eine Gaede'sche Kapselpumpe und Quecksilberpumpe, ist im Physikalischen Institut der Universität Lemberg vollständig unversehrt, jedermann zur Besichtigung zugänglich. Die Verschmutzung durch mitgerissenes Pulver ist mittels ganz einfacher Kunstgriffe bei der Evakuierung zu verhindern. Es wäre merkwürdig, dass so einfache Dinge den erfahrenen Praktikern der Thermos A.G. nicht eingefallen wären. Uebrigens ist die Behandlungsart der Luftpumpe ein Umstand, der mit dem Patente gar nichts zu schaffen

hat.

Aus alledem geht klar hervor, dass die ganze von der Thermos A.G. eingebrachte Erklärung offenbar nur ein auf leeren Scheingründen aufgebautes Schriftstück ist, dessen einziger Zweck, die Verzettelung der ganzen Patentangelegenheit, nur zu klar ersichtlich ist. Es wird durch alle diese Einwände der Thermos A.G. doch die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, dass vor den Versuchen des Anmelders keine bessere Wärmeisolation bekannt war als durch leere Devar-Gefässe, während jetzt durch die wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten des Patentanmelders gezeigt ist, dass man mittels derartiger Pulver noch eine weit bessere Isolation erreichen kann, abgesehen davon, dass die Verwendung des Füllmaterials für die Flüssigkeit der Gefässe von grosser Bedeutung ist.

Es wird beantragt, das kaiserliche Patentamt wolle nunmehr dem auf Verzögerung der Patenterteilung hinzielenden, dem Geiste des Patentgesetzes widerstreitenden Vorgehen der Thermos A.G. keine weitere Folge geben und das angesuchte Patent erteilen.

156

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Cheque-Conto Nr. 807.514
der k. k. Postsparcassa.

Wien, den 31. Juli 1913.
I., Karlsplatz Nr. 3.

Wohlgeboren
Herrn
Dr. Maryan Smoluchowski,
Lemberg.

Ich beehre mich, Ihnen einen Auszug aus Ihrem w. Conto zu überreichen, welches ein Guthaben von K 22.– zu meinen Gunsten ausweist, und erlaube mir, Sie höfl. um gefällige Begleichung zu ersuchen.

Hochachtend
H. Palm (Michalecki & Co.)
Karmin

1 Erlagschein.

2 HELLER 2 1913 2 — K. K. ÖSTERREICHISCHE STEMPELMARKE — 13

Zahlbar und klagbar in Wien.

1913				
Juni	21.	In Gefäss 57584		
		Beschaffung der entgegen gehaltenen		
		deut. Patentschrift	K	2.–
Juli	15.	" Ausarbeitung der Erwiderung auf		
		die Verfügung des deutschen		
		Patentamtes inkl. Deponirung	"	20.–
			K	22.–

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL WIEN 12. 07.

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik
KIEL.

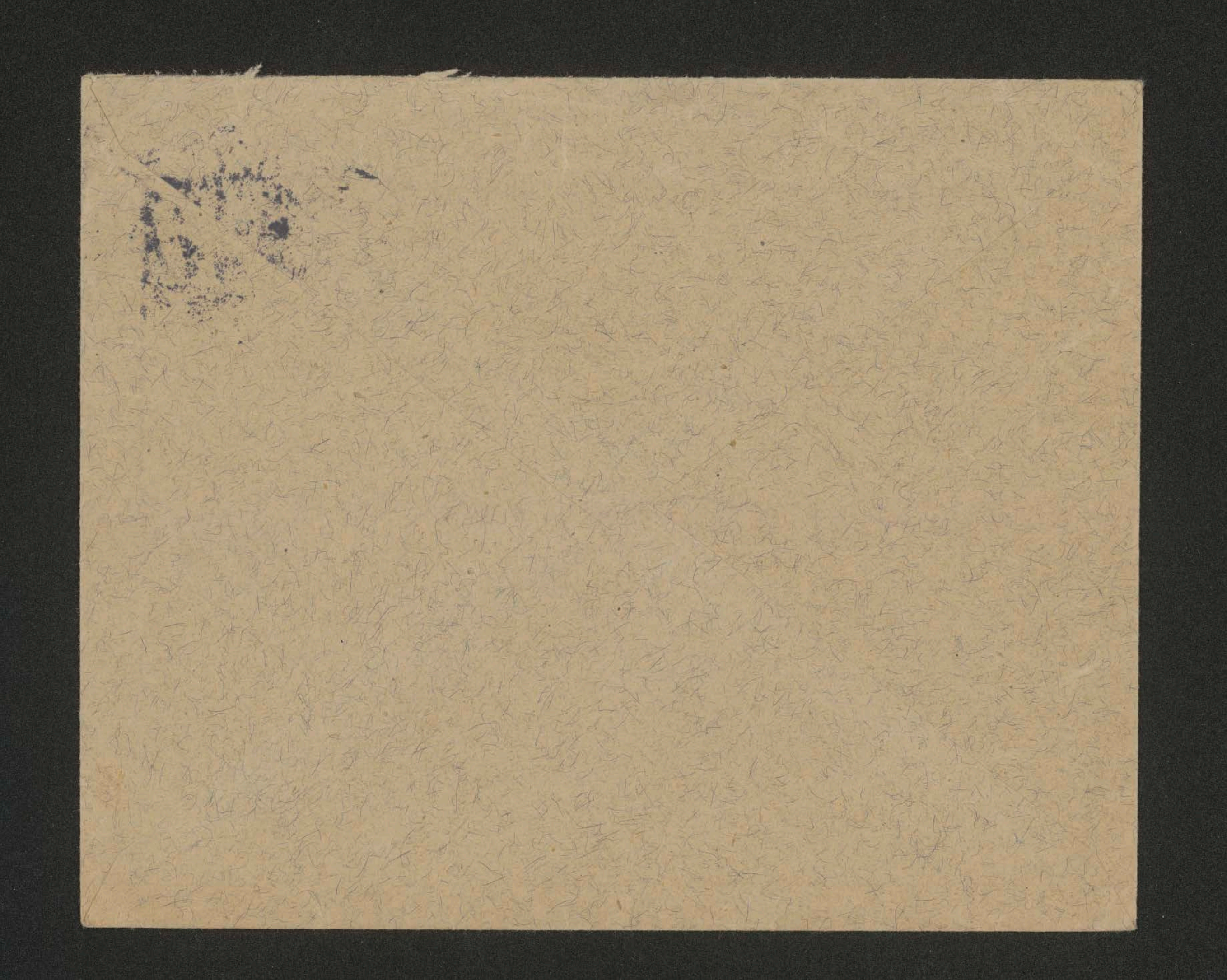
157



Herrn
Dr Maryan von Smoluchowsky
k. k. Professor an der Universität
Krakau

z. Zeit in Poronin
Galizien

21 d. — 10. 12. — 10000



158

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher Nr. 1035, 1036, 1037 u. 5939
Telegrammadresse: Kuhnke, Kiel

Kiel, den 28. August 1913
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

B. No: 7871 St./Hö.

Herrn

Dr. Maryan von Smoluchowsky

k.k. Professor

Krakau

Sehr geehrter Herr Professor,

Im Besitze Ihres werten Antworttelegramms, sowie Ihres geschätzten Schreibens vom 24.cr. erlauben wir uns ganz ergebenst, Ihnen eine Aufklärung darüber zu geben, weshalb wir Veranlassung nahmen, uns mit Ihnen telegraphisch in Verbindung zu setzen.

In der Zeit vom 9.-13.9. tagt in Wien der 2. internationale Kongress für Rettungswesen und Unfallverhütung, an welchem sich unser Oberingenieur Herr Stolle beteiligen wird. Da er seinen Weg über Oderberg nimmt, glaubten wir, dass es im beiderseitigen Interesse liegen wird, wenn eine Unteredung zu Stande käme, um die gegenseitigen Ansprüche und Absichten auszutauschen, eventl. einen Vertragsentwurf für gewisse Gebiete, an denen wir interessiert sind, vorzubereiten. Unseres Erachtens bleibt es sich für diese Vorverhandlungen, sowie auch für den Abschluss eines eventl. Vertrages vorläufig egal, ob das patent bereits erteilt ist, oder nicht, da wir Ihre Interessen in jeder Weise selbstverständlich schützen werden.

Wir

Wir erlauben uns daher die ergebene Anfrage, ob der Besuch unseres Herrn Stolle Ihnen eventl. am Montag den 8. September in Krakau angenehm ist, oder evntl. in Poronin selbst, von welchem Ort wir allerdings noch nicht wissen, wie die Reiseverbindungen zu wählen sind. Sollte Ihnen dieser Termin nicht angenehm sein, so könnte unser Herr Stolle am ~~Montag den~~ 14 oder 15.9. gelegenlich seiner Rückreise von Wien in Krakau vorsprechen.

Ihrer geschätzten Rückäusserung mit Interesse entgegensehend, zeichnen wir

Hochachtungsvoll

[signature]

St

160

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic-Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 518.

B. 13. September 1913.

Sr. Hochwolgeboren

Herrn Professor Dr. Marian Smoluchowski,

K r a k a u .

Deutschland, S.33115.

Zurückkommend auf Jhre geehrte Zuschrift vom 8.ds. erlauben wir uns zu berichten, dass wir gestern den Besuch des Herrn Oberingenieur S t o l l e von der Firma Neufeldt & Kuhnke hatten, der gemeinsam mit Herrn Oberingenieur S u e s s aus Mährisch-Ostrau bei uns vorsprach. Wir gingen mit beiden Herren die deutschen Patent-Akten durch und lieferten ihnen die erforderlichen Erklärungen über den bisherigen Gang und den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit.

Da Herr Stolle den Wunsch äusserte, es mögen die Akten vom Leiter des Patentbüro's der Firma Neufeldt & Kuhnke genau geprüft werden, so haben wir heute sämtliche Schriftstücke an die genannte Firma zur Absendung gebracht.

Mit der höfl. Bitte, Euer Hochwolgeboren mögen

./.

vorstehende Mitteilungen zur Kenntnis nehmen zeichnen wir

hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

161

Empfangschein

über eine Einlage von K .... h ...., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (7.) ex 1912.—

Erlagschein

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

in ....

....

auf Konto-Nr. 7.514

am .... 191...

Von der Partei auszufüllen.

Poststempel:

7

D. S. Nr. 37 c (7.) ex 1912.—

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

....

Konto-Nr. 7.514

Poststempel:

7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amte. In diesem Raume angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

162

Kaiserliches Patentamt.

Geschäftsnummer: P. A. 356375.

Aktenzeichen: S.33115 X/34 l[3].

(Aktenzeichen und Name d. Anm. sind bei allen Eingaben anzugeben.)

(Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.)

(Postscheckkonto Berlin Nr. 2.)

Berlin SW 61, den 10. Oktober 1913.
Gitschiner Straße 97–103.

Eingang: 14. Oktober 1913
Frist: 14. November 1913.
1. u. 3. Jahr: 24. Dezember 1913
jährl. Zahl.: 2. Februar
Anmeldung: 10. Oktober 1916.

Beschluß.

Auf die Anmeldung des Herrn Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg wird nach gehörig geschehener Bekanntmachung und nach Prüfung des erhobenen Einspruchs ein vom 2. Februar 1911 an laufendes Patent unter der Bezeichnung:

"Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäß)"

auf Grund der ausgelegten Unterlagen erteilt.

Gründe:

Der Einspruch stützt sich auf die §§ 1 und 2 des Patentgesetzes mit der Behauptung, daß die Erfindung vorveröffentlicht sei und die angegebene Wirkung nicht erreicht werde.

Der Anmelder hat, um die Wirkung der Wärmeisolierung

bei

An

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

in Lemberg

durch Herrn Patentanwalt Dr. Ephraim

P.D.S.

Zust.Urk. in Berlin.

Gegen den Beschluß kann gemäß § 26 des Patentgesetzes innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Verfahrens 20 ℳ unter Angabe des Aktenzeichens und der Bestimmung des Geldes (»Beschwerdegebühr«) porto- und bestellgeldfrei an die Patentamtskasse zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Mit der Rechtskraft des Beschlusses werden die Gebühren für diejenigen Patentjahre fällig, deren Beginn vor diesem Zeitpunkte liegen sollte; die weiteren Gebühren werden jedesmal am Jahrestage des Beginns der Patentdauer fällig. Dieser Tag ist in dem Beschlusse angegeben.

Die Gebühren sind innerhalb sechs Wochen nach Fälligkeit unter Angabe des Aktenzeichens, der Patentnummer und der Bestimmung (Patentgebühr) porto- und bestellgeldfrei an die Patentamtskasse zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 ℳ innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen. Das Patent erlischt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Erfolgt die Einzahlung auf das Postscheckkonto des Patentamts Berlin Nr. 2 mittels Zahlkarte, so sind außer der fälligen Gebühr noch die durch den Scheckverkehr erwachsenden Kosten einzuzahlen, und zwar bei Zahlungen bis 500 ℳ ... 12 Pf., für jede weiteren 500 ℳ ... 5 Pf. mehr. Erfolgt die Zahlung im Postscheckverkehr mittels Überweisung oder Postschecks, so ist außer der fälligen Gebühr die im § 9 I[4] der Postscheckordnung festgesetzte Zuschlagsgebühr von 7 Pf. einzuzahlen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses wird die Nummer, unter der das Patent in die Patentrolle eingetragen ist, mitgeteilt, und sobald die Patentschrift gedruckt vorliegt, wird eine Urkunde über das Patent übersandt werden.

Kanzl. Pat. 16 b[1] (B).
(Patentsucher. Hauptpatent.)
(II. 1912. 2000.)



51584

bei Vakuumgefäßen zu erhöhen, vorgeschlagen, die Hohlwände mit Materialien, wie Metallstaub, Quarzpulver, Lykopodium usw. anzufüllen, deren Teilchen untereinander möglichst kleine Berührungsflächen besitzen. Die angeführten "körnigen" Pulver stellt der Anmelder ausdrücklich den "schwammigen" Pulvern gegenüber, deren einzelne Teilchen sich an größeren Flächen berühren. Da nur diese Stoffe bei den vorveröffentlichten und angeblich vorbenutzten Vakuumgefäßen benutzt sind, so ist ihnen gegenüber der Anmeldungsgegenstand als neu zu betrachten. Was das eingereichte Modell betrifft, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Kokosnußschalenkohle, die angeblich bei dem Modell verwendet worden ist, unter den aufgeführten Pulvern in den ursprünglichen Unterlagen nicht genannt ist, Es ist auch zuzugeben, daß nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, ob die in der Anmeldung genannten Stoffe, die körnigen Pulver, äußerlich mit der Kokosnußschalenkohle übereinstimmen. Es kann aber auch ferner dahingestellt bleiben, ob ebenso ein zweifelsfreier Nachweis dafür erbracht ist, daß die in den ursprünglichen Unterlagen angegebenen Stoffe und die Kokosnußschalenkohle von den schwammigen Pulvern sich dadurch unterscheiden, daß ihre isolierende Wirkung im Vakuum besser ist. Nach den Darlegungen des Anmelders, deren Widerlegung der Einsprechenden nicht gelungen ist, erscheint es der Abteilung nicht für ausgeschlossen, daß eine solche bessere Wirkung eintritt. Die Patentierung erscheint durch diesem Sachverhalt gerechtfertigt.

Kaiserliches Patentamt, Anmeldeabteilung X.
gez. Vogt.

Ausgefertigt:
Kloth
Kanzlei-Sekretär.

KAISERLICHES PATENTAMT

164

Empfangschein

über eine Einlage von K .... h ...., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.),
WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.

Erlagschein

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

in ....

auf Konto-Nr. 7.514

am 191

Von der Partei auszufüllen.

Poststempel:

7

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K .... h ....

geleistet durch ....

Konto-Nr. 7.514

Poststempel:

7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amt. In diesem Raum angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

165

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

B.

16. Oktober 1913.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski,

Krakau.

Deutsche Anmeldung S.33115.

Wir freuen uns, Jhnen angeschlossen einen Beschluss des kaiserlichen Patentamtes übersenden zu können, gemäss welchem der Einspruch zurückgewiesen und das Patent auf das "Wärmeisolierende Gefäss" erteilt wurde. Gegen diesen Beschluss kann die Gegenseite bis zum 14. November a.c. Beschwerde einlegen.

Eine Abschrift des beiliegenden Schriftstückes haben wir der Firma Neufeldt & Kuhnke eingesendet.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Karmin

Beilage

166

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher Nr. 1035, 1036, 1037 u. 5939
Telegrammadresse: Kuhnke, Kiel

Kiel, den 12. November 1913
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

B.No. 10312 St./Hö.

Herrn

Dr. Maryan von Smoluchowsky
k.k. Professor

Krakau

Wir greifen zurück auf Ihr gefl. Schreiben vom 1.a.c. und übersenden Ihnen den von uns entworfenen Vertragsentwurf und sehen Ihrer gefl. Rückäusserung hierüber mit Interesse entgegen.

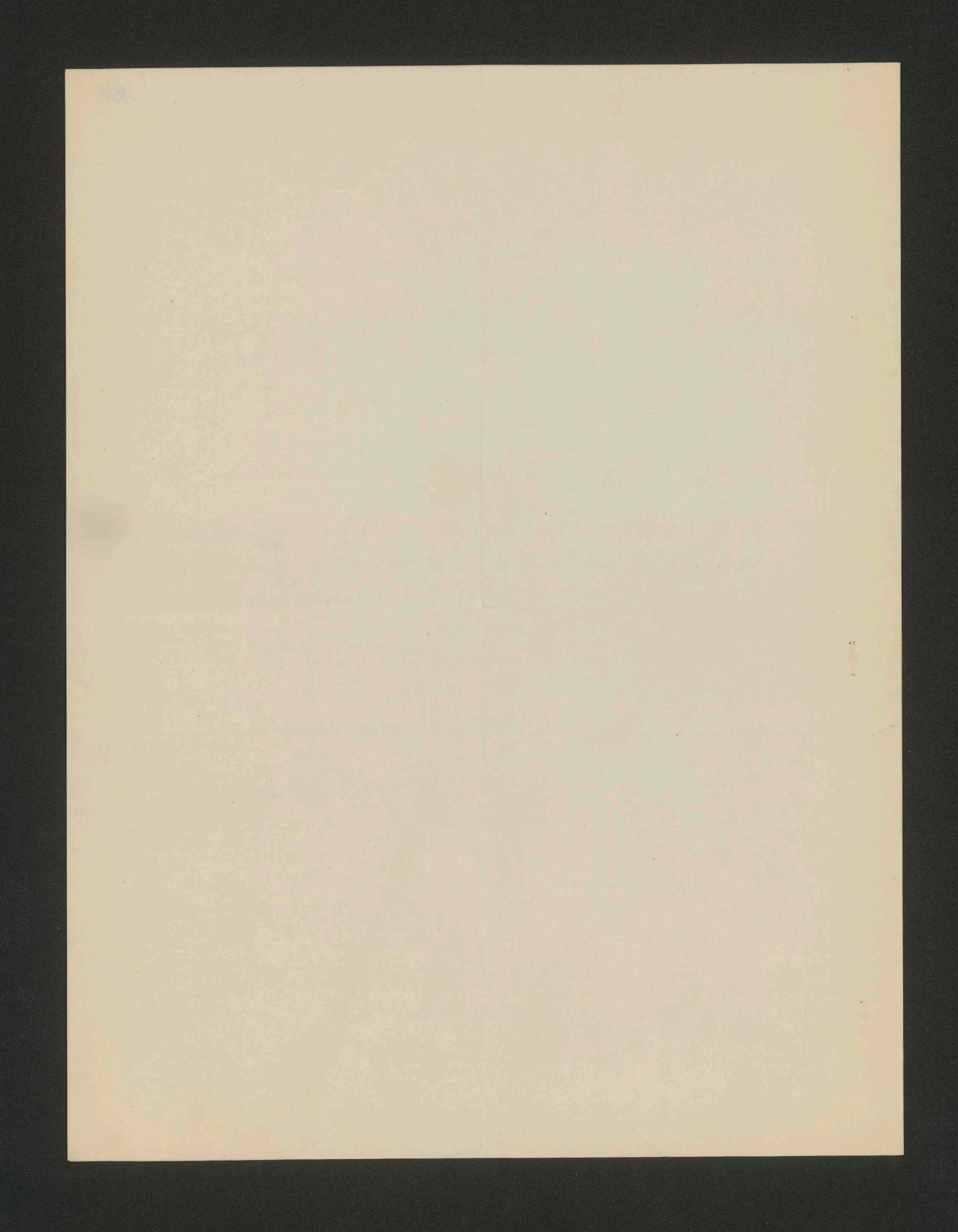
Wir begrüssen Sie inzwischen

Hochachtungsvoll

Neufeldt & Kuhnke

1 Anlage Vertragsentwurf.
1 " Schriftsatz an das Patentamt.

St.



168

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."
TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne, Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

EMIL M. ENGEL, WIEN, I. 518.

L 51584

14. November 1913.

Herrn

Prof. Dr. Maryan Smoluchowski

Krakau

Deutsches Patent „Wärmeisolierendes Gefäß mit luftleer gemachten Hohlwänden" vom 1. Februar 1911.

Wir erlauben uns, Sie höf. darauf aufmerksam zu machen, daß die 2. und 3. Jahrestaxe bis zum 24. Dezember d.J. gezahlt werden muß und sehen Ihrem gef. rechtzeitigen Auftrage hiezu entgegen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

169

Kaiserliches Patentamt.

Berlin SW 61, den 22. November 1913
Gitschiner Straße 97–103.

Patent 268490

Aktenzeichen S. 33115 X/34 l 3.

Eingang: 28. November 1913
2. + 3. Jahr Frist: 24. Dezember 1913
jährl. Frist 2. Februar
Ausübung 10. Oktober 1916

Es wird ersucht, bei der Bestellung von Patentschriften vorstehende Patentrollen-Nummer, bei sonstigen Eingaben aber das Aktenzeichen anzugeben.

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.
Postscheckkonto Berlin Nr. 2.

Dr Maryan Smoluchowski.

Auf Grund des Beschlusses vom 10. Oktober 1913 ist das Patent nunmehr unter Nr. 268490 in die Patentrolle eingetragen worden.

Von der zu dem Patente gehörigen Patentschrift, welche die Beschreibung und Zeichnungen enthält, auf Grund deren die Erteilung des Patents erfolgt ist, können Abdrucke unter den nachstehenden Bedingungen bezogen werden. Damit der Bedarf übersehen werden kann, ist die betreffende Bestellung innerhalb der nächsten 14 Tage schriftlich unter Nennung der oben angegebenen Nummer des Patents bei dem Kaiserlichen Patentamt zu machen.

Eine spätere Bestellung kann nur nach Maßgabe des dann etwa noch vorhandenen Vorrats Berücksichtigung finden.

Kaiserliches Patentamt.

Anmeldeabteilung X.



An

Herrn Dr J. Ephraim, Patentanwalt

in Berlin.

29/11

Patentschriften-Bezugsbedingungen.

Die durch das Patentgesetz vom 7. April 1891, § 19 angeordnete Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt, wird in besonderen, neben dem Patentblatte erscheinenden Heften bewirkt, welche unter der Bezeichnung »Patentschriften« nach Haupt- und Unterklassen und innerhalb der Unterklassen nach Gruppen getrennt ausgegeben werden. Für jedes Patent erscheint eine Patentschrift.

Die Patentschriften sind durch das **Kaiserliche Patentamt** zu beziehen.

1. Preis.

Der Preis der Patentschriften beträgt bei der Bestellung:

	Für das Stück ℳ	Pf.
a) von weniger als 20 Stück einer Nummer	1	—
b) von mindestens 20 Stück einer einzelnen Nummer	—	50
c) von sämtlichen bisher erschienenen oder von einem bestimmten Zeitpunkt ab erscheinenden Patentschriften aus einer bestimmten Klasse, Unterklasse oder Gruppe	—	50

2. Bestellung.

Die Bestellungen sind an die Patentschriften-Vertriebsstelle des Kaiserlichen Patentamts in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97–103, zu richten. Die Bestellung kann auf dem Abschnitt einer Postanweisung erfolgen; vgl. unter 3c. Postanweisungsformulare mit vorgedruckter Adresse werden vom Patentamt unentgeltlich verabfolgt.

Pat. Rol. 4.
(IV. 1913. 2000.)

51584 d.

In der Bestellung ist außer der genauen Adresse des Bestellers anzugeben:

a) **Bei der Bestellung von Patentschriften einzelner Nummern in mehr oder weniger als 20 Stück:**
die Nummer der Patentschrift (die stets mit der Nummer des Patents übereinstimmt) und die gewünschte Stückzahl.

Wird eine Bestellung auf Grund der Bekanntmachung der Patenterteilung im Reichsanzeiger oder Patentblatt gemacht, so empfiehlt es sich, die Bestellung spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung an das Patentamt gelangen zu lassen, damit sie noch bei Feststellung der Höhe der ersten Auflage berücksichtigt werden kann.

b) **Bei der Bestellung der sämtlichen Patentschriften aus einer bestimmten Klasse, Unterklasse oder Gruppe:**
Nummer und Titel der Klasse, Unterklasse oder Gruppe, aus der die Patentschriften gewünscht werden, und gegebenenfalls der Zeitpunkt, von welchem ab die Lieferung erfolgen soll.

3. Bezahlung.

a) Die Beträge für die nach Nummern bestellten Patentschriften sind gleichzeitig mit der Bestellung zu entrichten. Auf Wunsch erfolgt die Erhebung der Beträge durch Nachnahme.

b) Bei Bestellungen auf fortlaufende Lieferung der in einer bestimmten Klasse, Unterklasse oder Gruppe erscheinenden Patentschriften sind mindestens 20 ℳ im voraus zu zahlen. Die Zusendung der Patentschriften erfolgt bis zur Erschöpfung des eingezahlten Betrages. Für rechtzeitige Ergänzung der Einzahlung ist Sorge zu tragen. Zur Erleichterung des Bezuges von beliebigen Patentschriften ist es statthaft, den gleichen Betrag zu hinterlegen.

c) Die Beträge sind entweder bei der Entnahme der Patentschriften bar einzuzahlen, durch Postanweisung an die Kasse des Patentamts einzusenden, dem Girokonto der Kasse bei der Reichsbank oder dem Postscheckkonto des Amts zuzuführen.

d) Die Bestimmung des Geldes ist in jedem Falle auf dem Abschnitte der Postanweisung usw. zu vermerken.

e) Die Bezahlung der Patentschriften durch Einsendung von Postfreimarken ist nicht gestattet. Schecks sind zur Überweisung des Geldes an die Kasse des Patentamts **der betreffenden Bank,** nicht dem Patentamt, zuzustellen.

4. Sonstiges.

a) Unvollständige Bestellungen oder Bestellungen, die vor der Veröffentlichung der Patenterteilung eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die derartigen Bestellungen beigegebenen Gelder werden gegebenenfalls portopflichtig zurückgesandt.

b) Alle Sendungen an das Kaiserliche Patentamt sind zu frankieren.

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

B.

29. November 1913.

Herrn

Dr. Maryan v. S m o l u c h o w s k i ,

K r a k a u .

Deutsches Patent, Aktenzeichen S.33115.

Wir teilen Jhnen höfl. mit, dass für das obengenannte Patent am 24. Dezember a.c. die 2. und 3. Jahrestaxe fällig werden und ersuchen höfl. , uns unter Einsendung des hiefür entfallenden Betrages von

K.223.--

gefl. mitzuteilen, ob wir diese Taxen zur Einzahlung bringen sollen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

Reg.-Nr. 51584 171

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

Karlsplatz Nr. 3. WIEN I. Karlsplatz Nr. 3.

Telegramm-Adresse: „PATENT, WIEN".
TELEPHON Nr. 3164.

Wien, am 2. Dezember 1913

Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Professor

Krakau

„Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden"

(Dewarsches Gefäss)

Anliegend übermitteln wir Ihnen die Bekanntmachungs-Verfügung nebst der amtl. Quittung über die Entrichtung der ersten Jahresgebühr zu der in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichten .... Patentanmeldung.

Die erste Jahresgebühr werden wir einzahlen und Ihnen die Quittung hierüber einsenden, sobald die Patentanmeldung zur Auslegung gelangt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus der Sie gefl. ersehen wollen, daß die in Ihrem geschätzten Auftrage am .... eingereichte .... Patentanmeldung am .... bekanntgemacht worden ist. Gleichzeitig schliessen wir die Quittung über Erlag der ersten Jahrestaxe bei.

Der Betrag der ersten Jahrestaxe ist bereits in der Ihnen gelegentlich der Anmeldung verrechneten Summe enthalten.

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen eine Zuschrift des Patentamts, aus welcher Sie gefl. ersehen wollen, daß das in Ihrem geschätzten Auftrage am 1. 2. 1911 angemeldete deutsche Patent ~~am~~ .... ~~erteilt und~~ unter Nr. 268490 registriert wurde. ~~Das Patent läuft vom .... an welchem Tage jährlich die Verlängerungsgebühren fällig sein werden.~~

Die Patent-Urkunde wird Ihnen sofort nach Eintreffen zugestellt werden.

Bezüglich Zahlung der fällig gewordenen 2. und 3. Jahrestaxen verweisen wir auf unser Erg. vom 29. 11. 1913

Wir ersuchen höfl. um gefl. Bestätigung des Empfanges.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
13. 2353.

172

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher Nr. 1035, 1036, 1037 u. 5939
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

Kiel, den 11. Dezember. 1913.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

B.-No. 11337. St/Ri.
Bei Beantwortung bitte vorstehende Bezeichnung zu wiederholen.

Herrn

kk. Prof. Dr. Marian v. Smoluchowsky

K r a k a u .

Golebiastr.

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf Ihr wertes Schreiben vom 25.v.M. erwidern wir, dass wir mit der Abänderung des § 3 in der von Ihnen gewünschten Weise einverstanden sind. Wir glaubten allerdings in der von uns gewählten Fassung gerade die Patentgebühren getroffen zu haben.

Bezüglich der auf der dritten Seite elfte Zeile offen gelassenen Prozentangabe erwarteten wir zunächst Ihre Ansicht. Wir selbst hatten höchstens 25 % angenommen und halten diesen Satz auch für das Äussergte, was die Gefässe für den allgemeinen Gebrauch teurer werden dürfen. Im Grossen und Ganzen genügen die vorhandenen Dewartschen Gefässe dem Publikum, bis auf die Bruchfrage, die natürlich wesentlich zu ihren Gunsten ausfällt. Ob aber der Markt dadurch wesentlich von den alten billigeren Gefässen abgelenkt werden kann, ist einzig und allein von der Preisstellung der Gefässe abhängig. Nur dann, wenn wirklich grössere Geschäfte in diesen Artikel getätigt werden können, kann derselbe die ver-

Neufeldt & Kuhnke, Kiel.

173

Blatt 2 II. an Herrn kk.Prof.Dr.Marian v.Smoluchowsky,Krakau

zu B.No: 11337 St./Ri.

Kiel, den 11.Dezember 1913

verhältnismäsig hohe Belastung,welche durch die Patentspesen,die doch auf den Herstellungspreis extra aufgeschlagen werden müssen,tragen.Auch die Baranschaffung, welche wir Ihnen bei Aufnahme der Fabrikation leisten, müsste doch innerhalb drei Jahren amortisiert sein und bedingt somit einen Extraaufschlag.Praktisch heisst ein Heruntersetzen des Prozentsatzes nichts anderes als weitere Versuche mit solchen Materialien anzustellen,welche im Handel wohlfeil sind und ein geringes spezifisches Gewicht besitzen.In diesem Punkt glauben wir,dass noch viel gearbeitet werden muß bevor von einem wirklich lukrativen Artikel gesprochen werden kann.Kokosnußkohle ist im Handel nach den bisher bei uns eingegangenen Offerten nicht unter Mk.25,00 pro kg.zu haben.Wir hoffen allerdings,dieses Material selbst erheblich billiger herstellen können und dann mit 25 % auch auszukommen.Der Verwendung von Zinkstaub steht die erhebliche Gewichtszunahme hindernd im Wege.

Wir bitten daher um Ihr Einverständnis 25 % einsetzen zu dürfen und begrüssen Sie

Hochachtungsvoll

Neufeldt & Kuhnke

6 J 16/12 1913

„einverstanden"

174

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. VICTOR KARMIN, Dr. M. L. BACZEWSKI, Patentanwälte)
WIEN
I., Karlsplatz Nr. 3.

Pat. Reg. No. 49685

Wien, den 18. Dezember 1913

S. Wohlgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski Univ. Prof.
Lemberg

Patentträger:

Staat: Oesterreich

Kurzer Titel: „Wärmeisolierendes Material“

Datum: 1. 1. 1911 Pat.-Nr. 47771

Die Zahlung der 4ten Jahrestaxe für das oben genannte Patent haben wir veranlasst; wir schliessen die amtliche Bescheinigung bei und ersuchen Sie, uns hiefür K. 96.- gutschreiben zu wollen.

f. 179

Den uns durch die K.K. Postsparcassa frdl. überwiesenen Betrag v. K. 319.- haben wir Ihrem Conto credit gutgebracht und werden die amtliche Quittung über die gleichfalls veranlasste Zahlung der 2. u. 3. Jahresgebühr für das deutsche Patent in Kürze folgen lassen.-

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

Karmin

1 Bescheinigung.

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
13. 801.

175

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

ERWIRKUNG VON PATENTEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Reg. Nr. 51584

Telephon Nr. 3164.

Wien, den 19. Dezember 1913

I. Karlsplatz Nr. 3.

S. Hochwohlgeboren

Herrn Professor Dr. M. v. Smoluchowski

Krakau

In der Anlage überreiche ich Ihnen die Bescheinigung über die in Ihrem w. Auftrage geleistete Zahlung der fällig gewesenen Taxannuität für das deutsche Patent

No: 268490 für's 4. Jahr

Mit der Bitte um gef. Empfangsanzeige auf mitfolgendem Formulare, zeichne ich

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

1 Beilage

Reg. Nr. 51584

den

Herrn H. Palm (Michalecki & Co.)

Wien.

Ich bestätige Ihnen den Empfang der Taxquittung für das D. R. Patent Dr. Marjan Smoluchowski

No: 268490 für's 4. Jahr

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 913

176

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Victor Karmin und Max Leopold Baczewski)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.
Telephon Nr. 3164.

Pat.-Reg. Nr. 51584.

Wien, den 22. 12. 1913.

Sr. Wolgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

P. T. Universitätsprofessor Lemberg

Patentträger: Derselbe.

Titel: Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden (Dewarsches Gefäss)

Hiemit beehre ich mich Ihnen die Urkunde nebst beigehefteter (abgestempelter) Beschreibung und Zeichnung über das in Deutschland erteilte Patent Nr. 268.490 mit der Bitte zu übersenden, mir den Empfang unter Benützung des angeschlossenen Formulares gefl. bestätigen zu wollen.

Zulässige Patentdauer 15 Jahre vom 2. Februar 1911 ab

Priorität vom 4. 2. 1910

Prolongation notwendig vor dem 2. 2. 1914 u. dann jährlich

Ausführung muss vor dem 2. Februar 1914 stattfinden

~~und darf dann nicht durch volle Jahre unterbrochen werden~~

~~Umwandlung in das definitive Patent muss vor dem erfolgen.~~

An den vorzunehmenden ~~Annuitätszahlungen,~~ Verlängerungen und Ausübungen werde ich Sie stets rechtzeitig zu erinnern die Ehre haben, ohne hiefür irgend welche Haftung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

177 V

H. PALM (Michalecki & Co.)
(Ingr. Victor Karmin u. Dr. M. L. Baczewski, Patentanwälte)
Telegramm-Adresse: „PATENT".

Patent-Code.

Wien, 191
Vienne, Vienna.
I., Karlsplatz Nr. 3.

Sr. Wolgeboren
Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
Universitäts-Professor Lemberg

Liste der Tax- und Ausübungsfälligkeiten für den Monat Jänner 1914
Avis d'annuités et d'exploitations dues au mois de
List of annuities and workings due in the month of

Reg. No.	Staat **Pays** *Country*	Namen **Nom** *Name*	Patent Nr. **Numéro du brevet** *Number of Patent*	Datum des Patentes **Date du brevet** *Date of Patent*	Verlängerungsgebühr zu entrichten **Annuité à payer** *Annuity to be paid* — vor dem **avant le** *before the*	für das Jahr **pour l'année** *for the year*	Kosten **Montant des frais** *Cost*	Ausübung fällig vor dem **Exploitation due avant le** *Working due before the*
49685 ✓	Oesterreich	Isoliermaterial	47771	1/1 1911	1/1 1914	4.	K 96.—	

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN. 13. 1487.

178

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Rekommandiert

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."

TELEPHON Nr. 3164.

Vienna, Vienne, 26. 1. 1914.

Wien, I. KARLSPLATZ Nr. 3.

R. N: 51546 u. 51584.

Sr. Wolgeboren

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Lemberg.

Bezugnehmend auf unser Ergebenes vom 1. d. M. erlauben wir uns, Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß für Ihr französisches u. deutsches Patent betreffend Isoliermaterial No. 425.542 u. Wärmeisoliergefäss No. 268.490

die 4. Jahrestaxe bis spätestens am 31. dieses (der Feiertage wegen) entrichtet werden muß, wenn diese Patente in Kraft erhalten werden sollen.

Wenn Sie wünschen, daß wir diese Taxzahlungen veranlassen, so bitten wir, uns Ihre w. Ordre hiezu sowie Deckung der Kosten umgehend zukommen zu lassen. Die Kosten dieser Verlängerung belaufen sich, wie Ihnen mitgeteilt, auf K. 130.- u. K. 204.-

Auch sind die Ausübungen beider Patente gleichzeitig fällig.

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

[illegible signature]

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 2339.

179

Hotel National

Besitzer: Mährisch-Ostrauer Handels- und Gewerbe-Bank.

Direktion: Arthur Rónai.
Telefon No 5.

Mähr.-Ostrau, den 29 Jänner 14

Herrn Prof. Dr. M. von Smoluchowsky

Krakau

Golebia Str.

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich weile zur Zeit in Mähr. Ostrau wo ich mit dem Chefchemiker Nowicki von den Wittkowitzer Gruben Versuche mit den Rettungsapparaten vornehme. Da die Verträge mit Neufeldt & Kuhnke noch nicht unterzeichnet sind würde ich mich freuen wenn ich Gelegenheit hätte Sie zu sprechen. Ich muss allerdings voraussichtlich am Sonnabend wieder abreisen da ich am kommenden Mittwoch in England sein muss. Die ersten Flaschen nach Ihrem System sind jetzt fertig gestellt und gehen dieser Tage von Kiel ab.

Da meine Freunde hier eine Sauerstofffabrikation haben, also flüssige Luft in großen Mengen haben, so lasse ich die ersten Flaschen nach hier abgehen und vorprüfen. Wir hoffen Sie damit einverstanden.

Ihrer gefälligen Nachricht, ob ein Zusammentreffen möglich ist entgegensehend zeichnet

Hochachtungsvolle

Georg Stolle

Ober Ing. der Firma

Neufeldt & Kuhnke

Kiel

180

Empfangschein

über eine Einlage von K ..... h ....., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. **7.514**

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.),
WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.

Erlagschein

Einlage K ..... h .....

geleistet durch .....

in .....

auf Konto-Nr. **7.514**

am ..... 191 .....

Von der Partei auszufüllen.

Poststempel:

7

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.

Buchungsschein

Von der Partei auszufüllen:

Einlage K ..... h .....

geleistet durch .....

Konto-Nr. **7.514**

Poststempel:

7

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amt. In diesem Raum angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen
an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

181

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski

I. Karlsplatz 3. WIEN I. Karlsplatz 3.
Telephon Nr. 3164.

Telegramm-Adresse:
„Patent" Wien.

P.-Wohlgeboren

Wien, den 4 FEB 1914 191

An Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
Professor Krakau

Wir erlauben uns, Sie daran zu erinnern, daß im Monate März 1914 folgende Patente **ausgeführt werden müssen.**

Reg. Fol. Nr.	Staat	Name	Kurzer Titel	Nr.	Datum	Die Ausübung hat stattzufinden vor dem
49685	Oesterreich	Obiger	Isoliermaterial	47.771	1. 1. 1911	10. 3. 1914

falls keine gewerbsmässige Ausübung
im Lande stattfindet.

Wir bitten, uns Ihre werten Mitteilungen hierüber **ehestens** zugehen zu lassen, damit die nötigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden können.

Hochachtungsvoll
H. Palm (Michalecki & Co.)

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 2013.

Rok

182

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.

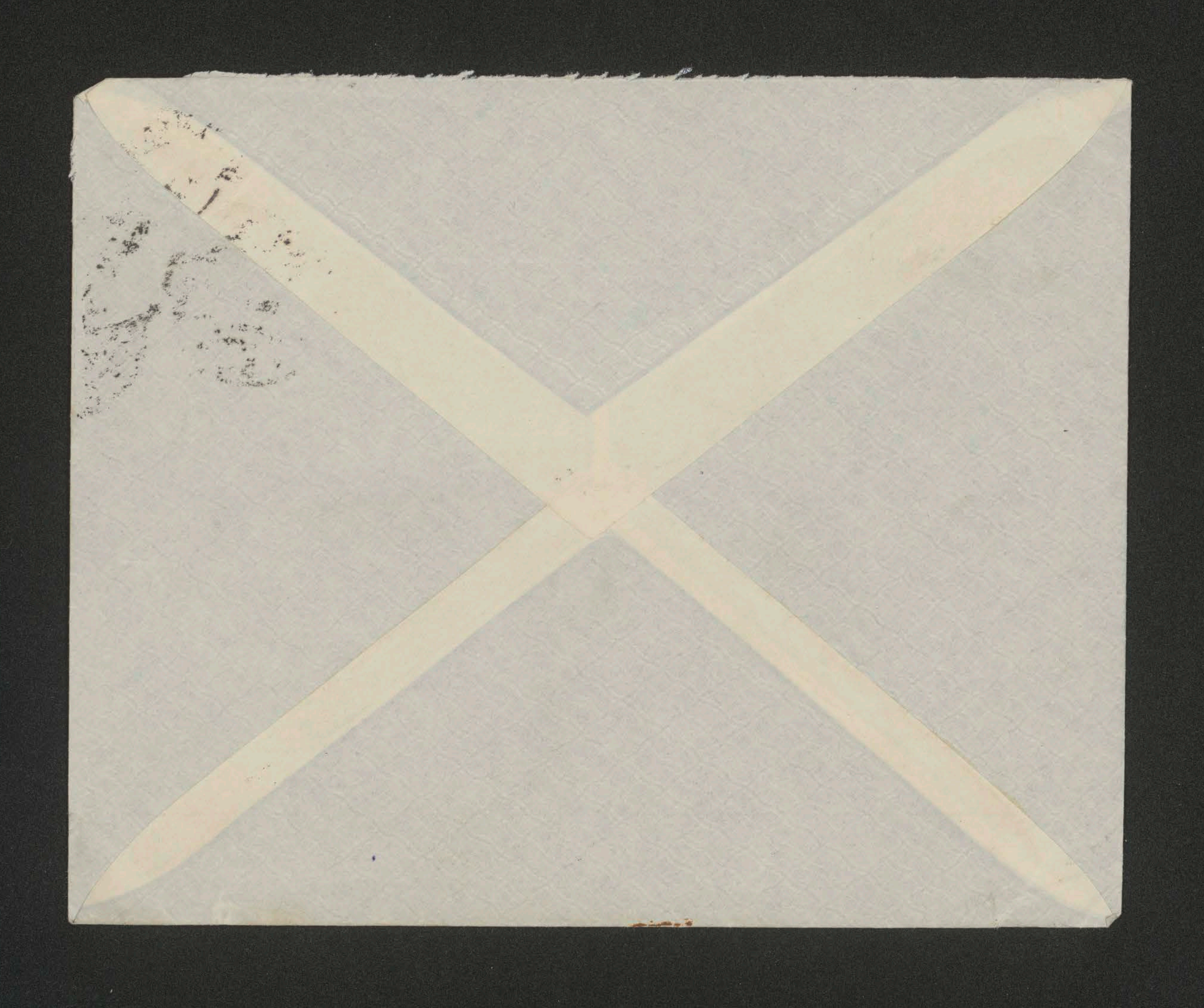


Herrn

Prof.Dr-M- Smoluchowski

Krakau

Golebia 13.



Vertrag

Zwischen dem k.k. Professor Dr. Maryan von Smoluchowski in Krakau (nachstehend mit Herrn v.S. bezeichnet) und der Firma Neufeldt & Kuhnke in Kiel (nachfolgend mit N.& K. bezeichnet) ist folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Herr v.S. ist alleiniger Besitzer des deutschen Patents No:268490 Kl.34 l Gr.11 betreffend "Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden" "Dewardsches Gefäß).

Unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung z.Zt. der Abschliessung dieses Vertrages noch in Kraft ist, und daß Herr v.S. keine Rechte aus den bereits erfolgten, ausländischen Patenterteilungen veräussert hat, treten die folgenden Verabredungen in Kraft.

§-2.

Herr v.S. erteilt der Firma N.& K. die ausschliessliche Berechtigung, die unter seine vorerwähnten Schutzrechte fallenden Gegenstände zu fabrizieren und zu vertreiben und diese Fabrikate eventl. auch mit der Bezeichnung „nach Prof.Dr. von Smoluchowsky" in den Handel zu bringen.

Herr v.S. verpflichtet sich nichts zu unternehmen, was die Patentlage gefährden oder den Vertrieb der Artikel benachteiligen

könnte

könnte,sondern er erstrebt mit der Firma N.& K.gemeinsam die Erfindung in jeder Weise zu vervollkommen.Alle weiteren Erfindungen des Herrn v.S.,welche Verbesserung der Isolation bewirken,fallen mit unter diesen Vertrag.

Herr v.S.verpflichtet sich,solange die reguläre Fabrikation von Gefässen nicht aufgenommen ist,die von der Firma N.& K.übersandten Gefässe kostenlos zu prüfen und seine Ansicht mit den Resultaten der Firma N.& K. umgehend zu übermitteln.

Herr v.S. ist damit einverstanden,daß die Firma N.& K. die übernommenen Patente auf Wunsch auf ihren Namen überschreiben lassen kann oder ihre Rechte an ihre Tochtergesellschaft,der Hanseatischen Apparatebau-Gesellschaft vormls.L.von Bremen & Co. oder einer dritten Gesellschaft abtritt,resp. überschreiben lässt,sofern die Firma N.& K. die Garantie für die Einhaltung des Vertrages übernimmt.Alle hierzu notwendigen Handlungen sind von Herrn v.S.umgehend vorzunehmen.

§-3.

Die Firma N.& K. ist verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen,welche eine rationelle Fabrikation und Ausnutzung der v.S'schen Erfindung gewährleisten.

Die Firma N.& K. übernimmt sämtliche Kosten,welche für die Erteilung und Aufrechterhaltung erforderlich sind.

Die

Die Firma N.& K. übernimmt die Kosten, welche für das Ausprobieren der Gefässe erforderlich sind, ausgeschlossen derjenigen, welche im Laboratorium des Herrn v.S. entstehen.

Die Firma N.& K. hat das Recht solche Patente, welche nach ihrem Ermessen unrentable sind, an Herrn v.S. zurückzugeben, verzichtet aber hierdurch ausdrücklich auf alle bis zur Rückgabe aufgewendten Kosten und überlässt Herrn v.S. damit das freie Verfügungsrecht über dieselben.

Sollte ein solches Herrn v.S. wieder zur Verfügung gestelltes Patent bereits auf den Namen der Firma N.& K. oder deren Tochtergesellschaft übertragen worden sein, so übernimmt die Firma N.& K. die Kosten für die Rückübertragung an Herrn v.S.

Die Firma N.& K. zahlt für alle Gefässe, soweit dieselben auf Grund der v.S.'schen Patente gebaut werden, eine Abgabe von 10 % (zehn Prozent). Ausserdem zahlt die Firma N.& K. bei Aufnahme der regulären Fabrikation, also nachdem die Gefässe aus dem Versuchsstadium heraus sind und Ihre Überlegenheit, sowohl an Effekt wie an eine hierzu im verhältnisstehende Preisbildung (dieselbe darf den Preis gewöhnlicher Gefässe in normaler Weise kalkuliert 25 % nicht übersteigen) anderen Gefässen gegenüber erwiesen ist, eine einmalige Abgabe von MK.5000,oo (fünftausend Mark) für den Fall, daß die Gefässe sich für alle Zwecke, für welche heute „ Dewardsche" Gefässe verwandt werden, als bracuhbar erweisen, erkannt werden;

werden;aber nur Mk.2000,oo (zweitausend Mark), wenn dieselben für die Gefässe für den Transport für flüssige Luft oder andere Gase verwendbar sein sollten.

Sollte sich herausstellen,daß die Gefässe nach dem Patent des Herrn v.S.für den gewöhnlichen Gebrauch,also zu Zwecken,wo heute Dewardsche Gefässe allgemein bekannter Konstruktion vollkommen genügen,in der Fabrikation zu teuer werden,sodaß ein grösserer Umsatz aus diesen Gründen nicht zu erwarten ist,so soll die Firma N.& K.berechtigt sein,diesen Teil des Verwertungsgebietes an Herrn v.S,zurückzugeben, und hat Herr v.S.das Recht,die Fabriaktion-und Vertriebsrechte anderweitig unterzubringen,In diesem Fall kann die erwerbende Firma mit in das patentregister eingetragen werden.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich am 30.Juni und 31.Dezember,und steht Herrn v.S. das Recht zu,die Abrechnungen durch einen unbeteiligten Dritten,etwa einem Vertrauensmann der Kieler Handelskammer,nachprüfen zu lassen.

§. 4.

Alle Patente sollen durch die Patentabteilung der Firma N.& K.bearbeitet werden,und übernimmt diese Abteilung auch die Über~~sendung~~ wachung der von N.& K.übernommenen Patente ohne Haftpflicht für durch Versäumnis entstandene Schäden.

Herr v.S.verpflichtet sich alle erforderlichen Angaben und Unterlagen,sowie die hierzu nötigen Vollmachten dieser Abteilung unverzüg-

lich

unverzüglich ohne irgend weitere Berechnung seinerseits hierfür zur Verfügung zu stellen.

Herr v.S.soll auch das Recht haben,alle Patente,welche die Firma N.& K.nicht übernehmen will,durch diese Abteilung bearbeiten zu lassen und geniesst hierbei einen Nachlass von 10 % auf die von dem Verband deutscher Patentanwälte bearbeitenden und herausgegebenen Gebühren, abzüglich der gesetzlichen Gebühren welche voll in Rechnung gestellt werden.

Sollte eine von Herrn v.S.vorgenommene und von der Firma N.& K.übernommene Patentanmeldung keine Rechtskraft erlangen,so hat die Firma N.& K.trotzdem an Herrn v.S.5 % auf 3 Jahre von den hierauf angefertigten Apparaten zu zahlen und zwar als Gegenleistung für die Mitteilung seiner Erfahrungen.

Dieser Vertrag soll auch für alle im Ausland angemeldeten und für bereits erteilte Patente gelten,soweit sich dieselben auf eine eine Verbesserung von Dewardschen Gefässen, resp.Wärmeisolierverfahren Bezug haben.Als Inland gilt hierbei das Deutsche Reich.

Die Stempelkosten tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

Krakau,den 2. Februar 1914

Dr Marjan Smoluchowski

Kiel,den

für Neufeldt & Kuhnke
Georg Stolle

Mährisch Ostrau
den 2 Februar 1914.

St./Hö.

V e r t r a g s e n t w u r f

Zwischen dem k.k.Professor Dr. Maryan von Smoluchowsky in Krakau(nachstehend mit Herrn v.S.bezeichnet) und der Firma Neufeldt & Kuhnke in Kiel(nachfolgend mit N.& K.bezeichnet)ist folgender Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§.1

Herr v.S.ist alleiniger Besitzer der deutschen Patentanmeldung S.33115 betreffend "Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden"(Dewarsches Gefäss).

Unter der Voraussetzung,dass die Anmeldung z-Zt.der Abschliessung dieses Vertrages noch in Kraft ist, und dass Herr S.keine Rechte aus den bereits erfolgten,ausländischen Patenterteilungen oder Anmeldungen veräussert hat,treten die folgenden Verabredungen in Kraft.

§.2.

Herr v.S.erteilt der Firma N.& K. die ausschliessliche Berechtigung,die unter seine vorerwähnten Schutzrechte fallenden Gegenstände zu fabrizieren und zu vertreiben, und diese Fabrikate eventl.auch mit der Bezeichnung "nach Prof.Dr.von Smoluchowsky" in den Handel zu bringen.

Herr v.S. verpflichtet sich nichts zu unternehmen,was die Patentlage gefährden oder den Vertrieb der Artikel benachteiligen könnte,sondern er erstrebt mit der Firma N.& K.gemeinsam die Erfindung in jeder Weise zu vervollkommen.Alle weiteren Erfindungen

gen

Erfindungen des Herrn v.S.welche eine Verbesserung der Isolation von d. Gefässen bewirken,fallen mit unter diesen Vertrag.

Herr v.S.verpflichtet sich,solange die reguläre Fabrikation von Gefässen nicht aufgenommen ist,die von der Firma N.& K. übersandten Gefässe kostenlos zu prüfen und seine Ansicht mit den Resultaten der Firma N.& K. umgehend zu übermitteln.

Herr v.S.ist damit einverstanden,dass die Firma N.& K. die übernommenen Patente auf Wunsch auf ihren Namen überschreiben lassen kann oder ihre Rechte an ihre Tochtergesellschaft,der Hanseatischen Apparatebau-Ges. vorm.L.von Bremen,abtritt resp.überschreiben lässt,sofern die Firma N.& K. die Garantie für die Einhaltung des Vertrages übernimmt. Alle hierzu notwendigen Handlungen sind von Herrn v.S.umgehend vorzunehmen.

§ 3.

Die Firma N.& K. ist verpflichtet alle Massnahmen zu ergreifen,welche eine rationelle Fabrikation und Ausnutzung der v.S'schen Erfindung gewährleisten.

Die Firma N.& K.übernimmt sämtliche Kosten,welche für die Erteilung und Aufrechterhaltung erforderlich sind.

Die Firma N.& K.übernimmt die Kosten, welche für das Ausprobieren der Gefässe erforderlich sind,ausgeschlossen derjenigen, welche im Laboratorium des Herrn v.S.entstehen.

Die

Die Firma N.& K. hat das Rechtsolche Patente, welche nach ihrem Ermessen unrentable sind an Herrn v.S. zurückzugeben, verzichtet aber hierdurch ausdrücklich auf alle bis zur Rückgabe aufgewendeteten Kosten und überlässt ~~damit~~ Herrn v.S. damit das freie Verfügungsrecht über dieselben.

Sollte ein solches Herrn v.S. wieder zur Verfügung gestelltes Patent bereits auf den Namen der Firma N.& K. oder deren Tochtergesellschaft übertragen worden sein, so übernimmt die Firma N.& K. die Kosten für die Rückübertragung an Herrn v.S.

Die Firma N.& K. zahlt für alle Gefässe, soweit dieselben auf Grund der v.S.'schen Patente gebaut werden, eine Abgabe von 10 % (zehn Prozent) vom Fakturenbetrag abzüglich Vertreter- u. Verpackungsspesen. Ausserdem zahlt die Firma N.& K. bei Aufnahme der regulären Fabrikation, also nachdem die Gefässe aus dem Versuchsstadium heraus sind, und ihre Überlegenheit, sowohl an Effekt wie an eine hierzu im verhältnisstehende Preisbildung (dieselbe darf den preis gewöhnlicher Gefässe in nor-
? maler weise kalkuliert ? % nicht übersteigen) anderen Gefässen gegenüber erwiesen ist, eine einmalige Abgabe von Mk.5000,oo (fünftausend Mark) für den Fall, dass die Gefässe sich für alle Zwecke, für welche heute "Dewarsche Gefässe" verwandt werden, als brauchbar erweisen, erkannt werden; aber nur Mk.2000,oo (zweitausend Mark), wenn dieselben nur für die Gefässe für den Transport für flüssige Luft oder andere Gase verwendbar sein sollten.

Sollte

Sollte sich herausstellen, dass die Gefässe nach dem Patentdes Herrn v.S. für den gewöhnlichen Gebrauch, also zu Zwecken, wo heute Dewar'sche Gefässe allgemein bekannter Konstruktion vollkommen genügen, in der Fabrikation zu teuer werden, sodass ein grösserer Umsatz aus diesen Gründen nicht zu erwarten ist, so soll die Firma N.& K. berechtigt sein, diesen Teil des Verwertungsgebietes an Herrn v.S. zurückzugeben, und hat Herr v.S. das Recht, die Fabrikations- und Vertriebsrechte anderweitig unterzubringen. In diesem Fall kann die erwerbende Firma mit in das Patentregisteer eingetragen werden.

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember und steht Herrn v.S. das Recht zu, die Abrechnungen durch einen unbeteiligten Dritten, etwa einen Vertrauensmann der Kieler Handelskammer, nachprüfen zu lassen.

§ 4.

Alle Patente sollen durch die Patentabteilung der Firma N.& K. bearbeitet werden, und übernimmt diese Abteilung auch die Übersendung der von N.& K. übernommenen Patente ohne Haftpflicht für durch Versäumnis entstandene Schäden.

Herr v.S. fühlt sich verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, sowie die hierzu nötigen Vollmachten dieser Abteilung unverzüglich ohne irgend welche weitere Berechnung seinerseits hierfür zur Verfügung zu stellen.

Herr

Herr v.S. soll auch das Recht haben, alle Patente, welche die Firma N.& K. nicht übernehmen will, durch diese Abteilung bearbeiten zu lassen und geniesst hierbei einen Nachlass von 10 % auf die von dem Verband deutscher Patnetanwälte bearbeitenden und herausgegebenen Gebührordnungen abzüglich der gesetzlichen Gebühren ~~Ordnung~~, welche voll in Rechnung gestellt werden.

Sollte eine von Herrn v.S. vorgenommene und von der Firma N. & K. übernommene Patentanmeldung keine Rechtskraft erlangen, sohat die Firma N.& K. trotzdem an Herrn v.S. 5% auf 3 Jahre von der hierauf angefertigten Apparaten zu zahlenund zwar als gegenleistung für die Mitteilung seiner Erfahrungen.

Dieser Vertrag soll auch für alle im Ausland angemeldeten und für bereits erteilzte Patente gelten, so weit sich dieselben auf eine Verbesserung von Deward'schen Gefässen, resp-Wärmeisolierverfahren Bezug haben. Als Inland gilt hierbei das Deutsche Reich.

Die Stempelkosten tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

196

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic-Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

L

10.März 1914.

Herrn

Prof. Dr. M. S m o l u c h o w s k i

K r a k a u .

Oesterr.Patent No.47771.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer w.Zuschrift vom 7.d.,der wir entnehmen, dass Sie die Ausübung Ihres vorbezeichneten Patentes vertragsmässig der Firma Neufeld & Kuhnke,elektrotechnischen Fabrik in Kiel übertragen haben, dass diese Firma Gefässe nach Ihrem Patente auch in Oesterreich zur Ausführung bringen wird, und dass die Taxzahlungen ebenfalls von dieser Firma zu leisten sein werden. Ihrer Weisung entsprechend, haben wir uns an die ~~mehr~~erwähnte Firma gewandt.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

197

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.

WIEN 1
-2. II. 14 -3
46

Herrn

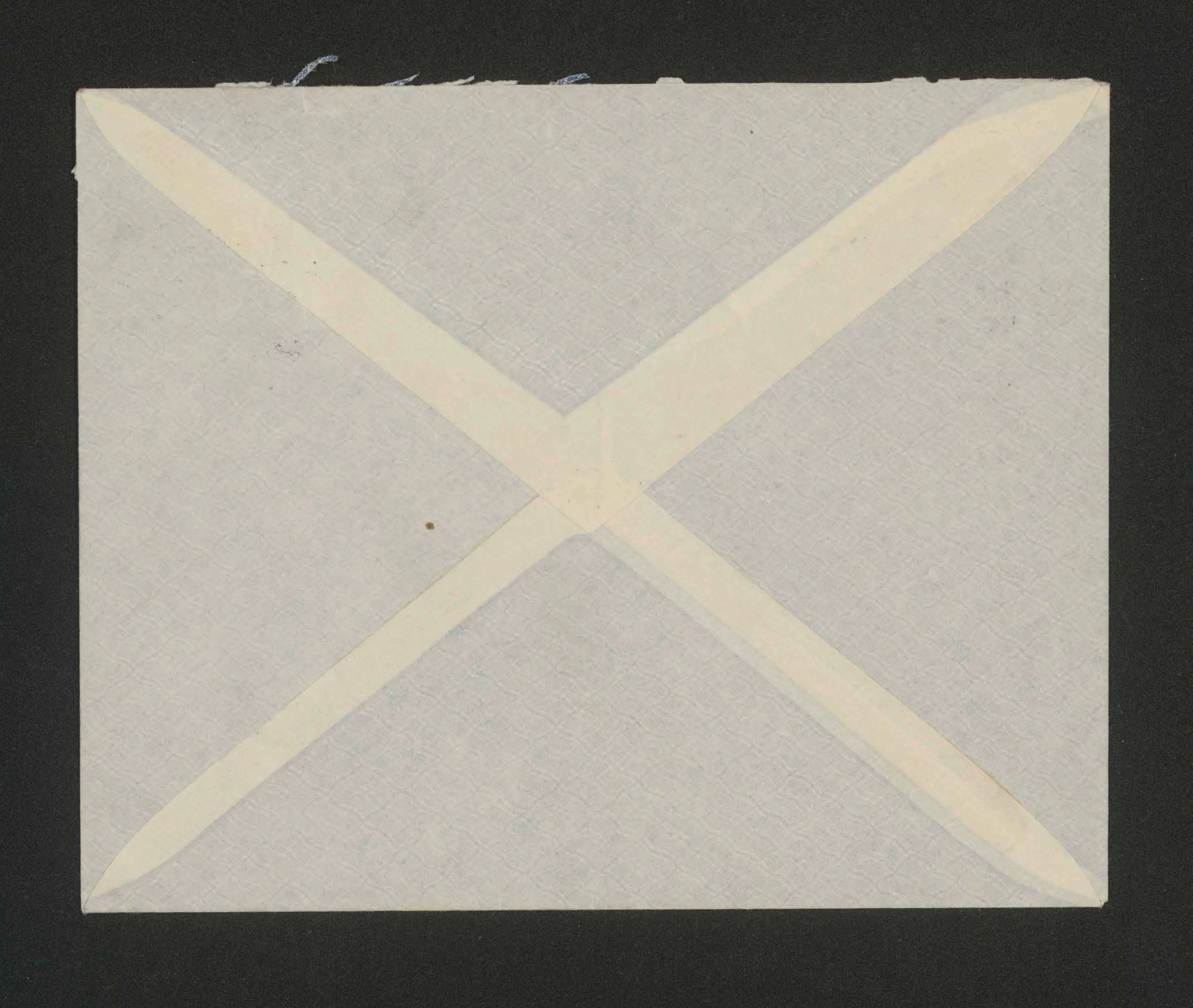
Professor Dr. M. Smoluchowski

Nachsicht d. Patent 25/4 204 K

franz. Patent 1/5 130 K

K r a k a u

Golibia 13.



Letzte Zahlungs-Erinnerung.

198

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Reg. No. 51546.

Telegramm-Adresse: Telegraphic Address: Adresse télégraphique: „Patent."
TELEPHON Nr. 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ Nr. 3.

23. 4. 1914.

Wohlgeb. Herrn

Dr. M. Smoluchowski,

Lemberg.

Bezugnehmend auf unser Ergebenes vom 1. ds. M. erlauben wir uns, Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß für Ihr französisches Patent betreffend „Wärmeisolierendes Material" No. 425542 vom 2. 2. 1911 die 4. Jahrestaxe bis spätestens 1. 5. 1914 mit Strafe entrichtet werden muß, wenn das Patent in Kraft erhalten werden soll.

Wenn Sie wünschen, daß wir diese Taxzahlung veranlassen, so bitten wir, uns Ihre w. Ordre hiezu sowie Deckung der Spesen umgehend zukommen zu lassen. Die Kosten dieser Verlängerung belaufen sich, wie Ihnen mitgeteilt, auf K 106.–

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 2339.

199

Neufeldt & Kuhnke
KIEL

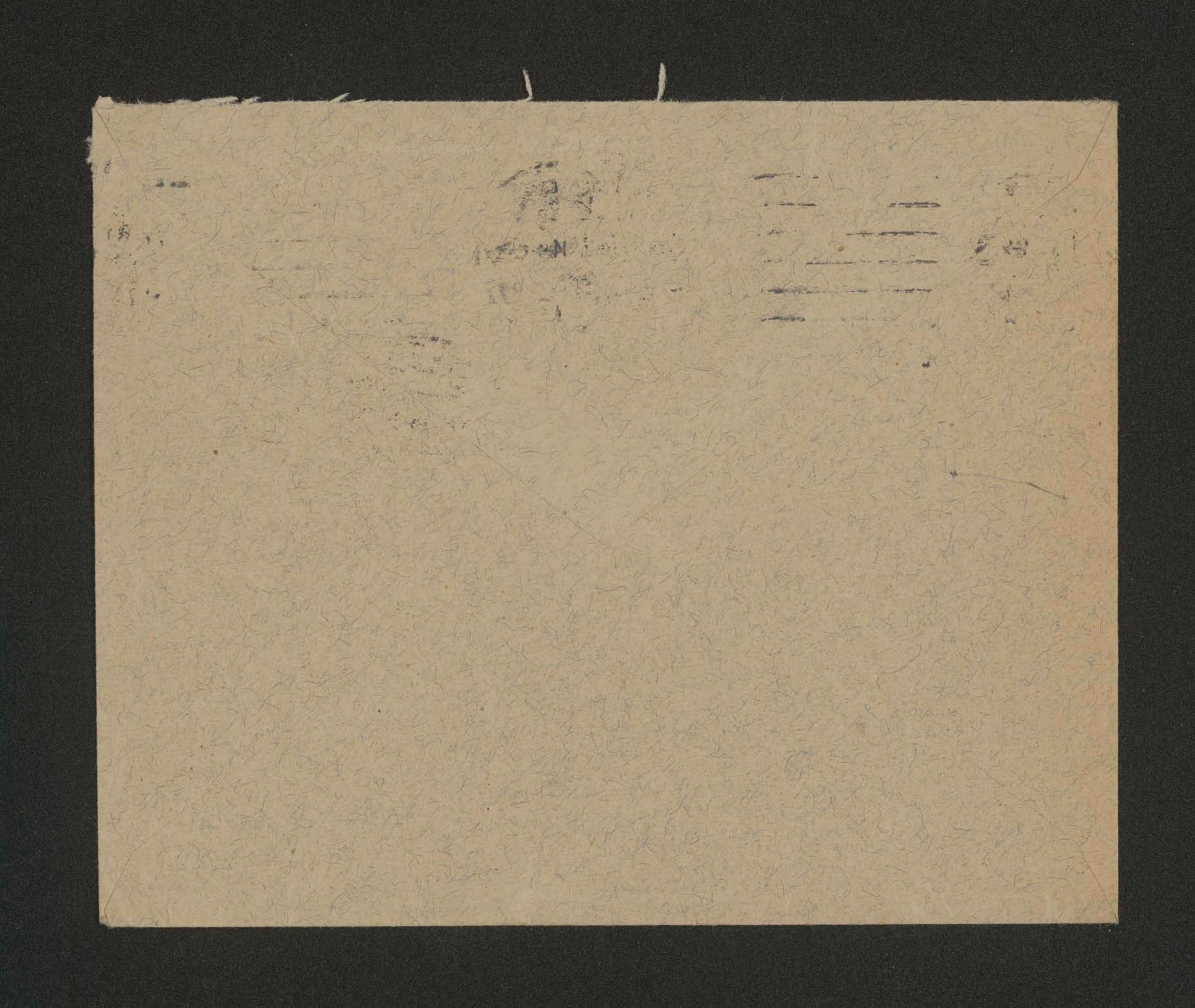
KIEL
25. 4. 14. 1–2 N
1

10 DEUTSCHES REICH 10

Herrn
Professor Dr. Smoluchowski

Krakau

Golebiastraße 13.



200

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939 u. 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

N.K.P.No.557 K/Z.

Bei Beantwortung bitten wir vorstehende Bezeichnung zu wiederholen und der Adresse „Pat.-Bur." beizufügen.

Kiel, den 24. April 1914.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

Herrn Professor Dr.

M. Smoluchowski

Krakau.

Betr. D.R.P. No.268 490 und franz.Patent No.425 542.

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 22.ds.Mts. und gestatten uns Ihnen darauf mitzuteilen, dass wir die fälligen Taxen für das deutsche und französische obenbezeichnete Patent bereits entrichtet haben. Es sind somit die sämtlichen Zahlungsangelegenheiten für die Patente erledigt.

Wir werden uns demnächst gestatten, auf den übrigen Inhalt Ihres Schreibens vom 7.März ds.Js zurückzukommen und empfehlen uns inzwischen

hochachtungsvoll

Neufeldt & Kuhnke

Copiert.

201

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

51584

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."
TELEPHON Nr. 3164.

Vienna, Vienne, 17. 4. 14
Wien, I. KARLSPLATZ Nr. 3.

Wohlgeboren

Herrn Dr. M. Smoluchowski

Lemberg

Bezugnehmend auf unser Ergebenes vom 1. d. M. erlauben wir uns, Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß für das deutsche Patent betreffend „Gefäss" No. 263490

die 4. Jahrestaxe bis spätestens 25. 4. 14 entrichtet werden muß, wenn das Patent in Kraft erhalten werden soll.

Wenn Sie wünschen, daß wir diese Taxzahlung veranlassen, so bitten wir, uns Ihre w. Ordre hiezu sowie Deckung der Kosten umgehend zukommen zu lassen. Die Kosten dieser Verlängerung incl. Strafgebühr belaufen sich, wie Ihnen mitgeteilt, auf

K 216.–

Hochachtend
H. Palm (Michalecki & Co.)
[signature]

K. U. K. HOF-BUCHDR. U. LITH. EMIL M. ENGEL, WIEN.
12. 2339.

202

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939, 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

B.-Nr. 4153 Dr.R/Hö.
Bei Beantwortung anzugeben.

Kiel, den 8. Mai 1914
Werk Ravensberg (am Habsburger-Ring)

Herrn

Professor Maryan von Smoluchowski

Krakau

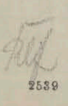
Sehr geehrter Herr Professor!

Nachstehend übersenden wir Ihnen einen Bericht über den augenblicklichen Stand der Versuche über Herstellung von Transportgefässen für flüssige Gase unter Verwendung pulverförmiger Körper.

Unsere Versuche über nach Ihrem Verfahren hergestellte Isolationsgefässe sind deshalb hauptsächlich noch nicht zu dem gewünschten Resultat gekommen, weil die von Ihnen als besonders günstig bezeichnete Kokosnußkohle für uns nicht zu beschaffen war.

Wir haben deshalb zunächst Versuche mit Lycopodium als Füllmasse für den luftleeren Raum gemacht und sind dabei dauernd auf große Schwierigkeiten gestoßen. Als Gefässe haben wir bei diesen Versuchen Metallgefässe nach Heyland verwandt. Abgesehen von den Störungen, die durch die Undichtigkeiten der Gefäßwandungen und Lötnähte hervorgerufen sind, hat uns besonders das Lycopodium selbst

schwere



2539

schwere Sorge bereitet. Bekanntlich geht doch das Evacuieren von Räumen, die mit pulverförmigen Substanzen gefüllt sind, bedeutend schneller vor sich, wenn man das Pulver während des Evacuierens erhitzt. Hierbei zeigt aber sowohl das Lycopodium selbst als auch das Gefäß nicht voraus zu sehende Nebenerscheinungen, die den Arbeitsvorgang erheblich stören. Da die Lötung der Gefässe mit Zinn vorgenommen worden war, traten schon bei Erwärmung der Gefässe auf wenig über 100 Grad Undichtigkeiten dadurch auf, daß die Zinnlötung plastisch wurde, auch das Lycopodium machte zunächst durch Abgabe von Gasen und Dämpfen es unmöglich, auch mit der Gaede'schen Molekularluftpumpe ein höheres Vakuum zu erzielen. Das Lycopodium scheidet nämlich, was man vielleicht auch hätte voraussehen können, bei der Erhitzung Destillationsprodukte ab, die wohl zum größten Teil aus aetherischen Ölen und Pflanzensäuren bestehen. Die Abgabe von diesen Körpern trat schon bei Temperaturen, deren man schon zum Troknen des Lycopodiums bedarf, auf. Es gab daher 2 Möglichkeiten, erstens auf die Troknung des Lycopodiums und die Erwärmung beim Evacuieren überhaupt zu verzichten. Es wäre dann naturgemäß eine längere Zeit zum Evacuieren nötig gewesen, was eventl. zu einer Überteuerung der Flaschen hätte führen müssen, oder zweitens müßte das Lycopodium einer Vortroknung, bezw. einer teilweisen Trokendestillation unterworfen werden, um nachher ein schnelles Evacuieren der Gefässe zu ermöglichen.

und eine Abscheidung von Dämpfen bei den in Frage kommenden Temperaturen und Drucken auszuschliessen. Wir haben, weil er für die spätere Fabrikation aussichtsreicher erscheint, den letzten Weg gewählt und sind bei diesem Verfahren dahin gelangt Lycopodium zu erhalten, das unter den gegebenen Verhältnissen keine merklichen Dampfmengen mehr abgibt. Wir sind eben im Begriff jetzt Transportflaschen mit dem getrokneten Lycopodium zu füllen, da uns in wenigen Tagen flüssige Luft zur Verfügung steht, Vergleichsversuche mit gewöhnlichen Heylandflaschen und solchen, welche nach Ihrem Verfahren mit Lycopodium gefüllt sind, anzustellen.

Die Versuche hätten schon abgeschlossen sein können, wenn wir nicht mit den uns zur Verfügung stehenden Luftpumpen dauernd große Schwierigkeiten gehabt hätten. Die Molekularluftpumpe und die Vorpumpe versagten abwechselnd und zwar zum Teil infolge von Nachlässigkeit bei der Fabrikation der Pumpe, zum Teil dadurch, daß die von dem Lycopodium abgegebenen Dämpfe sich zum Teil in den Pumpen kondensierten und zur Verschmutzung der Pumpen führten. Eine vorherige Abscheidung dieser Dämpfe vor den Pumpen war nicht durchzuführen, weil es an Mitteln zur Herstellung tiefer Temperaturen zu der Ausfrierung dieser Dämpfe fehlte.

Nach

Neufeldt & Kuhnke, Kiel.

Blatt 4 an Herren Prof. Maryan von Smoluchowski, Krakau

zu B. No. 4153 Dr. R/Hö. Kiel, den 8. Mai 1914

Nach den bisherigen Erfahrungen haben wir wenig Hoffnung, mit dem Lycopodium zu einem günstigen Resultat zu kommen. Wir wären Ihnen deshalb für Hinweise hinsichtlich des günstigsten Materials dankbar. Kokusnußkohle ist, wie schon oben bemerkt, für uns nicht beschaffbar. Zinkstaub würde jedenfalls ein zu hohes Gewicht der Transportgefässe hervorrufen, dasselbe wäre wohl von Quarzsand zu sagen, außerdem ist ja auch hier nach uns vorliegender Kurve der thermische Nutzen außerordentlich gering. Versuche mit Reismehl, Kieselgur und Lampenruß haben wir nicht gemacht, können also deshalb über ihre Verwendbarkeit noch kein Urteil bilden. Die besten Erfolge versprechen wir uns von der Kokusnußkohle, und wäre es uns lieb, wenn Sie uns eine Bezugsquelle nachweisen und uns gleichzeitig mitteilen könnten, wie das Material am zweckmäßigsten für den Gebrauch vorzubereiten ist.

Hochachtungsvoll

206

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939 u. 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

Kiel, den 18. Mai 1914.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

N.K.P.№.681 K/Z.

Bei Beantwortung bitten wir vorstehende Bezeichnung zu wiederholen und der Adresse „Pat.-Bur." beizufügen.

Herrn

Professor Dr. von Smoluchowski

Krakau

Betr. Ungar. Patentanmeldung S.6980.

Wir gestatten uns, Ihnen in der Anlage einen Auszug aus der ungarischen Patentanmeldung S.6980 des Herrn William Stanley zu übersenden, die, wie wir annehmen, für Sie sicherlich von grossem Interesse sein wird. Wir haben bereits in Erfahrung gebracht, dass die betreffende Patentanmeldung auch in England und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt ist.

Wir dürfen Sie wohl bitten uns mitzuteilen, ob Sie vielleicht gegen die betreffende Anmeldung bereits Schritte unternommen haben.

Wir empfehlen uns

hochachtungsvoll

Neufeldt & Kuhnke

1 Anlage,

Copiert.

Neufeldt & Kuhnke
Elektromechanische Fabrik

Kiel, den 18. Mai 1914.

N.K.P.Nr. 531 K/Z.

Herrn
Professor Dr. von Smoluchowski

Krakau

Betr.: Ungar. Patentanmeldung S.6930.

Wir gestatten uns, Ihnen in der Anlage einen Auszug aus der ungarischen Patentanmeldung S.6930 des Herrn William Stanley zu übersenden, die, wie wir annehmen, für Sie sicherlich von grossem Interesse sein wird. Wir haben bereits in Erfahrung gebracht, dass die betreffende Patentanmeldung auch in England und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt ist.

Wir dürfen Sie wohl bitten uns mitzuteilen, ob Sie vielleicht gegen die betreffende Anmeldung bereits Schritte unternommen haben.

Wir empfehlen uns

Hochachtungsvoll

1 Anlage.

207

Neufeldt & Kuhnke
Elektrotechnische Fabrik

Bankkonto: Kieler Creditbank
Fernsprecher 1035, 1036, 1037, 5939 u. 6150
Telegrammadresse: Kuhnke Kiel

Kiel, den 7.Juli 1914.
Werk Ravensberg
am Habsburger Ring

N.K.P.Nr.894. D.

Bei Beantwortung bitten wir vorstehende Bezeichnung zu wiederholen und der Adresse „Pat.-Bur." beizufügen.

Herrn

Professor Dr.von Smoluchowski,

KRAKAU.

Betr.Ungar.Patentanmeldung S.6980.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 18.Mai 1914 = N.K.P.Nr.681 = obige Patentanmeldung betreffend, bitten wir um baldgefällige Rückäusserung in dieser Angelegenheit.

Hochachtungsvoll

Neufeldt & Kuhnke

A b s c h r i f t .

Auszug
aus der Beschreibung der ungarischen Patentanmeldung des Herrn
W i l l i a m S t a n l e y , Ingenieur in
Great - Barrington.

Betreffend:

"Wärmeisolierter Behälter u. dgl. und. Herstellungsverfahren."

Angemeldet: 5. August 1913.
Bekanntgemacht: 15. Februar 1914.
Einspruchsfrist: 15. April 1914.
Aktenzeichen: S. 6980.
Priorität: 5. August 1912.
Vertreter: S c h o̎ n .

P a t e n t a n s p r ü c h e .

1.) Wärmeisolierter Behälter u. dgl. mit evakuirtem und mit einem fein verteilten Material gefüllten Mantelraum, dadurch gekennzeichnet, dass das Füll - Material aus einem Stoffe besteht, welcher unter gewöhnlichen Gebrauchsbedingungen keine Gase abgibt, wie z. B. sublimerte Kieselerde Metalloxyde, fein verteilte Metalle und dergl., sodass die Evakuirung des Behälters geringer sein kann und die Wände aus Metall bestehen können.

2. Wärmeisolierter Behälter u. dgl. nach Anspruch 1,dadurch gekennzeichnet, dass das Füllmaterial aus einem Stoff besteht, der bei dem Betriebsdruck im evakuierten Raum und bei den gewöhnlichen Gebrauchsmustertemperaturen Gase absorbiert, wie z. B. von okkludierten Gasen befreite, fein verteilte Kohle.

3. Ausführungsform des wärmeisolierten Behälters gemäss den Ansprüchen 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass die beiden

Wände des Behälters durch einen die Wärme schlecht leitenden Halsteil verbunden sind.

4.) Verfahren zur Herstellung der Behälter u. dgl. nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, dass das fein verteilte Füllmaterial während der Evakuierung im Mantelraum des Behälters auf eine Temperatur des Behälters, sodass die Gase aus dem Füllmaterial unter solchen Bedingungen ausgetrieben werden, dass dasselbe bei den Gebrauchsbedingungen Gase absorbieren kann.

Vz / Sby


210
11
21
12
21
9
9
8
6
6
10
13
7
20
2
15
3
1
20
4
1
4
19
19
17
5
14
15
20
18
16

211

Patent-Code.

H. Palm (Michalecki & Co.)

Victor Karmin und Dr. Max Leopold Baczewski,

SOLICITORS OF PATENTS. PATENTANWÄLTE. BREVETS D'INVENTION.

Telegramm-Adresse:
Telegraphic Address: Adresse télégraphique:
„Patent."

TELEPHON № 3164.

Vienna, Vienne,
Wien, I. KARLSPLATZ № 3.

-S- 51584 15. Juli 1914.

Herrn Professor M. Smoluchowski,

Krakau.

Deutsche Anmeldung S.33115 X/34 l [3] „Wärmeisolierendes Gefäss mit luftleer gemachten Hohlwänden".

Anliegend erlauben wir uns, Jhnen eine Kopie der Erwiderung auf den in obiger Angelegenheit ergangenen Vorbescheid zu übersenden und bitten Sie, uns für Reinschrift, Einreichung und ausgelegte Stempel mit

K 20.-

erkennen zu wollen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)
Karmin

1 Kopie.

212



K. K. PATENTAMT

Telephon 32304

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 46.067.

A 980 *— 19*10.

Bei Geldsendungen und Barzahlungen ist die Bestimmung der eingezahlten Gebühr unter Beifügung der Patentnummer oder des obigen Aktenzeichens anzugeben.

P.-B., B. Nr. N. 766
Eing.: 24. FEB. 1917
Beantw.:
Erledigt:

Für Ihr Patent Nr. 47771 *ist die am* 1 - JAN 1917 *fällig gewesene* 7 *te Jahresgebühr im Betrage von* 160 *Kronen bisher nicht eingelangt.*

Die Zahlung dieser Gebühr kann gemäß § 114 Pat.-Ges. noch bis zum Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem oben angegebenen Fälligkeitstage an, jedoch nur unter Zahlung einer Zuschlagsgebühr von 10 Kronen, durch Einzahlung bei der Kasse des Patentamtes oder zur Überweisung an diese bei einer Postanstalt des Inlandes nachgeholt werden.

Erfolgt die Einzahlung der Jahresgebühr samt Zuschlagsgebühr nicht innerhalb obiger Frist, so würde Ihr Patent erlöschen und Ihnen die etwa ohne Zuschlagsgebühr eingezahlte Jahresgebühr zurückgestellt werden.

WIEN, am - 6. Feb. 1917

Vom k. k. Patentamte.

Conrad

An Herrn
Dr. M. Smoluchowski

zu Handen des Herrn
Dr. M. L. Baczewski

in Wien.

49685

Krakow
Phys. Inst
golebia 13

Vordruck 46 a. XII. 1915. 6000. — R. SPIES & CO., WIEN.

213

Patente — Marken — Muster
H. PALM (Michalecki & Co.)
Dr. M. L. BACZEWSKI, Chemiker,
Patentanwalt,
R. GILECZEK, Maschineningenieur.
Telegramm-Adresse: „PATENT."
PATENT-CODE.

WIEN, I. Karlsplatz 3.
Telephon Nr. 3164.

L

9.März 1917.

Herrn

Prof. Dr.M. Smoluchowski

Krakau.

Von den Herren Neufeldt & Kuhnke, welchen wir die amtliche Taxmahnung i.S. Ihres österr. Patentes Nr. 47771 übermittelten, wurde uns bekanntgegeben, dass sie die Patente zurückgestellt hat und daher die weiteren Gebüren nicht mehr entrichtet. Wir erlauben uns daher die amtliche Mahnung an die am 1.Jänner fällig gewesene 7.Jahrestaxe, welche noch mit Zuschlag bis zum 1.April d.J. erlegt werden kann, zu übermitteln und erwarten Ihre gef. rechtzeitigen Weisungen.

Hochachtungsvoll

Anl.

H. Palm (Michalecki & Co.)
Baczewski

P.S. Die Kosten der 7.Taxe mit Zuschlag würden sich auf K 193.- belaufen.

H. PALM (Michalecki & Co.)

9.März 1917.

Herrn

Prof. Dr.M. Smoluchowski

Krakau.

Von den Herren Neufeldt & Kuhnke, welchen wir die amtliche Taxmahnung i.S. Ihres österr. Patentes Nr. 47771 übermittelten, wurde uns bekanntgegeben, dass sie die Patente zurückgestellt hat und daher die weiteren Gebühren nicht mehr entrichtet. Wir erlauben uns daher die amtliche Mahnung an die am 1.Jänner fällig gewesene 7.Jahrestaxe, welche noch mit Zuschlag bis zum 1.April d.J. erlegt werden kann, zu übermitteln und erwarten Ihre gef. rechtzeitigen Weisungen.

Hochachtungsvoll

Anl.

P.S. Die Kosten der 7.Taxe mit Zuschlag würden sich auf K 153.- belaufen.

2114

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.

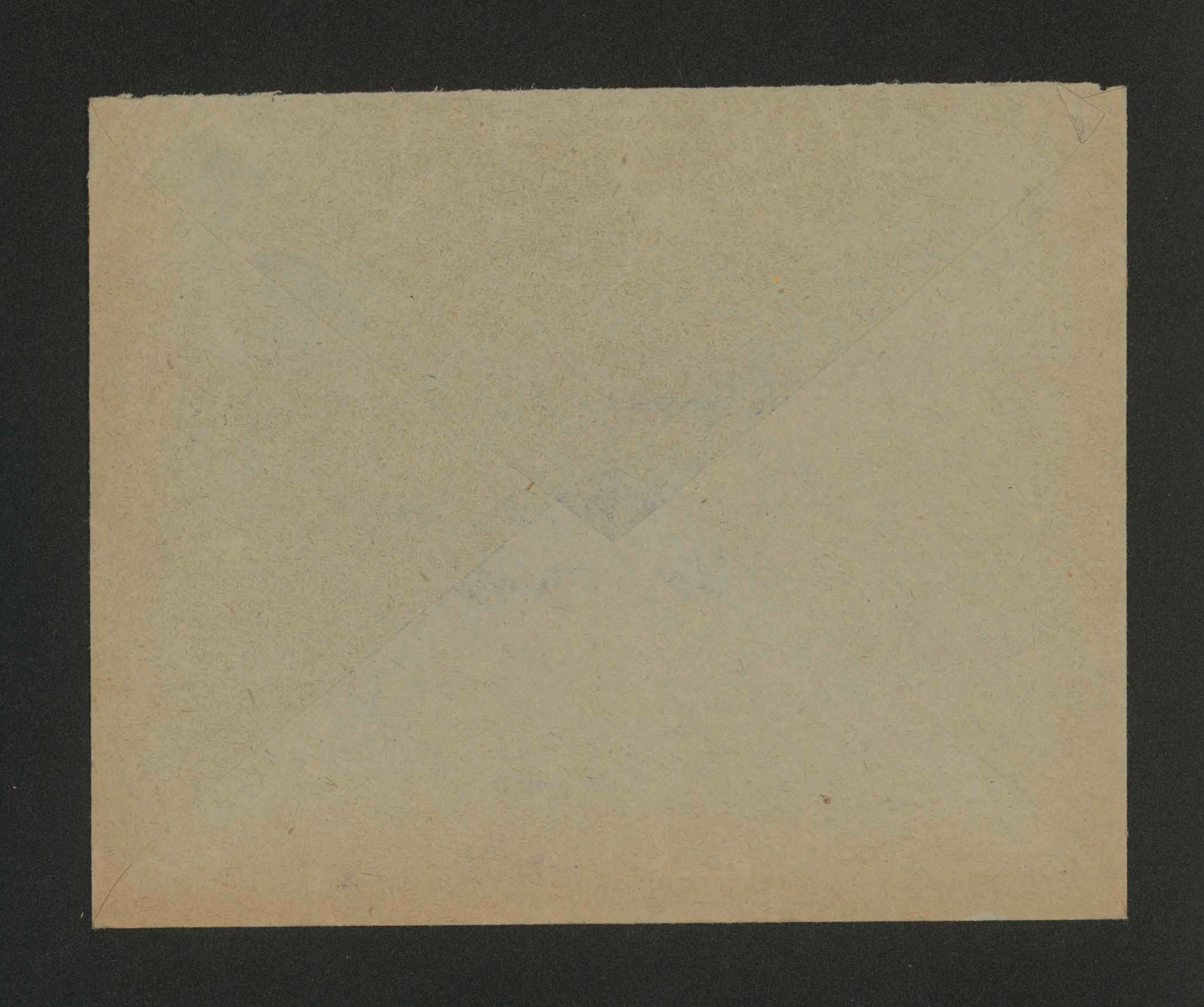


Tit.
Herrn

Dr. M. Smoluchowski

Krakau

Golebia 13.



215

Zurück an Palen



K. K. PATENTAMT

Telephon Nr. 32304.

Im Clearing-Verkehr der k. k. Postsparkasse Scheck-Konto Nr. 846.067.

Zahl 15232-17

Aktenzeichen A 980-10

In allen weiteren Eingaben an das k. k. Patentamt ist auf obige Zahl und das Aktenzeichen Bezug zu nehmen.

WIEN, am 16. Mai 1917

P.-B., L.-Nr. 2322
Eing.: 29. MAI 1917
Beantw.:
Erled.:

Ihr österr. Patent Nr. 47.771 *ist nach § 26 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, erloschen, weil die am* 1. Jan. 1917 *fällig gewordene* 7. **Jahresgebühr nicht rechtzeitig** *(§ 114, Abs. 7, P.-G.) entrichtet worden ist.*

Diese Erlöschung wirkt mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres folgenden Tage.

Mit diesem Patente hat ~~das (haben die) zu demselben erteilte ..... Zusatzpatent Nr. .... gemäß § 14 Pat.-Ges.~~ das Ende erreicht.

~~Vom k. k. Patentarchiv.~~

Kuczyński

An Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

10/3

zu Handen des Herrn ~~der Herren~~

Dr. M. L. Baczewski

Patentanwaltes ~~Patentanwälte~~

in Wien

49685 Aufeldt & Kurtuckel, Kiel

R

216

Patente — Marken — Muster

H. PALM (Michalecki & Co.)

Dr. M. L. BACZEWSKI, Chemiker, Patentanwalt,
R. GILECZEK, Maschineningenieur.

Telegramm-Adresse: „PATENT."

PATENT-CODE.

WIEN, I. Karlsplatz 3.
Telefon Nr. 3164.

L 49685

19.Juni 1917.

Herrn

Dr. M. Smoluchowski

Krakau.

Die Firma Neufeldt & Kuhnke, an welche wir die Löschungsanzeige in Sachen Ihres österr. Patentes Nr. 47771 gesandt haben, stellt uns dieselbe mit dem Bemerken zurück , dass sie die Jahresgebüren nicht mehr bezahlt. Wir bitten, hievon frdl. Kenntnis zu nehmen und lassen Ihnen die betr. amtliche Verständigung hiermit zugehen.

Hochachtungsvoll

H. Palm (Michalecki & Co.)

Gileczek

Anl.

217

Kaiserliches Patentamt.

Berlin SW 61, den 26. März 1917.
Gitschiner Str. 97–103.

(Patent) 268490

(Aktenzeichen) S.33115 X/34[13]

(Name des Patentinh.) -----

(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto
Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Gemäß § 15 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) wird mitgeteilt, daß die Gebühr für das 7. Jahr der Dauer des obigen Patents hier bis jetzt nicht eingegangen ist.

Nach § 8 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 sind die Gebühren jedesmal innerhalb **sechs Wochen** nach der **Fälligkeit** zu entrichten. (Wegen des **Eintritts der Fälligkeit** vgl. den Patenterteilungsbeschluß. Der Fälligkeitstag ist bei Berechnung der sechswöchigen Frist mitzurechnen.) Nach Ablauf dieser (ersten) Frist kann die Zahlung nur unter **Zuschlag** einer Gebühr **von 10 ℳ** innerhalb **weiterer sechs Wochen** (zweite Frist) nachgeholt werden. Diese zweite Frist schließt sich unmittelbar an die erste an.

Wird nunmehr die Gebühr einschließlich der fällig gewordenen 10 ℳ Zuschlaggebühr nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Überweisung an diese bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs **eingezahlt, so erlischt das Patent.**

Die Übersendung der Gebühr durch die Post hat **porto- und bestellgeldfrei** sowie unter Angabe der **Patentnummer, des Aktenzeichens** und der Bestimmung (Patentgebühr) zu erfolgen.

Erfolgt die Einzahlung auf das Postscheckkonto des Patentamts, Berlin Nr. 2, mittels **Zahlkarte**, so sind außer der Gebühr noch die durch den Scheckverkehr erwachsenden Kosten einzuzahlen, und zwar bei Beträgen bis 25 ℳ 5 Pf., bei Beträgen von mehr als 25 ℳ 10 Pf.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass Herr Patentanwalt Dr. Julius Ephraim, Berlin, mit Schreiben vom 8.11.15 die Vertretung niedergelegt hat. Gemäss § 12 des Patentgesetzes hat ein im Auslande wohnhafter Anmelder einen im Inlande wohnenden Vertreter zu bestellen und eine auf ihn lautende Vollmacht einzureichen.

Kaiserliches Patentamt,
Anmeldeabteilung X.

Mel.

Kaiserliches Patentamt

Patentgebühren:

für das 2. Jahr = 50 ℳ		
„ „ 3. „ = 100 „		
„ „ 4. „ = 150 „		
„ „ 5. „ = 200 „		
„ „ 6. „ = 250 „		
„ „ 7. „ = 300 „		
„ „ 8. „ = 350 „		
„ „ 9. „ = 400 „	Zuschlaggebühr 10 ℳ	
„ „ 10. „ = 450 „		
„ „ 11. „ = 500 „		
„ „ 12. „ = 550 „		
„ „ 13. „ = 600 „		
„ „ 14. „ = 650 „		
„ „ 15. „ = 700 „		

Kop. Pat. 21.
Benachrichtigung von nicht erfolgter Zahlung der Patentgebühren.
(V. 1916. 15 000.)

Kop

F.

S. 33115 – $\frac{x}{-}$/34 l[3]

K. u. k. Zensurstelle I.
Lemberg, Hptpst.
„ZENSURIERT."

BERLIN SW
27.3.17
6-7 N
61

DEUTSCHES REICH

LWÓW 2
-5.IV.17.XII-

An Herrn Dr. Maryan Smoluchowski
~~Universitäts~~professor.
ul. Studencka 27

in Krakau
~~Lemberg~~, Galizien
~~Dlugosza~~ 8.

frei.

~~Portopflichtige~~ Dienstsache.

218

BUREAU
für
Patent-, Muster- und Markenschutz
H. PALM (Michalecki & Co.)
WIEN
I. Karlsplatz Nr. 3.



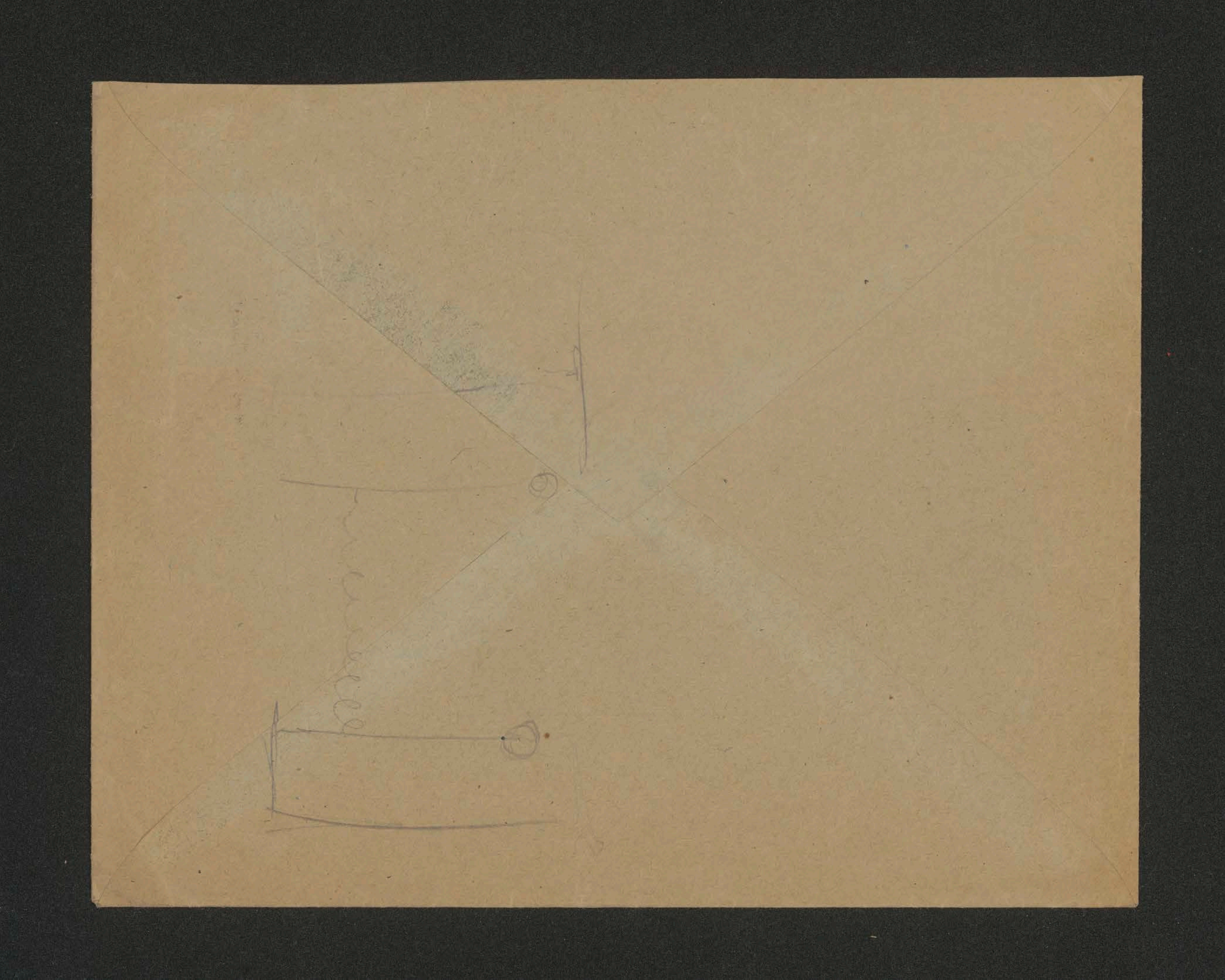
Tit.

Herrn

Prof. Dr. M. Smoluchowski

Krakau

Phys. Institut, Golebia 13.



219

Kaiserliches Patentamt.

(Patent) 268490

(Aktenzeichen) S. 33115 II/34l³

(Name des Patentinh.)

(Aktenzeichen und Name sind bei allen Eingaben anzugeben.)

Die Kasse hat Reichsbank-Girokonto.
Postscheckkonto: Berlin Nr. 2.

Berlin SW 61, den 2. Mai 1917.
Gitschiner Straße 97-103.

An

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski

Universitätsprofessor

in Lemberg (Galizien)

Dlugossa 8

Die Gebühren für das 7. Jahr der Dauer des obigen Patentes sind innerhalb der im § 8 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 festgesetzten Fristen nicht eingezahlt worden.

Es wird einer baldigen Äußerung darüber entgegengesehen, ob beabsichtigt war, das Patent verfallen zu lassen, und die Zahlung der Gebühren aus diesem Grunde unterblieben ist.

War der Verfall des Patentes nicht beabsichtigt, so würde zwar eine einfache Erklärung, das Patent aufrecht erhalten zu wollen, keine rechtliche Wirkung haben und die Löschung des Patents nicht hindern. Wohl aber könnten auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 10. September 1914 und 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Nr.74 und 44) die Gebühren unter Erlaß der Zuschlagsgebühr noch nachträglich gestundet werden, wenn der Patentinhaber bis zum Ablauf von längstens neun Monaten von der Fälligkeit an einen dahingehenden Antrag stellt und darlegt, daß er infolge des Krieges außerstand gesetzt worden ist, die Gebühren zu zahlen.

Anmeldeabteilung I.



P.D.S.

K o p.

Pat.21a 1.
IV.1916.5000.

5.

Kammin 220

CONSERVATOIRE NATIONAL
DES
ARTS ET MÉTIERS

(EXTRAIT DE LA LOI DU 5 JUILLET 1844, ART. 8, 11 ET 14.)

« **La durée du brevet courra » du jour du dépôt prescrit par » l'article 5.** »

» Les brevets dont la demande aura été » régulièrement formée seront délivrés, » sans examen préalable, aux risques et » périls des demandeurs, et sans garantie, » soit de la réalité, de la nouveauté ou du » mérite de l'invention, soit de la fidélité » ou de l'exactitude de la description.

» Un arrêté du ministre, constatant la » régularité de la demande, sera délivré » au demandeur, et constituera le *brevet » d'invention.*

» A cet arrêté sera joint le duplicata » certifié de la description et des dessins » après que la conformité avec l'expédi- » tion originale en aura été reconnue et » établie au besoin.

» La première expédition des brevets » sera délivrée sans frais.

» Toute expédition ultérieure, demandée » par le breveté ou ses ayants cause, » donnera lieu au paiement d'une taxe » de 25 francs. — Les frais de dessins, » s'il y a lieu, demeureront à la charge » de l'impétrant.

» Un décret, inséré au *Bulletin des » lois*, proclamera tous les trois mois les » brevets délivrés. »

NOTA

Le déposant conservera ce bulletin et le représentera avec la lettre d'avis qu'il recevra pour le retrait du brevet.

Le titre officiel est délivré au titulaire du brevet, sur décharge, ou à son mandataire **nominativement** constitué et porteur d'un pouvoir spécial.

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE
(292, Rue Saint-Martin)

MINISTÈRE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE — OFFICE NATIONAL DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE

BREVETS D'INVENTION

BULLETIN DE DÉPOT

Le 2 Fév. 1911, *M.* J. Chanevent pour Monsieur Smoluchowski

a déposé à l'Office National de la Propriété Industrielle, sous le N° 26,135, *un paquet cacheté contenant, suivant sa déclaration, la demande d'un* **BREVET D'INVENTION** *avec les pièces à l'appui.*

51546

Wärmeisolierendes Material für Dewar'sche Gefässe

Karmin

221

NOTA. — Le total des chiffres latéraux adhérents au récépissé doit représenter dans chaque tranche (unités de mille, centaines, dizaines et unités) le chiffre correspondant de la somme inscrite en lettres et en chiffres dans le corps du récépissé.

Emplacement du timbre.

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE LOI 25 cen. SEINE

Unités. | Dizaines. | 1 Centaines. | Unités de mille.

RÉCÉPISSÉ N° 53,543

75

DÉPARTEMENT DE LA SEINE.

RECETTE CENTRALE.

NUMÉRAIRE 100

Je soussigné, Receveur central des finances du département de la Seine, reconnais avoir reçu de M. Chassevent

la somme de Cent fr

qu'il .... déclare .... verser pour :

Droits de protection à l'étranger des marques de fabrique et de commerce..........

Divers; L/C de versements sur taxes de brevets d'invention.
- Droits d'expédition d'un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement.
- Taxe d'un certificat d'addition à un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement..........
- Un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement..........

Divers L/C de recettes à classer..........

Taxes de brevets d'invention. Exercice 1911.
- La 2e annuité.... d'un
- Taxe supplémentaire....
- Droits d'expédition d'un
- Taxe d'un certificat d'addition à un

brevet de 15 ans en date du 2 fevrier 1911.

n° 425142, délivré à M. Smoluchowski M.

Ce 29 JAN 1912 1911.

Le Receveur central des finances:

Par procuration de M. A. Frappier,

Fouche

LOI DE FINANCES DE 1897.

Tout versement en numéraire ou autres valeurs fait aux caisses du Caissier-Payeur central du Trésor public à Paris et à celles des Trésoriers-Payeurs généraux et des receveurs particuliers des finances pour un service public donnera lieu à la délivrance immédiate d'un récépissé.

Ce récépissé n'engagera le Trésor que s'il a été détaché d'une formule à talon.

Cachet de la Recette centrale.

DÉPt DE LA SEINE RECETTE CENTRALE

(*Recette centrale.*) — Série F. (1911.)

57546

Kammin 222

NOTA. — Le total des chiffres latéraux adhérents au récépissé doit représenter dans chaque tranche (unités de mille, centaines, dizaines et unités) le chiffre correspondant de la somme inscrite en lettres et en chiffres dans le corps du récépissé.

Emplacement du timbre.

République Française 25 c.

RÉCÉPISSÉ N° 53,898

75
DÉPARTEMENT
DE LA SEINE.

RECETTE CENTRALE.

NUMÉRAIRE 100

Je soussigné, Receveur central des finances du département de la Seine, reconnais avoir reçu de M. L. CHASSEVENT

la somme de Cent francs

qu'il ..... déclare ..... verser pour :

Droits de protection à l'étranger des marques de fabrique et de commerce . . . .

Divers; l/c de versements sur taxes de brevets d'invention.
- Droits d'expédition d'un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement. . . . . .
- Taxe d'un certificat d'addition à un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement. . . . . .
- Un brevet d'invention à déposer ou à désigner ultérieurement . . . . . .

Divers l/c de recettes à classer. . . . .

Taxes de brevets d'invention. Exercice 1912.
- La 3e annuité . . . . .) .... d'un
- ~~Taxe supplémentaire . . . . .~~)
- ~~Droits d'expédition d'un~~
- ~~Taxe d'un certificat d'addition à un~~

brevet de 11 ans en date du 2 février 1911,

n° 425542, délivré à Mr Smoluchowski M

Ce 30 JAN 1913 1912.

Le Receveur central des finances:

Par procuration de M. A. Frappier,

Foub

Unités de mille. Centaines. 1 Dizaines. Unités.

LOI DE FINANCES DE 1897.

Tout versement en numéraire ou autres valeurs fait aux caisses du Caissier-Payeur central du Trésor public à Paris et à celles des Trésoriers-Payeurs généraux et des receveurs particuliers des finances pour un service public donnera lieu à la délivrance immédiate d'un récépissé.

Ce récépissé n'engagera le Trésor que s'il a été détaché d'une formule à talon.

Cachet de la Recette centrale.

Recette centrale de la Seine, Paris

(*Recette centrale.*) — Série F. (~~1912.~~) (1913.)

51546 d

223

Empfangs-Journal ....

№ 1598

Post-Nr. 888

Bestätigung

über den Empfang von 40 K — h, sage Vierzig

Kronen — h, welche von Hr. Dr. M. Smoluchowski

durch Herrn V. Karmin

als 1 Jahresgebühr am 20. JAN. 1911 erlegt wurden.

Kassa des k. k. Patentamtes.

Wien, am 20. JAN. 1911 19....

Patentamts-Zahl: ....

Patent-Nr. A 981/10

hg 685

Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

Empfangs-Journal ....

Post-Nr. 18564

№ 24939

224

Empfangsbestätigung

über 50 K — h, sage Fünfzig Kronen — h, welche von

Herrn Dr. M. Smoluchowski d. J. Fr. Kamin

als 2. Jahresgebühr am 21 DEZ 1911 erlegt wurden.

Kassa des k. k. Patentamtes.

Wien, am 21 DEZ 1911 191 ....

Patentamts-Zahl: ....

Patent-Nr. 47771

Franz Hauer [?]

Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

Patentamt. K. K. H. U. ST. DR. (ST.)

29685 d

Empfangs-Journal ....   № 22629   225

Post-Nr. 15178

Empfangsbestätigung

über 60 — K ...... h, sage sechzig — Kronen ...... h, welche von

Dr. M. Smoluchowski durch Herrn Viktor Karmin & Dr. L. M. Baczewski

als II. Jahresgebühr am 30. DEZ. 1912 erlegt wurden.

Kasse des k. k. Patentamtes.

Wien, am 30. DEZ. 1912 191....

Patentamts-Zahl: ....

Patent-Nr. 47771

Stramz

Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

Patentamt. K. K. H. U. ST. DR. (ST

49685 d

Empfangs-Journal ....

№ 20016 226

Post-Nr. 20243

Empfangsbestätigung

über 80 K - h, sage Achtzig — Kronen - h, welche von

Dr. M. Smoluchowski durch Herrn Viktor Karmin & Dr. L. M. Batzewski

als 4 Jahresgebühr am 18. DEZ. 1913 erlegt wurden.

Kasse des k. k. Patentamtes.

Wien, am 18. DEZ. 1913 191...

Patentamts-Zahl:

Patent-Nr. 47771



Eine Rückzahlung der erlegten Gebühr in den vom Patentgesetze bestimmten Fällen findet nur gegen Beibringung dieser Empfangsbestätigung statt.

K. K. H. U. ST. DR. (ST.)

49685 01

Patentamt
1. 2. 1911

227

20 M.

in Worten: Zwanzig Mark **Anmeldegebühr** sind für die **Patentanmeldung** des

Herrn Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor

zu Lemberg vom 1. Februar

1911 eingezahlt worden.

Berlin, den 1. Februar 1911.

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.



Gegenbuch Nr. 32206

Alle Quittungen werden von zwei Kassenbeamten vollzogen.

Ka. 46.
Quittung über Patent-Anmeldegebühren.
(IV. 1909. 40 000).

51584

Patentamt
-6. 11. 1911.

228

20 M.

in Worten: Zwanzig Mark sind als Gebühr für die **Beschwerde** des Herrn

Dr. Maryan Smoluchowski, Universitätsprofessor

zu Lemberg vom 6. November 1911.

in der Sache S. 33115 X/34 l 3. eingezahlt worden.

Berlin, den 6. November 1911.

Kaiserliches Patentamt Kasse

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.

Metzgraf

Gegenbuch Nr. 29136

Alle Quittungen werden von zwei Kassenbeamten vollzogen.

Ka. 47.
Beschwerde-Gebühr.
(IV. 1909. 5000).

57584

Dr. Julius-Epstein

229

Alle Quittungen müssen von zwei Kassenbeamten vollzogen sein.

30 M. 1. Taxe.

wörtlich: »Dreißig Mark« sind als Gebühr zur Patentanmeldung

Aktenzeichen S. 33115 X/34 1 3 des Herrn Professor Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg gezahlt worden.

Berlin, den 25. März 1912.

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.

Kaiserliches Patentamt * Kasse *

[signature] Kerstan

Gegenbuch Nr. 13744.

57584

Es ist zu beachten, daß die Patentgebühren betragen:

für das 1. Schutzjahr	30 M	für das 6. Schutzjahr	250 M	für das 11. Schutzjahr	500 M
» » 2. »	50 »	» » 7. »	300 »	» » 12. »	550 »
» » 3. »	100 »	» » 8. »	350 »	» » 13. »	600 »
» » 4. »	150 »	» » 9. »	400 »	» » 14. »	650 »
» » 5. »	200 »	» » 10. »	450 »	» » 15. »	700 »

Wird die Gebühr vom 2. Schutzjahr ab erst innerhalb der zweiten 6 Wochen nach der Fälligkeit gezahlt, so tritt dem Gebührenbetrage noch **eine Zuschlagsgebühr von 10 M** hinzu.

Ka. 49.
(IV. 1911. 15000.)

230

2. 2.

Alle Quittungen müssen von zwei Kassenbeamten vollzogen sein.

150.- **M.** als 2. und 3. Taxe.

wörtlich: Einhundertfünfzig----- Mark,

sind als Gebühr für Patent Nr. 268490 (S. 33115 X/34 1 3),

Dr. Maryan Smoluchowski in Lemberg,

gezahlt worden.

Berlin, den 18. Dezember 1913.

Kaiserliches Patentamt Kasse

Kasse des Kaiserlichen Patentamts.

Gegenbuch Nr. 2011

Es ist zu beachten, daß die Patentgebühren betragen:

für das 1. Schutzjahr	30 ℳ	für das 6. Schutzjahr	250 ℳ	für das 11. Schutzjahr	500 ℳ
» » 2. »	50 »	» » 7. »	300 »	» » 12. »	550 »
» » 3. »	100 »	» » 8. »	350 »	» » 13. »	600 »
» » 4 »	150 »	» » 9. »	400 »	» » 14. »	650 »
» » 5. »	200 »	» » 10. »	450 »	» » 15. »	700 »

Wird die Gebühr vom 2. Schutzjahr ab erst innerhalb der zweiten 6 Wochen nach der Fälligkeit gezahlt, so tritt dem Gebührenbetrage noch eine **Zuschlagsgebühr von 10 ℳ** hinzu.

Ka. **50.**
Quittung über Patent-Jahresgebühren.
(IV. 1912. 50000.)

51584 a.

EJ

232



Empfangschein

über eine Einlage von K 81 —— h ——, d. i.

Kronen Achtzig und ein ——

——————

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 e (S.) ex 1910. —

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

233



Empfangschein

über eine Einlage von K 130 — h —, d. i.

Kronen Einhundert und dreissig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (3.) ex 1910.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

234

Empfangschein

über eine Einlage von K 319 — h —, d. i.

Kronen Dreihundert neunzehn

auf das Scheckkonto bei dem
k. k. Postsparkassen-Amt in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

KRAKAU 2 KRAKÓW

D. S. Nr. 37 c (8.) ex 1913.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheines ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrag der Einlage bei einem Postamt zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Text oder in dem Betragsansatz vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

235



Empfangschein

über eine Einlage von K 14 — h —, d. i.

Kronen Vierzehn

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (4.) ex 1911.—

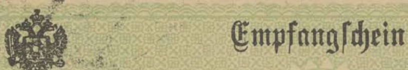
Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

236



Empfangschein

über eine Einlage von K 125 — h — , d. i.

Kronen Einhundert zwanzig und fünf Kronen ———

auf das Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (31.) ex 1907.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

237

Empfangschein

über eine Einlage von K 27 —— h —, d. i.

Kronen Sieben und zwanzig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN

LEMBERG 5
2. XI. 10 – 1
5

Unterschrift des Postbeamten:

27 —
600 —
6.83
633·83

D. S. Nr. 37 c (3.) ex 1910.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

238



Empfangschein

über eine Einlage von K 20 — h —, d. i.

Kronen Zwanzig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co), WIEN

Unterschrift des Postbeamten:

LWÓW 5

D. S. Nr. 37 c (2.) ex 1909.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

239



Empfangschein

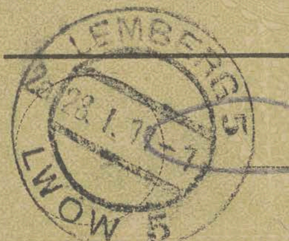
über eine Einlage von K 451 — h —, d. i.

Kronen Vierhundert ein und fünfzig

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 7.514

Kontoinhaber:

H. PALM (MICHALECKI & Co.), WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c (1.) ex 1908.—

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

240

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

WIEN, 25. Oktob. 1913.

Hofrolg I., Karlsplatz Nr. 3.

Herrn Prof. M. Smoluchowski
P. T. Krakau

Wir zeigen Ihnen ergebenst an, dass wir

den uns durch Postanweisung

zugekommenen Betrag von K. 22.–

Ihrem Konto dankend gutgeschrieben haben.

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

[illegible signature]

WIEN 15 25

KAISERLICH-KÖNIGLICHE ÖSTERREICHISCHE POST
5 HELLER 5

Korrespondenz-Karte.

An

Wohlgeb. Herrn Prof. M. Smoluchowski

in Krakau

Studenka 27

241

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

WIEN, 14. März 1910
I. Bäckerstraße 1.

Wohlgeboren
Herrn Prof. M. Smoluchowski
P. T.

Lemberg

Wir zeigen Ihnen ergebenst an, dass wir den uns durch die Postsparcasse

zugekommenen Betrag von

K. 140.—

Ihrem Konto dankend gutgeschrieben haben.

Hochachtend

H. Palm, (Michalecki & Co.)

[illegible]

Korrespondenz-Karte.

WIEN 1
14. III. 10 – 7
4 d

KAISERLICHE KÖNIGLICHE ÖSTERREICHISCHE POST
1908
5 HELLER 5

An Wohlgeboren
Herrn
Prof. M. Smoluchowski

in Lemberg

Dlugosza 8

242

Hochwohlgeb Wien 31/1 1911.

Herr n

~~P. T.~~ Prof. M. v. Smoluchowski,

Lemberg.

Hiermit erlaube ich mir Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich Ihnen den mir durch Erlagschein ~~(Post-anweisung)~~ vom 28. ct zum Ausgleich meiner Nota vom 21. ct zugekommenen Betrag von

K 6.—.

dankend gutgeschrieben habe.

Stets gern zu Ihren Diensten,

Hochachtend

Patentanwalts-Bureau

SIGMUND BAUER

Ingenieur u. beeideter Patentanwalt

WIEN

I. Ertlgasse 4, Bauernmarkt 16

Telephon Nr. 17223.

Patentanwalts-Bureau Sigmund Bauer
Ingenieur und Patentanwalt
Ertlgasse 4 WIEN, I. Bauernmarkt 16.
Telephon Nr. 17.223.

Korrespondenz-Karte.

Hochwohlgeb.
Herrn
~~P. T.~~

Prof. v. Smoluchowski

Lemberg

Długosza 25



243

H. PALM (MICHALECKI & Co.)

WIEN, 26./1. 1912.

I. Bäckerstraße 1.

I. Karlsplatz Nr. 3.

Wohlg.

Herr u Prof. C. Smoluchowski,

P. T.

Lemberg.

Wir zeigen Ihnen ergebenst an, daß wir

den uns durch die

K. K. Postsparkassa

zugekommenen Betrag von

K 130.–

Ihrem Konto dankend gutgeschrieben haben.

Bescheinigung über bezahlte 2. franz. Jahrestaxe folgt in Kürze.

Hochachtend

H. Palm (Michalecki & Co.)

[signature]

Korrespondenz-Karte.

KAISERLICHE KÖNIGLICHE ÖSTERREICHISCHE POST 1908 5 HELLER 5

WIEN 26. 12

An

Wohlgeboren

Herrn Prof. M. Smoluchowski

in Lemberg

Dlugosza 8

fk. 127 – 243